Arbeiterfragen.

Auszug aus dem ABC-Buch für freisinnige Wähler. Siehe vorletzte Seite.

Berlin, im Herbst 1889.
Verlag: „Fortschritt, Aktiengesellschaft."

**Zu beziehen durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung",
Berlin SW., Zimmerstraße 8.**

Preis: Portofreie Zusendung gegen vorher. Einsendung von **fünfzig Pfennigen;** in Partien an dieselbe Adresse von mindestens 10 Exempl. 25 Pf., von mindestens 25 Exempl. 15 Pf., von mindestens 100 Exempl. 12 Pf. pro Exemplar.

Inhaltsverzeichniß.

	Seite
Arbeiter	3
Arbeiterschutzgesetze	5
Arbeitsbücher	10
Christlich-soziale Arbeiterpartei	12
Freisinnige Partei, deutsche	12
Freizügigkeit	23
Handwerkerfragen	25
Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz	34
Koalitionsrecht, Koalitionsfreiheit	46
Krankenversicherung	49
Manchesterpartei	54
Schiedsgerichte, gewerbliche	55
Sozialismus, Sozialisten	56
Staatssozialismus	66
Unfallversicherung	67
Wahlrechte	72

Anmerkung. Sämmtliche Aufsätze sind dem **ABC-Buch für freisinnige Wähler** entnommen, siehe die vorletzte Seite des Umschlages.

Arbeiter. In Bezug auf die Arbeiterverhältnisse sind im Programm der freisinnigen Partei von 1884 folgende Punkte enthalten:

Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei. — Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung. — Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen. Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln. — Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der nothwendigen Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen. — Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit.

Entsprechend diesem Programm ist die freisinnige Partei eingetreten für die Erhaltung des bestehenden Reichswahlrechts und für die Sicherung der Wahlfreiheit nicht bloß durch Bewilligung von Diäten, sondern auch durch strenge Beurteilung unzulässiger Wahlbeeinflussungen der Arbeiter durch die Arbeitgeber. Die freisinnige Partei vertritt die Koalitionsfreiheit (s. „Koalitionsfreiheit“) und ist gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes, unbeschadet ihres Widerspruchs gegen die von den Sozialisten beabsichtigte Umgestaltung der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Die freisinnige Partei tritt für das freie Vereinigungswesen der arbeitenden Klassen ein und hat deshalb auch die Ausdehnung des Zwangskassenwesens auf dem Gebiete der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Invalidenversicherung bekämpft. Die freisinnige Partei sieht in dem neuen Krankenkassengesetz eine Schädigung der Entwickelung des freien Hülfskassenwesens und erkennt die Gefahr, welche den freien Hülfskassen aus beabsichtigten Änderungen des Krankenkassengesetzes seitens der Regierung und der Kartellparteien droht (siehe „Krankenversicherung“).

Die freisinnige Partei hat die Abwälzung der Unfallentschädigungen in betreff der Krankenpflege während der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle durch das neue Unfallversicherungsgesetz bekämpft. Die freisinnige Partei trat für volle Entschädigung der Unfälle durch die Arbeitgeber ein, wollte aber die Ausführung dieser Entschädigungspflicht nicht dem Monopol von Berufsgenossenschaften übertragen sehen (s. „Unfallversicherung"). Die freisinnige Partei hat gegen das neue Invalidenversicherungsgesetz gestimmt, weil eine derartige Versicherung für große Klassen der davon betroffenen Personen überhaupt nicht geeignet ist, für andere Arbeiter nicht zureichend erscheint, eine Verminderung der anderseitigen Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Linsengericht des Rentenanspruchs erkaufen läßt durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrole über ihre persönlichen Verhältnisse (s. „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz").

Die freisinnige Partei will die Freizügigkeit der Arbeiter, d. h. das Recht, dort zu arbeiten, wo man am besten bezahlt und behandelt wird, nicht angetastet sehen, verwirft auch die von den Konservativen angestrebte Erschwerung des Wechsels des Arbeiterverhältnisses und der Aufsuchung anderer Arbeitsgelegenheiten an fremden Orten (polizeiliche Atteste, Versteuerung der Eisenbahnfahrt u. s. w.). Die freisinnige Partei will den Arbeitern die Erwerbung von Grundbesitz erleichtern, insbesondere im Wege der Parzellirung durch Einschränkung des Besitzes zur toten Hand, Verkauf der Staatsdomänen und Aufhebung der Familienfideikommisse. Die freisinnige Partei erblickt in jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit und in jeder Maßnahme, welche darauf abzielt, die Innungen zu Zwangskorporationen umzugestalten, Beschränkungen der Erwerbsfreiheit der Arbeiter (s. „Handwerkerfragen"). Die freisinnige Partei ist gegen die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher (s. „Arbeitsbücher"). Die freisinnige Partei ist für gewerbliche Schiedsgerichte, gesetzliche Anerkennung der auf Selbsthülfe begründeten Vereinigungen, darunter auch der Gewerbevereine, für Einigungsämter und für Förderung der allgemeinen und technischen Bildung der arbeitenden Klassen.

Die freisinnige Partei hat gegen die Erhöhung der indirekten Steuern im Reich, insbesondere gegen die höhere Belastung notwendiger Lebensmittel durch Zölle und Verbrauchssteuern, wie des Petroleum, Reis, Kaffee, Schmalz, Speck, der Eier u. s. w., gestimmt. Sie verwirft den Getreidezoll, welcher insbesondere den Arbeitern das Brot in beträchtlicher Weise verteuert. Die in Preußen erfolgte Aufhebung der Klassensteuer für Personen von 420 bis 900 Mk. Einkommen ist nicht entfernt ausreichend zur Entschädigung für die Belastung des Haushalts durch neue Steuern und Zölle im Reich, denn jene Klassensteuer betrug nur 3, beziehungsweise 6 Mk. jährlich, während schon der Petroleumzoll bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 75 Pfund pro Familie 3 Mk. ausmacht. Wenn eine Arbeiterfamilie täglich ein fünfpfündiges Brot braucht, so ergiebt sich für dieselbe durch den Kornzoll eine Verteuerung ihres Haushalts um jährlich 56½ Mk. Dazu kommt die Erhöhung der Tabaks-

steuer, welche bei einem Verbrauch von 20 Pfund pro Jahr eine Belastung von 6 Mk. ausmacht. Der Verbrauch von 25 Liter Spiritus im Jahr = 65 bis 75 Liter Branntwein führt infolge der neuen Branntweinsteuer zu einer Belastung des Haushalts um mindestens 17½ Mk.

Während alle Schutzzölle verhindern, daß den Arbeitern die Nahrungsmittel geliefert werden, von dort wo sie am billigsten sind, ist es den Arbeitgebern unverwehrt, die Arbeitskräfte im Interesse des billigen Arbeitslohnes auch aus dem Auslande zu beziehen.

Die freisinnige Partei hat sich bei der Verhandlung über das Septennat 1887 bemüht, insbesondere im Interesse der Arbeiter die Dienstzeit im Frieden für diejenigen zu verkürzen, welche nicht das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium erlangen können.

Arbeiterschutzgesetze. Darunter versteht man insbesondere diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Arbeitszeit der Arbeitnehmer, insbesondere der Kinder und jugendlichen Arbeiter, einschränken und den Arbeitgebern bei Geldstrafe verbieten, Arbeitnehmer über das im Gesetz vorgeschriebene Zeitmaß hinaus zu beschäftigen. Schon die frühere preußische Gesetzgebung verbot die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Fabriken und enthielt beschränkende Bestimmungen für die Arbeitszeit jugendlicher Personen im Alter von 12 bis 16 Jahren. In der deutschen Gewerbeordnung finden sich die bezüglichen Bestimmungen in Tit. 7. Durch eine Novelle vom 17. Juli 1878 sind die bezüglichen Einschränkungen der Gewerbeordnung von 1869 in mancher Beziehung verschärft worden.

Zu Arbeiten an Sonn- und Festtagen können nach Maßgabe der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihren Arbeitern baar in Reichswährung auszuzahlen. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen. Sie haben solchen Arbeitern, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind. Der Bundesrat kann über die Einrichtung solcher Anlagen einer bestimmten Art Vorschriften erlassen. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten; auch ist die Beschäftigung von Kindern, welche zum

Besuche der Volksschule verpflichtet sind, nur zulässig, wenn die Kinder einen regelmäßigen Unterricht von mindestens 3 Stunden täglich genießen. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen während 3 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Festtagen sowie während der für den Konfirmanden- und Kommunionsunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden. Dem Bundesrat und den höheren Verwaltungsbehörden ist es gestattet, in gewissen Fällen die Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter auch anderweitig zu regeln. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit in ihrer Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von der Landesregierung ernannten Beamten, Fabrikinspektoren, Gewerberäten u. s. w. übertragen.

In den letzten Jahren sind aus dem Reichstage mehrfache Anträge rervorgegangen, die vorstehenden Bestimmungen durch weitere Einschränkungen in Bezug auf die Arbeitszeit abzuändern. Insbesondere hat der Reichstag am 17. Juni 1887 nahezu einstimmig einen Gesetzentwurf angenommen, welcher auf der Grundlage der Anträge verschiedener Parteien im wesentlichen folgende Abänderungen herbeiführen wollte: Das Verbot der Kinderarbeit sollte vom 1. April 1890 ab ausgedehnt werden von Kindern unter 12 auf Kinder unter 13 Jahren. Auch Kindern nach vollendetem 13. Lebensjahr sollte die Beschäftigung nur gestattet sein, wenn sie der Schulpflicht genügt haben. Die Nachtarbeit soll für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter allgemein untersagt werden, während sie jetzt nur nach Beschluß des Bundesrats für gewisse Fabrikationszweige untersagt werden kann, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter sollten weder an Sonn- und Festtagen noch an den Vorabenden derselben nach 6 Uhr beschäftigt werden dürfen. Gegenwärtig ist nur die Beschäftigung juoendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen verboten. Ferner wurde bestimmt, daß verheiratete Arbeiterinnen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden sollten. Ferner wird die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Oefen und Hammerwerken u. s. w., Werften, und die Verwendung derselben als Lastträgerinnen auf Hochbauten und Bauhöfen untersagt. Von vorstehenden Einschränkungen sollte es dem Bundesrat und den höheren Verwaltungsbehörden gestattet sein, unter gewissen Voraussetzungen zu dispensieren. Durch eine Resolution wurde noch angeregt, diese Beschränkungen auch auf die Hausindustrie auszudehnen.

Der Bundesrat hat die Stellung zu diesem nahezu einstimmig angenommenen Gesetzentwurf des Reichstages fast ein volles Jahr hindurch verzögert. Erst im Herbst 1888 machte der Bundesrat sich schlüssig und lehnte den Gesetzentwurf pure ab. In der Reichstagssession 1888/89 versuchte der Minister v. Bötticher diese Ablehnung damit zu begründen, daß kein dringendes Bedürfnis zur Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sei, daß das angestrebte Ziel des größeren Arbeiterschutzes durch solche Bestimmungen nicht erreicht werde, und daß dem Arbeiterstande dadurch eine Einschränkung der Verwertung seiner Arbeitskraft auferlegt werde.

Seitens der freisinnigen Partei wurde nach Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Reichstagssession 1888/89 eine **Resolution** beantragt: Die Regierung zu ersuchen, in dieser Session den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zur Gewerbeordnung vorzulegen, betreffend die weitere Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Ansehung der Frauen- und Kinderarbeit. Die Centrumspartei brachte den vom Bundesrat abgelehnten Gesetzentwurf als Antrag wieder ein. Zu einer Beschlußfassung ist es im Reichstage nicht gekommen; die Verhandlungen sind über die erste Beratung der erwähnten Anträge in der Session 1888/89 nicht hinausgelangt.

Das ablehnende Verhalten der Regierung kontrastirt schroff mit der Lobpreisung der Regierung in der offiziösen Presse in Bezug auf ihre Fürsorge für den Arbeiterstand und mit der beständigen Berufung auf die Kaiserliche Botschaft von 1881. Die Ablehnung einer weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung seitens der Regierung bekundet auch, wie wahrheitswidrig die Angriffe der offiziösen Presse auf die freisinnige Partei sind, wegen der angeblichen Abneigung derselben, durch gesetzliche Bestimmnngen die Vertragsfreiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu beschränken. Wenn auch die freisinnige Partei gegen manche Bestimmungen des geschilderten Gesetzentwurfs gewisse Bedenken hegte, so hat sie denselben im ganzen doch als eine taugliche Grundlage für die Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung anerkannt. Die freisinnige Partei will sich nicht auf jede Einzelheit in diesem Gesetzentwurf verpflichten, erachtet aber eine Fortbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung allerdings gleich anderen Parteien für ein dringendes Bedürfnis und hat zur Kennzeichnung dessen den vorerwähnten Antrag in der Session 1888/89 eingebracht, durch welchen die Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur weiteren Ausbildung der Arbeiterschutzgesetzgebung vorzulegen.

Auf der Grundlage eines Antrags der Centrumspartei ist in den Sessionen 1887 und 1888/89 noch ein Gesetzentwurf, betreffend die **Einschränkung der Sonntagsarbeit**, im Reichstage von einer großen Mehrheit angenommen worden. Dieser Gesetzentwurf untersagt die Sonntagsarbeit in Fabriken, Bergwerken, Werkstätten jeder Art und läßt dieselbe allgemein nur zu für das Gast-, Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe. Im Handelsgewerbe soll die Sonntagsarbeit nicht über 5 Stunden ausgedehnt werden. Es ist eine große Zahl von Ausnahmen zugelassen, welche der Bundesrat, die höhere Verwaltungsbehörde oder die Orts-

polizei zugestehen kann; insbesondere ist es dem Bundesrat gestattet, die Sonntagsarbeit zuzulassen für Gewerbebetriebe, wo die Jahreszeit besondere Anforderungen stellt oder der Betrieb keine Unterbrechung duldet. Höhere Verwaltungsbehörden können zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens für den Gewerbebetrieb die Sonntagsarbeit gestatten. — Die geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung beschränken sich hinsichtlich der Sonntagsarbeit darauf, zu bestimmen, daß der Arbeiter durch den Arbeitgeber zur Arbeit an Sonn- und Festtagen nicht verpflichtet werden kann, es sei denn, daß es sich um Arbeiten handelt, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Dagegen ist die Sonntagsarbeit in vielfacher Richtung durch Bestimmungen der Landesgesetze oder durch ortspolizeiliche Vorschriften eingeschränkt.

Die Reichsregierung hat in Bezug auf die Frage der weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit eine Enquête veranstaltet und dem Reichstag das Ergebnis dieser Enquête mitgeteilt. Die Reichsregierung selbst lehnt es nach ihrer Erklärung im Reichstage vom 31. Januar 1889 ab, reichsgesetzliche Bestimmungen zur weiteren Einschränkung der Sonntagsarbeit zu treffen; soweit ein Bedürfnis vorhanden sei, sei eine Einschränkung durch landesgesetzliche oder örtliche Regelung herbeizuführen. Die freisinnige Partei erachtet zwar den auf Antrag der Centrumspartei angenommenen Gesetzentwurf zur Beschränkung der Sonntagsarbeit nicht als eine vollkommen zweckentsprechende Regelung der Materie, weil dieser Entwurf auf einem System von Dispensationen der Verwaltungsbehörden beruht, wobei thatsächlich der feste Rahmen und Kern der Gesetzgebung verloren geht und der private Gewerbebetrieb in Bezug auf Sonntagsarbeit einem weitgehenden Ermessen der Verwaltungsbehörden unterstellt wird; andererseits aber steht die freisinnige Partei nicht auf dem Standpunkt der Reichsregierung, daß die Regelung der Sonntagsarbeit lediglich durch örtliche und landesgesetzliche Bestimmungen zu erfolgen habe, da schon die Konkurrenz der Gewerbetreibenden unter einander im Reiche in mancher Beziehung eine einheitliche Regelung durch Reichsgesetzgebung bedingt.

Seitens der Centrumspartei ist in der Reichstagssession 1887 auch ein Antrag eingebracht worden auf Einführung eines **Normalarbeitstages** für die Arbeiter. Es sollte danach nicht gestattet sein, Arbeiter länger als 11 Stunden täglich zu beschäftigen. Diese Bestimmung aber war begleitet von weitgehenden Vollmachten für die Behörden in verschiedenen Instanzen, einen längeren oder kürzeren Normalarbeitstag zu gestatten. Der Reichstag hat diesen Gesetzentwurf nicht angenommen, sondern sich am 17. Juli 1887 auf die Resolution beschränkt: Die Regierung zu ersuchen, eine Enquête darüber anzustellen, ob und inwieweit gesetzliche Maßregeln gegen eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit erwachsener Arbeiter in Fabriken notwendig und ausführbar sind.

Mehrfach wurde gegen den Gesetzentwurf der Centrumspartei hervor-

gehoben, daß schon jetzt der Maximalarbeitstag der Arbeiter in der Regel kürzer ist als 11 Stunden. Von 113 543 in Berlin beschäftigten Arbeitern arbeiteten beispielsweise nach einem Bericht der Fabrikinspektion 94 581 nicht länger als 10 Stunden, und nur 4243 länger als 11 Stunden. Bisher hat die deutsche Gesetzgebung überhaupt für erwachsene Arbeiter (über 16 Jahre) Bestimmungen hinsichtlich des Maximums der Arbeitszeit nicht getroffen. Die englische Gesetzgebung, welche zuerst Bestimmungen zum Arbeiterschutz traf, steht auch heute noch auf dem Standpunkt, daß sich die Einschränkung der Arbeitszeit auf jugendliche Arbeiter und auf Arbeiterinnen zu beschränken habe, daß aber erwachsene männliche Arbeiter einer Bevormundung der Gesetzgebung nicht bedürfen.

Die Koalitionsfreiheit ermöglicht es den Arbeitern, günstige Bedingungen nicht bloß in Bezug auf die Lohnhöhe, sondern auch in Bezug auf die Arbeitszeit gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen, sofern die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Besserung der Lebenslage der Arbeitnehmer ermöglichen. Thatsächlich haben auch in Deutschland die Arbeiter im Wege der freien Vereinbarung in der Regel einen 10-stündigen Arbeitstag sich schon zu sichern gewußt. Im letzten Sommer haben auch schon mehrfach Bestrebungen, beispielsweise unter den Bauhandwerkern, platzgegriffen, diesen Arbeitstag auf 9 Stunden zu verkürzen, obwohl gerade für die Bauhandwerker die Jahreszeit schon Einschränkungen der normalen Arbeitsdauer mit sich bringt. Unzweifelhaft ist im allgemeinen eine gewisse Beschränkung der Arbeitszeit geeignet, die Fortbildung unter den jüngereren Arbeitern und das Familienleben unter den älteren Arbeitern zu fördern und den Lebensgenuß der gesammten Arbeiterklasse zu steigern. Auch ist es in manchen Arbeitszweigen möglich, während einer kürzeren Arbeitszeit intensiv stärker zu arbeiten, als während einer längeren Arbeitszeit. Indessen hat die Beschränkung der Arbeitszeit naturgemäße Grenzen in dem Arbeitsertrag, wie solcher von allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnissen bedingt ist. Die Rentabilität eines Unternehmens ist bedingt nicht bloß durch den Lohnbetrag der Arbeiter, sondern auch durch eine gewisse Ausnutzung der Maschinen und des in dem Unternehmen angelegten Kapitals. Die Technik gestattet nicht überall eine solche Ausnutzung unter Ablösung der Arbeiter herbeizuführen. Die Gesetzgebung kann äußersten Falles wohl eine Maximaldauer der Arbeitszeit erzwingen, sie kann aber nicht erzwingen, daß bei verkürzter Arbeitszeit dem Arbeiter derselbe Lohn gewährt wird wie für eine längere Arbeitszeit. Wenn selbst der Gesetzgeber soweit gehen wollte, Minimallöhne festzustellen, so würde er doch keinen Arbeitgeber zwingen können, zu den festgesetzten Minimallöhnen Arbeitnehmer in der sich dafür darbietenden Zahl zu beschäftigen. Die Konsequenz der Festsetzung eines Normalarbeitstages für alle Arbeiter müßte daher zu einer Verstaatlichung der Arbeit überhaupt, d. h. zur Unterdrückung aller Privatunternehmungen führen in der Art, wie der sozialistische Staat sich eine Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorstellt.

Man kann durch Zwangsgesetze und Strafbestimmungen wohl einzelne Mißverhältnisse und Schäden im volkswirtschaftlichen Organismus mildern,

aber man kann auf diese Weise nicht den gesamten Kulturzustand verändern, wie solcher durch das freiwillige Zusammenwirken aller Beteiligten bedingt wird.

Wo daher die Gesetzgebung Bestimmungen über einen Normalarbeitstag getroffen hat, ist die Maximalzeit entweder so hoch bemessen, daß sie noch über diejenige Maximalzeit hinausgeht, welche auch freiwillig in der Regel innegehalten wird, oder die gesetzliche Bestimmung ist durch so viele Ausnahmen eingeschränkt, daß sie thatsächlich mehr eine papierne als eine praktische Bedeutung hat. In der Hauptsache kommt solche Gesetzgebung darauf hinaus, die eigentliche Festsetzung der Arbeitszeit den Verwaltungsbehörden zu übertragen. Der Gesetzgeber schiebt damit eine Aufgabe, welche schon angesichts der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen für ihn unlösbar ist, in der Form einer gesetzlichen Bestimmung thatsächlich den untergeordneten Behörden zu und macht dadurch die Grundlage des Geschäftsbetriebes vieler Unternehmungen von dem Belieben oder der Willkür der Verwaltungs- und Polizeibehörden abhängig.

Arbeitsbücher. Die Konservativen, sowie der größere Teil der Freikonservativen und des Zentrums streben die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher an. Darunter ist eine Gesetzesvorschrift zu verstehen, welche dem Arbeitgeber bei Strafe verbietet, einen Arbeiter anzunehmen, der nicht im Besitz eines von der Polizeibehörde ausgestellten Arbeitsbuches sich befindet, aus dem hervorgeht, bei welchen Arbeitgebern und in welcher Zeit der Arbeiter früher gearbeitet hat. Solche Arbeitsbücher sind nach einer Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 vorgeschrieben für Arbeitnehmer unter 21 Jahren (gegen diese Bestimmung stimmte damals die Fortschrittspartei). Arbeitsbücher bestehen auch schon nach der Preußischen Bergordnung für die Bergleute.

Bei Beratung von Abänderungen der Gewerbeordnung im Jahre 1883 beantragten die konservativen Parteien in Uebereinstimmung mit einem Theil der Zentrumspartei die allgemeine Einführung solcher Arbeitsbücher für alle gewerblichen Arbeitnehmer. Das Plenum des Reichstages lehnte den Antrag jedoch ab. Die Liberalen waren im damaligen Reichstage noch stärker vertreten, als gegenwärtig.

Neuerlich sind bei den Konservativen die Bestrebungen für die Einführung solcher Arbeitsbücher nicht erneuert worden, vielleicht weil sie annehmen, daß die Ausführung des neuen Unfallversicherungsgesetzes von selbst die angestrebte Kontrole der Arbeitnehmer durch die Quittungskarten herbeiführt. Die Quittungskarten der Arbeitnehmer müssen nach jenem Gesetz nämlich Auskunft geben darüber, wie viel Wochen in dem laufenden Jahr der Arbeiter beschäftigt gewesen ist, welcher Lohnklasse er angehört hat und in welcher Provinz er

thätig war. Auch muß nach dem Invalidenversicherungsgesetz sich jeder Arbeiter im Besitz von summarischen Ausweisen über die Quittungskarten seiner früheren Lebensjahre befinden. — Arbeitsbücher sind zwar zur Aufnahme von Führungszeugnissen nicht bestimmt, indessen ist es möglich, durch geheime Merkmale in denselben die Arbeiter vor den Arbeitgebern zu kennzeichnen.

Neuerlich haben die Konservativen und Agrarier eine Agitation für die Einführung einer dem Arbeitsbuch ähnlichen Einrichtung bei ländlichen Arbeitern begonnen. Es soll danach verboten werden, ländliche Arbeiter anzunehmen, wenn dieselben nicht durch Polizeiattest nachzuweisen im Stande sind, daß sie dem letzten Arbeitgeber gegenüber ihre kontraktlichen Verpflichtungen erfüllt haben. (Siehe darüber „Freizügigkeit" und „Koalitionsfreiheit".)

Die freisinnige Partei ist gegen die obligatorischen Arbeitsbücher für Erwachsene. Abgesehen davon, daß schon die äußere Durchführung einer solchen Einrichtung den größten Schwierigkeiten begegnen würde, wiederstrebt eine solche sich nur gegen die Arbeiter kehrende Einrichtung dem Grundsatz des freien Arbeitsvertrages und der rechtlichen Gleichstellung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Bestrafung der Arbeiter, welche Arbeitsbücher nicht führen, würde nur agitatorischen Umtrieben Vorschub leisten. Wenn die Arbeit drängt, nehmen die Arbeitgeber die Arbeiter an, wo sie sie bekommen können, mit oder ohne Arbeitsbuch. Sobald Arbeitgeber und Arbeitnehmer übereinstimmend das Interesse haben, vom Arbeitsbuch abzusehen, ist das Gesetz und die Einwirkung der Polizeibehörde zur Erzwingung desselben illusorisch. Die durch das Arbeitsbuch angestrebte Kontrole wird unterbrochen, wenn die Arbeiter das Arbeitsbuch im Stich lassen und unter der Angabe, es verloren zu haben, sich ein neues ausfertigen lassen. Weil das Arbeitsbuch nur über die Person der Arbeitgeber und über die Dauer der einzelnen Arbeitsverhältnisse Auskunft giebt, ist es oft geeignet, eine falsche Beurteilung der Arbeitnehmer herbeizuführen, welche denselben für ihr weiteres Fortkommen überaus schädlich ist.

Es ist daher nicht nur eine Ausdehnung der obligatorischen Einrichtung von Arbeitsbüchern zu bekämpfen, sondern auch darauf hinzuwirken, daß die obligatorische Einrichtung der Arbeitsbücher, wo sie besteht, z. B. unter den Bergleuten, abgeschafft wird. Soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Interesse daran haben, die früheren Arbeitsverhältnisse attestiert zu sehen, muß die Einführung zweckentsprechender Einrichtungen freien Vereinbarungen überlassen werden.

Christlich-soziale Arbeiterpartei oder christlich-soziale Partei ist die Partei, welche Hofprediger Stöcker seit 1878 in Berlin um sich persönlich zu versammeln sucht. Die Agitation des Herrn Stöcker in diesen Partei-Versammlungen richtete sich zuerst gegen die Sozialisten, sodann aber gegen die Fortschrittspartei und den Liberalismus überhaupt. Das Christliche in dieser Agitation gab sich vornehmlich in der Judenhetze kund, welche aus den Versammlungen der christlich-sozialen Arbeiterpartei zuerst in größere Volkskreise Berlins hinausgetragen ist. Das Programm der Partei kommt über Phrasen nicht hinaus und bezweckte, die Sozialdemokraten in Berlin zu der konservativen Partei hinüberzuziehen. Diese Bestrebungen sind gänzlich erfolglos geblieben. Allerdings haben die Sozialisten in den Versammlungen der Christlich-Sozialen mitunter ihre besondere Kurzweil getrieben. Bei Wahlen ist die christlich-soziale Partei stets für die konservativen Kandidaten, beziehungsweise für die Kartellkandidaten eingetreten. Stöcker hat auf höheren Wunsch in Berlin eine Kandidatur schon 1887 nicht mehr angenommen. Im Frühjahr 1889 wurde Stöcker bedeutet, daß er sich politischer Agitationen in Versammlungen und bei den Wahlen zu enthalten habe. Seitdem ist die christlich-soziale Arbeiterpartei gänzlich bedeutungslos geworden, zumal auch Prof. Adolf Wagner nach wiederholtem Durchfall bei den Reichtagswahlen, und seitdem er im Abgeordnetenhause die von ihm erwartete Rolle nicht zu spielen vermocht, in der Agitation nachgelassen hat und nur noch mitunter Vorstellungen vor den Christlich-Sozialen giebt.

Freisinnige Partei, deutsche. Die freisinnige Partei ist im März 1884 gebildet worden durch die Vereinigung der deutschen Fortschrittspartei und der liberalen Vereinigung. Die Fortschrittspartei wurde 1861 gestiftet. Die liberale Vereinigung entstand 1880 durch eine Abzweigung aus der nationalliberalen Partei. Die Vereinigung zur freisinnigen Partei vollzog sich am 5. März 1884 auf der Grundlage des nachfolgenden Aufrufs und der Einigungspunkte (Programm):

An unsere Gesinnungsgenossen.

Die parlamentarischen Fraktionen der deutschen Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung unterbreiten der Beschlußfassung der zuständigen Parteiorgane und der Billigung ihrer Gesinnungsgenossen im Lande den Vorschlag, den sie vereinbart haben:

beide Fraktionen zu einer Partei zu verbinden.

Diese Vereinigung der Deutschen Fortschrittspartei und der Liberalen Vereinigung führt den Namen

„Deutsche freisinnige Partei".

Wir folgen hiermit einem Rufe, der von Tage zu Tage dringender aus allen Teilen Deutschlands an uns ergangen ist.

Wir geben der eigenen Ueberzeugung Ausdruck, daß die Vertheidigung der liberalen Sache in der Gegenwart und die Wahrung ihrer Zukunft nur bewirkt werden kann, wenn wir die uns zu Gebote stehenden Kräfte einheitlich zusammenfassen.

Denn nur in der Einigkeit, die wir anbahnen, sind wir den Angriffen gewachsen, die heute unsere gemeinsame Sache bedrohen; nur sie entspricht den Anforderungen der konstitutionellen Entwickelung, welche eine wesentliche Bürgschaft für die Freiheit und Wohlfahrt des deutschen Volkes bildet.

Wir haben uns vergegenwärtigt, daß beide Parteien in den wesentlichsten Grundsätzen, welche die politische Arbeit der nächsten Zeit beherrschen müssen, sich in Uebereinstimmung befinden. Wir haben diese Uebereinstimmung in den Einigungspunkten festgestellt.

Mit denselben glauben wir einen Rahmen geschaffen zu haben, der, ohne von irgend einem Teile ein Opfer grundsätzlicher Ueberzeugungen zu fordern, fest genug ist, um lähmende innere Meinungsverschiedenheiten auszuschließen, der aber gleichzeitig allen wahrhaft Liberalen den Zutritt offen hält und ermöglicht.

Hiernach rechnen wir auf die Zustimmung unserer Parteigenossen.

Einigungspunkte. Programm.

I. Entwicklung eines wahrhaft konstitutionellen Verfassungslebens in gesichertem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung und durch gesetzliche Organisation eines verantwortlichen Reichsministeriums.

Abwehr aller Angriffe auf die Rechte der Volksvertretung, insbesondere Aufrechterhaltung der einjährigen Finanzperiode, der jährlichen Einnahmebewilligung, der Redefreiheit.

II. Wahrung der Rechte des Volkes: Erhaltung des geheimen, allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechtes; Sicherung der Wahlfreiheit, insbesondere auch durch Bewilligung von Diäten; Preß-, Versammlungs-, Vereinsfreiheit; Gleichheit vor dem Gesetz ohne Ansehen der Person und der Partei; volle Gewissens- und Religionsfreiheit; gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften unter gleichem Rechte für alle Bekenntnisse.

III. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung.

Bei voller Wahrung der Gleichberechtigung, der Selbstthätigkeit und des freien Vereinigungswesens der arbeitenden Klassen Eintreten für alle auf Hebung derselben zielenden Bestrebungen.

Bekämpfung auch des Staatssozialismus, sowie der auf Bevormundung und Fesselung des Erwerbs- und Verkehrslebens, der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit gerichteten Maßregeln.

IV. Im Steuersystem Gerechtigkeit und Schonung der Volkskraft; Entlastung der notwendigsten Lebensbedürfnisse; keine Zoll- und Wirtschaftspolitik im Dienste von Sonderinteressen; keine Monopole; Gesetzgebung und wirksame Aufsicht des Reiches im Eisenbahnwesen.

V. Erhaltung der vollen Wehrkraft des Volkes; volle Durchführung der allgemeinen Dienstpflicht bei möglichster Abkürzung der Dienstzeit; Feststellung der Friedenspräsenzstärke innerhalb jeder Legislaturperiode.

Dies Alles zur Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, in Treue gegen den Kaiser und auf dem verfassungsmäßigen Boden des Bundesstaates.

Organisationsstatut.

I. Für die Parteiorganisation wird, soweit es förderlich, dem Namen: Deutsche freisinnige Partei" der Zusatz „(liberal-fortschrittliche Vereinigung)" hinzugefügt.

II. Abänderungen des Programms und Organisationsstatuts der Partei unterliegen der Beschlußfassung des allgemeinen Parteitages. Der Parteitag kann auch zu anderen im Interesse der Partei liegenden Zwecken berufen werden. Zuständig für die Berufung des Parteitages ist das Central-Komité (III). Zu der Teilnahme am Parteitage sind berechtigt:

1) die Mitglieder der Reichstagsfraktion,
2) die Parteigenossen in den gesetzgebenden Körperschaften der Einzelstaaten,
3) Die Parteigenossen, welche seit November 1881 dem Reichstage angehört haben, einschließlich derjenigen Parteigenossen, welche in dieser Zeit als Mitglieder der Deutschen Fortschrittspartei oder der Liberalen Vereinigung dem Reichstage angehörten,

4) die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, welche nicht unter 1) und 2) fallen.

5) Delegirte der Partei.

Die Zahl der Teilnehmer ad 2) und 5) darf in jeder Kategorie die Zahl von 3 für jeden Reichstagswahlkreis nicht übersteigen.

III. Das Central-Komité besteht aus denjenigen Mitgliedern der Reichstagsfraktion und der Parteifraktionen gesetzgebender Körperschaften, welche zur Zeit der Berufung oder des Zusammentritts des Central-Komités in Berlin oder dessen Umgebung anwesend sind. Das Central-Komité konstituirt sich nach jeder Neuwahl zum Reichstage und wählt für die Dauer der Legislaturperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

Das Central-Komité wählt für dieselbe Zeit die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses.

Das Central-Komité muß innerhalb der drei ersten Monate jedes Kalenderjahres berufen werden behufs Rechnungsablage und Dechargirung des geschäftsführenden Ausschusses. Die Dechargirung erfolgt auf Grund des Berichts von Revisoren, welche von den Büchern und Kassenbeständen Einsicht nehmen.

IV. Der geschäftsführende Ausschuß besteht aus höchstens 13 Personen. Ihm liegt insbesondere die Feststellung allgemeiner Wahlaufrufe und der Erlaß von politischen Kundgebungen ob.

Zur Führung der Geschäfte bestellt der Ausschuß einen engern Ausschuß von höchstens 7 Mitgliedern, darunter ein Schatzmeister und ein oder mehrere Geschäftsführer.

V. Das Central-Komité bestimmt, in welchem Organ die Mitteilungen desselben und des geschäftsführenden Ausschusses den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

VI. Von Zeit zu Zeit treten Vertrauensmänner der Partei aus dem Bereiche größerer, mehrere Reichswahlkreise umfassender Bezirke zu Provinzialparteitagen oder Landesparteitagen zusammen. Die Berufung solcher Parteitage kann durch den geschäftsführenden Ausschuß oder die von diesen Parteitagen dazu bestellten Organe geschehen. In jeder Parteiversammlung kann sich der geschäftsführende Ausschuß durch seine Mitglieder vertreten lassen. Von allen Parteiversammlungen, welche über den Bereich eines Reichswahlkreises hinausgehen, ist dem geschäftsführenden Ausschuß unter Mitteilung der vorbereiteten Anträge rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Durch die vorerwähnten Parteitage oder durch den geschäftsführenden Ausschuß mit Vorbehalt der Zustimmung des nächsten Parteitages können Geschäftsführer für den Bereich mehrerer Reichswahlkreise bestellt werden, welche den geschäftsführenden Ausschuß innerhalb dieses Bezirks zu unterstützen haben.

VII. Die Verbindung des geschäftsführenden Ausschusses mit den einzelnen Wahlkreisen und Orten wird durch Korrespondenten vermittelt.

Die Organisation der Partei ist zur Zeit wie folgt geordnet:

Centralcomité der Deutschen freisinnigen Partei: Vorsitzender R.-Abg. Dr. Freiherr Schenk v. Stauffenberg, Gutsbesitzer auf Rißtissen bei Ulm. Stellvertreter: R.-Abg. Prof. Dr. Hänel in Kiel. R.-Abg. Prof. Dr. Virchow in Berlin, Schellingstr. 10. Vorbenannte Personen sind für die Wahlperiode des 1887 gewählten Reichstags bis zum 1. Mai 1890 gewählt.

Das Centralkomité tritt in Berlin zusammen. Mitglieder sind nach dem Organisationsstatut diejenigen Mitglieder der Reichstagsfraktion und der Parteifraktionen gesetzgebender Körperschaften, welche zur Zeit der Berufung oder des Zusammentritts des Centralkomités in Berlin oder dessen Umgebung anwesend sind.

Geschäftsführender Ausschuß des Centralkomités bis 1. Mai 1890. Engerer Ausschuß: 1) Vorsitzender: R.-Abg. Eugen Richter, Charlottenburg, Hardenbergstr. 18. 2) Stellvertreter: R.-Abg. Rickert,

Berlin W., Thiergartenstr. 37. 3) Schatzmeister: Landtags-Abg. Hugo Hermes, Berlin C., Neue Promenade 3. 4) Geschäftsführer: R.-Abg. Dr. Barth, Berlin W., Tiergartenstr. 37. 5) Landtags-Abg. Ludolf Parisius, Charlottenburg, Hardenbergstr. 18 und Berlin W., Zimmerstr. 7. 6) R.-Abg. Schrader, Berlin W., Steglitzerstr. 68. 7) Landtags-Abg. Zelle, Berlin SO., Michaelkirchstr. 16.

Zum geschäftsführenden Ausschuß gehört als beratendes und korrespondirendes Mitglied zur Zeit auch der frühere Reichstagsabgeordnete Hugo Hinze.

Briefe sind in Angelegenheiten des geschäftsführenden Ausschusses an dasjenige Ausschußmitglied persönlich zu adressiren, von welchem das Anschreiben, Cirkular u. s. w. ausgegangen ist, sofern in Letzterem nicht eine andere Adresse angegeben worden ist.

Das Bureau des Ausschusses befindet sich: Berlin W., Potsdamerstraße 136/137, Hof III.

Geldbeiträge für Parteizwecke (Centralwahlfonds und „Parlamentarische Korrespondenz") sind an den Schatzmeister Landtags-Abg. **Hugo Hermes**, Berlin C., Neue Promenade 3, zu senden.

Außer den vorgenannten sieben Mitgliedern des engeren Ausschusses besteht der geschäftsführende Ausschuß noch aus sechs Mitgliedern, welche mit den ersteren zu Plenarberathungen des Ausschusses zusammentreten, insbesondere zur Feststellung allgemeiner Wahlaufrufe und zum Erlaß politischer Kundgebungen. Bei diesen Plenarberatungen fungirt als Vorsitzender R.-Abg. Prof. Dr. Virchow, Berlin, Schellingstr. 10, Stellvertreter desselben ist R.-Abg. Dr. Bamberger, Berlin W., Margarethenstraße 18. Ferner sind noch Mitglieder des Plenums: R.-Abg. Dr von Forckenbeck, Berlin W., Voßstr. 15; R.-Abg. Prof. Dr. Hänel in Kiel; R.-Abg. Landgerichtsrat Klotz, Berlin W., Dessauerstr. 26; R.-Abg. Dr. Frhr. Schenk v. Stauffenberg, Rißtissen bei Ulm.

Provinzialparteitage der freisinnigen Partei sind zuletzt abgehalten worden für Ostpreußen, Westpreußen, Rgbz. Potsdam und Rgbz. Frankfurt a./O., Schlesien, Rgbz. Liegnitz, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Rheinland und Westfalen, Rgbz. Wiesbaden, Großhzgt. Hessen, Thüringen. Für die Mehrzahl dieser Provinzen sind besondere Geschäftsführer der freisinnigen Partei bestellt.

Provinzialausschüsse der Partei bestehen insbesondere für die Stadt Berlin, Schleswig-Holstein, Provinz Hannover, rechtsrheinisches Bayern, Königr. Sachsen, Großhzgt. Hessen.

Die Zahl der **freisinnigen Vereine** beträgt zur Zeit ca. 270. Nähere Auskunft über die Vereine und ihre Vorsitzenden giebt der „Vereinskalender der Deutschen freisinnigen Partei, zuletzt erschienen pro 1888 und zu beziehen auch durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" Berlin SW., Zimmerstr. 8, zum Preise von 30 Pfennig.

Die Reichstagsfraktion der freisinnigen Partei zählte 1889 36 Mit-

glieder gegen 32 nach den Neuwahlen im Februar 1887. Bei der Bildung der Partei im Frühjahr 1884 betrug die Zahl der Mitglieder 100, nach den Wahlen im Herbst 1884 65.

Ihrem Berufe nach sind unter den 36 Abgeordneten der Deutschen freisinnigen Partei 6 Landwirte und Gutsbesitzer, 3 Rechtsanwälte, 4 Kaufleute und Fabrikanten, 1 Rentier, 4 richterliche Beamte, 4 Schriftsteller, 3 Professoren und Lehrer, 1 Arzt, 1 Regierungsbeamter, 2 Ingenieure, 1 Oberbürgermeister, 1 Eisenbahndirektor a. D., 1 Brauereidirektor, 1 Landesdirektor a. D., 1 Direktor des Berliner Aquariums, 1 Stadtsyndikus.

Die Partei ist auch in den **Landtagen** mehrerer Einzelstaaten Deutschlands vertreten. Im preußischen Abgeordnetenhause zählt die Fraktion der freisinnigen Partei 29 Mitglieder, während die Mitgliederzahl vor den letzten Wahlen zum Abgeordnetenhause 40 betrug. Die Zahl der Freisinnigen in der Kammer der Abgeordneten in Bayern beträgt 13, diejenigen der zweiten Hessischen Kammer 4. Es sitzen außerdem im Spezziallandtag von Gotha 3 Freisinnige, im Spezziallandtage von Coburg 2, im Landtage von Oldenburg 9, im Landtage von Reuß j. L. 5, im Landtage von Lippe-Detmold 10, in der Hamburger Bürgerschaft 30, in der Bremer Bürgerschaft 6, in der Lübecker Bürgerschaft 6 Freisinnige.

Die **Zahl der Stimmen**, welche für freisinnige Candidaten bei der **Reichstagswahl** am 21. Februar **1887** im ersten Wahlgang abgegeben wurden, beträgt nach der amtlichen Statistik **973 104**. Auch im Herbst 1884 betrug diese Zahl nur 997 004. Im Verhältnis zu der Gesammtheit der abgegebenen Stimmen bei den ersten Wahlgängen (7 540 938) müßte die freisinnige Partei durch 51 statt durch 36 Abgeordnete im Reichstag vertreten sein. Die geringere Zahl ihrer Vertretung erklärt sich, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der Stichwahl, daraus, daß die freisinnigen Abgeordneten zumeist in Wahlkreisen mit einer größeren Wählerzahl gewählt worden sind. Die 973 104 freisinnigen Stimmen verteilen sich auf die einzelnen Landesteile wie folgt:

Rgbz.	Königsberg	20 157
„	Gumbinnen	21 370
„	Danzig	14 863
„	Marienwerder	3 280
Stadt	Berlin	67 077
Rgbz.	Potsdam	57 861
„	Frankfurt a./O.	37 910
„	Stettin	21 153
„	Köslin	2 450
„	Stralsund	9 367
„	Posen	4 429
„	Bromberg	2 929
„	Breslau	42 603
„	Liegnitz	93 646
„	Oppeln	206
„	Magdeburg	27 017
Rgbz.	Merseburg	54 821
„	Erfurt	12 415
„	Schleswig-Holstein	56 584
„	Hannover	16 089
„	Münster	120
„	Minden	2 769
„	Arnsberg	50 986
„	Cassel	10 643
„	Wiesbaden	34 869
„	Coblenz	2 472
„	Düsseldorf	11 354
„	Köln	738
„	Trier	0
„	Aachen	0
Hohenzollern		0

Es entfielen außerdem auf Freisinnige Stimmen:

Königreich Bayern . . .	64 073	Anhalt	7 345
Darunter: Pfalz . . .	15 413	Sondershausen	4 013
„ Oberfranken .	11 989	Rudolstadt	7 194
„ Mittelfranken .	24 809	Waldeck	0
Königr. Sachsen . . .	29 873	Reuß. ä. L.	0
Königr. Württemberg . .	0	Reuß j. L.	2 323
Mecklenburg-Schwerin . .	22 253	Schaumburg-Lippe . . .	3 346
Sachsen-Weimar	14 388	Lippe	6 717
Mecklenburg-Strelitz . .	1 193	Lübeck	2 566
Oldenburg	15 243	Bremen	7 997
Braunschweig	8 684	Hamburg	15 070
Meiningen	13 570	Elsaß	0
Coburg-Gotha	9 065		

Am 18. März 1889 warf der Reichskanzler im Reichstage der freisinnigen Partei vor, daß er in dem Vierteljahrhundert, wo er seine Ministerstellung bekleide, noch nie deren Zustimmung für irgend etwas gehabt; abgesehen von der Wehrvorlage von 1888, welcher die Partei nur unter äußerem Zwang zugestimmt habe; es gebe keine organische Bestimmung, von der Reichsverfassung angefangen bis an die heutige Vorlage, bei der die freisinnige Partei oder früher die Fortschrittspartei der Regierung irgendwie entgegengekommen wäre.

Zur Widerlegung dieser Behauptung führen wir folgende organischen Gesetze an, welche von 1871 an die Fortschrittspartei entweder einstimmig oder doch in ihrer Mehrheit angenommen hat: 1871: Einverleibung von Elsaß-Lothringen, Haftpflichtgesetz, Militär-Pensionsgesetz, Posttaxgesetz, Kanzelparagraph; 1872: Militärstrafgesetzbuch, Jesuitengesetz (teilweise); 1873: Reichsbeamtengesetz, Gesetz zur Umgestaltung der Festungen, Kriegsleistungsgesetz, Gesetz zum Retablissement des Heeres, Gesetz zur Anschaffung neuer Waffen und Geschütze, Münzgesetz, Zolltarifgesetz im Sinne des Freihandels; 1874: Impfgesetz, Preßgesetz, Markenschutzgesetz, Gesetz wegen unbefugter Ausübung von Kirchenämtern (teilweise); 1875: Civilstandsgesetz, Landsturmgesetz, Gesetz über Naturalleistungen im Frieden, Bankgesetz; 1876: Gewerbeordnungs-Novelle, Gesetz über das Urheberrecht, Gesetz über die eingeschriebenen Hülfskassen; 1877: Civilprozeßordnung, Konkursordnung; 1878: Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltschaftsordnung; Gesetz über Stellvertretung des Reichskanzlers.

Von 1878 ab datirt eine entschieden rückschrittliche Bewegung in der inneren Politik des Reichskanzlers. Es begann die Aera des Sozialistengesetzes, der Schutzzollpolitik und der Erhöhung der Verbrauchssteuern. In mehreren Richtungen vertrat von dieser Zeit an die Fortschrittspartei und später die freisinnige Partei gewissermaßen die frühere Politik des Fürsten Bismarck aus den Jahren 1867 bis 1876 gegen eine die damals erlassenen Reichsgesetze zerstörende Richtung. Indessen war auch in dieser neuen Periode die Fortschrittspartei, bezw.

die freisinnige Partei in der Lage, abgesehen von Verträgen mit dem Ausland und Handelsverträgen, unter anderem folgenden organischen Gesetzen ihre Zustimmung zu geben: 1879: Nahrungsmittelgesetz, Gesetz über Verfassung und Verwaltung in Elsaß-Lothringen, Gesetz über Konsulargerichtsbarkeit; 1881: Versorgung der Relikten der Reichsbeamten; 1884: Dynamitgesetz, Aktiengesetz; 1886: Nordostseekanal, Kommunalbesteuerung der Militärpersonen, Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten; 1887: Reliktenversorgung der Militärpersonen; 1888: Aenderungen der Wehrpflicht (Wiederherstellung der Landwehr 2. Aufgebots, Verlängerung der Kriegsdienstpflicht).

Nur weil Fürst Bismarck selbst in der organischen Gesetzgebung des Reichs vielfach eine seiner früheren Richtung schnurstracks entgegenstehende Richtung eingeschlagen hat, ist in den letzten Jahren die Zahl der organischen Gesetze, denen die freisinnige Partei zustimmen konnte, eine geringe gewesen.

Neben solchen Gesetzen aber geht eine große Zahl von gesetzgeberischen Akten her, die nur deshalb in der Oeffentlichkeit weniger hervortreten, weil sie in den parlamentarischen Verhandlungen einen verhältnismäßig geringen Raum einnehmen. So hat beispielsweise in der ablaufenden Legislaturperiode auch die freisinnige Partei in der Session 1887 **24** Gesetzen und Verträgen ihre Zustimmung gegeben; in der Session **1887/88** erfolgte die Zustimmung zu **20** Gesetzentwürfen und Verträgen, ebenso in der Session **1888/89** zu **20** von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen und Verträgen.

Dagegen setzte die freisinnige Partei nachstehenden Veränderungen der Gesetzgebung in einer ihrem Programm und ihren Grundsätzen widersprechenden Richtung einen durchweg geschlossenen Widerstand entgegen. Die freisinnige Partei trat den auch nach 1884 fortgesetzten Erhöhungen der Steuerlast des Volkes entgegen, so insbesondere 1885 und 1887 einer Erhöhung der Getreidezölle, 1885 einer Erhöhung der Holzzölle. 1885 stimmte die freisinnige Partei gegen die Novelle zum Börsensteuergesetz und die Einführung eines Prozentualstempels, weil sie den Gewinn aus dieser Aenderung für überaus gering erachtete im Verhältniß zu den großen Beeinträchtigungen und Störungen des Handels und Verkehrs und den ungünstigen Rückwirkungen auf die gesammte Produktion. Im Frühjahr 1886 übernahm die freisinnige Partei die Führung in der Opposition gegen die Einführung des Branntweinmonopols und trug wesentlich dazu bei, das Projekt der Regierung zu Fall zu bringen. Im Jahre 1886 und 1887 stimmte die freisinnige Partei gegen eine neue Verbrauchssteuer auf den Branntwein, weil sie Mehreinnahmen in diesem Betrage nicht für gerechtfertigt erachtete und das Branntweinsteuergesetz auch eine Besteuerung einführte zu Gunsten der Brenner und den Branntweingenuß übermäßig belastete.

Die freisinnige Partei stimmte gegen das neue Zuckersteuergesetz,

weil die neue Verbrauchssteuer auf Zucker höher ist als die in diesem Gesetz erfolgte Verminderung der Rübensteuer.

In den Militärfragen suchte die freisinnige Partei zunächst die von der Regierung 1886 verlangte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke durch eine Verkürzung der Friedensdienstzeit der Infanterie, bezw. durch Vermehrung der Dispositionsurlauber nach 2-jähriger Dienstzeit, teilweise auszugleichen, entschloß sich aber später, für die verlangte Heeresverstärkung auch ohne solchen Ausgleich zu stimmen. Weil aber die Mehrheit des Reichstages, zu welcher auch die freisinnige Partei gehörte, diese erhöhte Friedenspräsenzstärke nur für die Dauer von 3 Jahren, nicht sogleich für die Dauer von 7 Jahren bewilligen wollte, wurde der Reichtstag aufgelöst. Auch nach den Neuwahlen stimmte die freisinnige Partei gegen eine Bewilligung der erhöhten Heeresstärke für die Dauer von 7 Jahren. Dagegen hat die freisinnige Partei im Jahre 1888 dem neuen Wehrgesetz zugestimmt, welches die Landwehr 2. Aufgebots wiederherstellte und die Kriegsdienstpflicht des Landsturms verlängerte. Auch einigen großen einmaligen und extraordinären Krediten zur Beschaffung von Vorräthen und Ausrüstungen für den Kriegsfall, zur Verstärkung der Festungen, Herstellung von Militäreisenbahnen und dergleichen stimmte die freisinnige Partei zu.

Die freisinnige Partei widersetzte sich jeder Einschränkung der Gewerbefreiheit in zünftlerischer Richtung und stimmte gegen die Erteilung von Privilegien an Innungsmitglieder vor anderen Handwerksmeistern, sowie gegen die Besteuerung der nicht zu den Innungen gehörenden Handwerksmeister durch die Innungen zu Gunsten von Innungseinrichtungen (s. „Handwerkerfragen"). Die freisinnige Partei stimmte gegen das Unfallversicherungsgesetz, weil sie die Organisation zur Durchführung der Unfallentschädigung in Gestalt der Zwangsversicherung in den Berufsgenossenschaften nicht für zweckentsprechend ansah (s. „Unfallversicherung"). Die freisinnige Partei stimmte gegen das Gesetz über die Invalidenversicherung, weil sie diese Versicherung im allgemeinen für große Kategorien der Arbeiter (weibliche Arbeiter, ländliche Arbeiter, Gesellen und Handlungsgehülfen) nicht für zweckmäßig erachtet, die Versicherung für andere Arbeiter nicht zureichend erscheint, eine Verminderung anderweitiger Fürsorge für alte und invalide Arbeiter befürchten läßt und die Arbeiter das Linsengericht des Rentenanspruches erkaufen läßt durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse (s. „Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz"). Die freisinnige Partei stimmte im Juni 1887 für das aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Arbeiterschutzgesetz (Einschränkung der Frauen- und Kinderarbeit), welchem der Bundesrat die Zustimmung versagte.

Die freisinnige Partei stimmte im Frühjahr 1884 in ihrer Mehrheit (49 Mitglieder gegen und 26 für) gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes. Dagegen stimmte die freisinnige Partei geschlossen gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes in den Jahren 1886

und 1888. Diese Verschiedenheit der Abstimmung erklärt sich daraus, daß die Liberale Vereinigung im Jahre 1880 für die Verlängerung des Sozialistengesetzes gestimmt hatte und viele Mitglieder derselben sich für dies Mal und bei dem Uebergang in das neue Parteiverhältniß nicht verpflichtet hielten, entsprechend der Forderung des Parteiprogramms „Gleichheit vor dem Gesetz ohne Unterschied der Partei", gegen die Verlängerung des Sozialistengesetzes zu stimmen. Die freisinnige Partei stimmte geschlossen für den Antrag Windthorst auf Aufhebung des Expatriirungsgesetzes von 1874.

In der Frage der Dampfersubvention stimmte die freisinnige Partei entschieden gegen die Bewilligung der australischen und afrikanischen Linie, weil sie sich von diesen Linien nur ganz geringe Vortheile im Verhältniß zu den großen Aufwendungen versprach. Gegen Dampfersubventionen überhaupt hat die freisinnige Partei das Bedenken, daß dadurch die freie Entwicklung der Seeschifffahrt geschädigt wird. Inbezug auf die Kolonialpolitik, d. h. die Erwerbung von Hoheitsrechten in überseeischen Gebieten, sprachen die Mitglieder der freisinnigen Partei sich schon bei der ersten Erörterung einer Kolonialpolitik im Reichstage am 26. Juni 1884 sehr entschieden gegen das französische System der Kolonisation aus. Ob man im einzelnen Falle die Erwerbung einer Schutzherrschaft gut heißen wolle, müsse von dem einzelnen und besonderen Fall und von der betreffenden Vorlage abhängen. Nachdem die Kolonialpolitik inzwischen über den vom Reichskanzler 1884 derselben gezogenen Rahmen hinausgetreten ist, hat die freisinnige Partei die Bewilligung von neuen Geldmitteln zur Fortführung dieser Politik abgelehnt, so am 15. Januar 1889 die Bewilligung neuer Forderungen für Deutsch-Südwestafrika und sodann den unter dem Titel der Bekämpfung der Sklaverei verlangten Millionenkredit für die Wißmann'sche Expedition zur Eroberung von Deutsch-Ostafrika.

Die freisinnige Partei hat gegen Verlängerung der Wahlperiode auf 5 Jahre gestimmt.

Die freisinnige Partei hat im November 1884 dem Gesetzentwurf zur Gewährung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten eingebracht und den Versuch der Einführung von Diäten bei dem Antrag der Kartellparteien auf Verlängerung der Wahlperiode erneuert.

Im Abgeordnetenhause stimmte die freisinnige Partei gegen die neuen Verwaltungsgesetze, weil sie in denselben einerseits eine Verstärkung der Gewalt des Beamtenthums und andererseits eine unberechtigte Bevorzugung des Großgrundbesitzes erblickt. Insbesondere versuchte die freisinnige Partei wiederholt aber vergeblich, die Kreistage unter Ausschluß eines besonderen Wahlverbandes des Großgrundbesitzes ausschließlich aus Wahlen der Gemeinden hervorgehen zu lassen und die Landräthe von der Wählbarkeit zum Provinziallandtag auszuschließen.

Die freisinnige Partei ist wiederholt, unter anderm auch durch

selbständige Anträge, eingetreten für die Verpflichtung zur Eingatterung des Schwarzwildes, Rotwildes und Damwildes zum Schutz der Landwirtschaft gegen Wildschaden.

Die freisinnige Partei stimmte gegen den Antrag Huene, weil derselbe zu Defizits und Anleihen im Staatshaushalt führen kann, keinerlei unmittelbare Steuerentlastung herbeiführt, die Selbstverwaltung der Kommunalverbände schädigt, die höhere Dotation des Volksschulwesens erschwert, die Getreidezölle befestigt und der Regierung Handhaben giebt zur weiteren Einführung neuer Steuern im Reich und in den Einzelstaaten.

Die freisinnige Partei erklärte sich gegen eine Verschärfung der Einschätzungsbefugnisse für die Einkommensteuer, weil unter dem gegenwärtigen Regierungssystem keine ausreichende Bürgschaft für eine sachgemäße Handhabung dieser Befugnisse und gegen eine Ausbeutung derselben zu politischen Zwecken vorhanden ist. Außerdem verwirft die freisinnige Partei jede Aenderung der Einkommensteuer, welche größere Einnahmen im Gefolge hat, wenn nicht das Steuerbewilligungsrecht des Abgeordnetenhauses entsprechend erweitert wird. Die freisinnige Partei erklärte sich gegen die Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer neben den bestehenden Einkommensteuersätzen, weil sie eine solche Steuerbelastung insbesondere gegenüber der sinkenden Zinsrente nicht für angemessen erachtet und ein gerechteres Verhältniß in der Besteuerung des fundirten und unfundirten Einkommens in der Weise anstrebt, daß das unfundirte Einkommen mit einem niedrigeren Prozentsatz als gegenwärtig zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Die freisinnige Partei stimmte für die Resolution, betr. die Einführung des geheimen Wahlrechts bei den Landtagswahlen.

Die freisinnige Partei stimmte für das Lehrerpensionsgesetz und neue Lehrerwittwenkassengesetz, war auch mehrfach bemüht, noch bessere Bedingungen für die Volksschullehrer hierin zu erreichen. Die freisinnige Partei stimmte 1888 gegen die Gewährung von Staatsrenten an die Kommunalverbände zur teilweisen Deckung der Volksschullasten, weil sie die vorhergehende Abänderung einer entgegenstehenden Bestimmung der Verfassung für erforderlich hielt. Nachdem der Landtag in entgegengesetztem Sinne entschieden hatte, stimmte die freisinnige Partei einer Erhöhung dieser Rentenbeträge im Jahre 1889 zu, um wenigstens trotz mehrfacher materieller Bedenken gegen diese Methode der Gesetzgebung eine Verwendung der betreffenden Gelder zu anderen Zwecken, wie denjenigen der Volksschulen zu verhindern.

Die freisinnige Partei stimmte gegen die kirchenpolitische Novelle im Frühjahr 1887, unter Anderem auch, weil dieselbe die Anstellung und Versetzung der niederen Geistlichkeit in der Form eines Einspruchsrechts einem Bestätigungsrecht der Staatsbehörden unterwirft.

Neuerlich sucht man die freisinnige Partei wegen ihres Verhaltens in der kurzen Regierungszeit des Kaisers Friedrich zu verdächtigen. Die freisinnige Partei hat Kaiser Friedrich niemals

als einen Parteikaiser angesehen oder in Anspruch genommen. Aber sie war von der Ueberzeugung durchdrungen, daß derselbe auch die freisinnige Partei als gleichberechtigt im Staatsleben anerkannte und selbst in der Beurtheilung der Zeitfragen von echt freisinnigen Anschauungen beseelt war. Kaiser Friedrich bestieg als ein todeswunder Fürst den Thron, und schon aus diesem Grunde war in den Augen der freisinnigen Partei allen durchgreifenden Veränderungen im Staatswesen während seiner Regierungszeit eine Schranke gezogen. Kaiser Friedrich hat durch die Entlassung des Ministers v. Puttkamer den Grundsatz der Wahlfreiheit bethätigt. Die freisinnige Partei hat in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu der Entlassung des Ministers beigetragen.

Neuerdings sind in einer anonym geschriebenen Broschüre: „Auch ein Programm aus den 99 Tagen" ebenso alberne wie nichtswürdige Beschuldigungen gegen die freisinnige Partei erhoben worden, als ob dieselbe während der Regierungszeit Kaiser Friedrich's darauf ausgegangen sei, die Abtretung des Elsaß, die Wiederherstellung eines Welfenreichs zu betreiben, und was dergleichen Unsinn mehr ist. Die Broschüre bringt nicht den Schatten eines Beweises dafür bei, daß die freisinnige Partei solche ihrer ganzen sonstigen Richtung widersprechenden Zwecke verfolgt hat. Ebenso nichtswürdige Verleumdungen enthält die Broschüre gegen die Kaiserin Friedrich. Ein Verfasser der Broschüre hat sich trotz der schärfsten Provokationen in der Oeffentlichkeit nicht gemeldet.

Die Broschüre kennzeichnet sich als eine Fortsetzung jener Hetze, welcher der Kaiser Friedrich und die Kaiserin Friedrich während ihrer kurzen Regierungszeit ausgesetzt waren. Die freisinnige Partei hat damals in der Presse und am 26. Mai im Abgeordnetenhause („ein treffendes Wort zur rechten Zeit"), ohne irgendwie ihren freisinnigen Grundsätzen damit zu nahe zu treten, die Krone gegen dieses illoyale Gebaren, namentlich auch seitens der Kartellparteien, auf das Nachdrücklichste zu schützen gesucht, weil sie sich für verpflichtet erachtete, gerade einem schwerkranken Kaiser gegenüber ihrer Loyalität einen schärferen Ausdruck zu geben. Die freisinnige Partei hat sich bemüht, Hetzer und Verleumder in das richtige Licht zu stellen, welche einem gesunden Monarchen gegenüber niemals gewagt hätten, in gleicher Weise hervorzutreten.

Freizügigkeit der Arbeiter. Freizügigkeit ist das Recht, dort zu arbeiten, wo man am besten bezahlt und behandelt wird. Die Freizügigkeit ist in Preußen schon durch das Gesetz von 1842 begründet und, nachdem sie vorübergehend durch Einzugsgelder eingeschränkt war, durch Reichsgesetz von 1867 garantirt worden. Neuerlich ist die Freizügigkeit durch das Sozialistengesetz eingeschränkt worden, welches aus politischen Gründen den Behörden ein Ausweisungsrecht giebt für die Orte, welche unter dem sogenannten kleinen Belagerungszustand stehen. Im übrigen können Personen nur ausgewiesen werden, welche innerhalb 2 Jahre nach ihrem Anzug verarmen. Indes können nach den Landesgesetzen bestrafte Personen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden.

Neuerlich ist unter den Konservativen eine Agitation entstanden, um aus wirtschaftlichen Gründen die Freizügigkeit der Arbeiter zu beschränken. Namentlich infolge der Massenausweisungen polnischer Arbeiter in den Ostprovinzen macht sich auf den dortigen Gütern ein fühlbarer Arbeitsmangel geltend. Die konservativen Gutsbesitzer möchten diesen Arbeitermangel ausgleichen durch Einschränkung des Fortzuges von Arbeitern in die westlichen Provinzen. Insbesondere verdrießlich sind sie über diejenigen Arbeiter, welche für die Sommermonate aus den östlichen Provinzen in die Provinz Sachsen wandern und dort bei der Bearbeitung von Zuckerrübenfeldern einen besseren Verdienst finden als auf den Gutsdörfern („Sachsengänger").

Es sind von den Konservativen schon allerlei Vorschläge gemacht worden, um im Interesse der Gutsbesitzer des Ostens zum Nachteil der Arbeiter und der Landwirthschaft in Sachsen und anderen Provinzen die Freizügigkeit dieser Arbeiter zu beschränken. So traten im Abgeordnetenhause am 15. März die Abgeordneten von Tiedemann (Bomst) und Graf von Limburg-Stirum ein für die Verteuerung der Eisenbahnfahrt in der IV. Klasse. Sie klagten über die „Eisenbahnvagabondage" der Arbeiter. In dasselbe Horn bliesen im Herrenhause Graf Udo-Stolberg und Graf Frankenberg. Während andererseits Graf Mirbach im Herrenhause „ein menschenwürdigeres Dasein" in der I. Eisenbahnklasse verlangte, wurde von dieser Seite verlangt, daß die ermäßigten Fahrpreise, welche die Eisenbahnverwaltung allen größeren Gesellschaften gewährt, für die „Sachsengänger" nicht Anwendung finden sollten. — Nebenbei bemerkt sind gegenwärtig die Normaltarife für die IV. Eisenbahnklasse verhältnismäßig teurer als für die I. Eisenbahnklasse; denn wenn auch die Tarifsätze für die I. Klasse das Vierfache betragen, so ist doch die Besetzung des Coupeeraums in der I. Klasse durchschnittlich so schwach, daß derselbe Raum sich für die Verwaltung in der IV. Klasse höher bezahlt macht als in der I. Klasse. — Ebenso verlangt man in landwirthschaftlichen Vereinen der östlichen Provinzen von konservativer Seite unter dem Vorgeben, daß die „Sachsengänger" ihre Familien hülflos zurücklassen, oder daß durch den zeitweiligen Aufenthalt der weiblichen Arbeiter in fremden Gegenden die Interessen der Sittlichkeit benachteiligt würden, allerlei polizeiliche Beschränkungen welche nur darauf hinauslaufen, die Arbeiter mehr an die

Scholle zu fesseln und es den Gutsbesitzern zu ermöglichen, ohne Verbesserung der Arbeitsbedingungen über die erforderlichen Arbeitskräfte zu verfügen. Auch die Einführung unablöslicher Rentenschulden auf den Grundbesitz soll demselben Zwecke dienen.

Obwohl schon jetzt in Preußen der Kontraktbruch ländlicher Arbeiter und des ländlichen Gesindes durch Polizeistrafen verfolgt werden kann, werden von konservativer Seite noch verschärfte Gesetzesbestimmungen verlangt in der Richtung: kein Arbeitgeber soll einen Arbeiter annehmen, der nicht durch polizeiliches Attest nachzuweisen im stande ist, daß er seine kontraktlichen Verpflichtungen gegenüber seinem früheren Arbeitgeber erfüllt hat. Wie würde es aber den Arbeitgebern gefallen, wenn den Arbeitnehmern verboten würde, bei einem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis zu treten, bevor derselbe durch polizeiliches Attest nachgewiesen hat, daß er alle seine Verbindlichkeiten gegen seine früheren Arbeiter erfüllt hat? Auch möchte man durch neue gesetzliche Bestimmungen Arbeitgeber, welche einen kontraktbrüchigen Arbeiter annehmen, haftbar machen für den Schaden, welchen der Kontraktbruch des Arbeiters einem früheren Arbeitgeber verursacht hat. (Siehe über Kontraktbruch auch unter „Koalitionsfreiheit".)

Schon im Jahre 1879 war im preußischen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, welcher in die G e s i n d e o r d n u n g verschärfte Bestimmungen gegen die Dienstboten einführen wollte. Aber bereits jetzt sind nach den preußischen Gesindeordnungen die Dienstboten rechtlich ungünstiger gestellt als die Herrschaften. Bei Streitigkeiten im Dienstbotenverhältnis hat die Polizei ein vorläufiges Entscheidungsrecht; dem Dienstboten, nicht aber der Herrschaft gegenüber, hat sie auch ein Exekutionsrecht. Sie kann schon jetzt die Dienstboten zwangsweise in den Dienst zurückführen und sollte dazu noch berechtigt werden, zu diesem Zweck Haftstrafen als Exekutivstrafen auch vor der endgültigen richterlichen Entscheidung zur Ausführung zu bringen. Da auf dem Lande die Polizeigewalt in den Händen großer Dienstherrschaften sich befindet, ist gerade bei Ausübung dieses Rechts ein Mißbrauch sehr leicht möglich. Durch polizeilichen Zwang zurückgeführtes Gesinde bringt der Herrschaft schwerlich Vorteil, da das Gesindeverhältnis wesentlich ein Treuverhältnis ist. Ein Antrag der Konservativen wollte es dem Gesinde sogar verbieten, einen neuen Dienst aufzusuchen, bevor der alte Dienst gekündigt ist. Das Gesinde sollte dadurch von einer Kündigung abgehalten werden, indem es dabei Gefahr läuft, einen neuen Dienst nicht zu bekommen. Das H e r r e n h a u s hatte diesen Gesetzentwurf bereits angenommen. In dem Abgeordnetenhaus konnte derselbe aber damals wegen Schlusses der Session nicht vollständig durchberaten werden.

Vorstehendes zeigt, was i n s b e s o n d e r e d i e l ä n d l i c h e n A r b e i t e r z u e r w a r t e n h a b e n, wenn mit i h r e r H ü l f e d u r c h d i e n ä c h s t e n R e i c h s t a g s w a h l e n V e r t r e t e r s o l c h e r A n s c h a u u n g e n w i e d e r i n d e n R e i c h s t a g g e l a n g e n.

Handwerkerfragen. Wenn man die Stellung der freisinnigen Partei zu denjenigen Fragen formuliert, welche sich auf das Handwerk und den Gewerbestand beziehen, so ergiebt sich ungefähr folgendes Programm derselben: 1) Förderung der Lehrlingsausbildung durch Hebung des Volksunterrichtes, durch Errichtung gewerblicher Fachschulen, durch Lehrlingsausstellungen und Bildung von Vereinen zur Ueberwachung des Lehrlingswesens und zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für die Lehrlinge; 2) Hebung des Gesellenstandes durch möglichste Förderung der freien Unterstützungskassen, durch Abkürzung der Militärdienstzeit, Reform der Militärwerkstätten, Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, gesetzliche Anerkennung der Gewerkvereine und der Einigungsämter, Aufhebung der Zölle auf notwendige Lebensmittel; 3) Aufrechterhaltung und Stärkung eines ehrlichen, tüchtigen Meisterstandes durch Beförderung der Baarzahlung für gelieferte Arbeit, Einschränkung von Staatswerkstätten, Reform des öffentlichen Submissionswesens, Aufhebung der Zölle auf notwendige Materialien und Halbfabrikate (Leder, Eisen, Garne, Holz u. s. w.), Bildung von Gewerbe- und Handwerkervereinen, Vorschußvereinen, Magazin- und Rohstoffgenossenschaften, Erweiterung des Wahlrechtes zu den Handels- und Gewerbekammern.

Wenn auch die Verhältnisse des Handwerks durch die neuere Entwickelung, insbesondere durch das Maschinenwesen vielfach verändert worden sind, so hat das Handwerk doch noch immer auf bestimmten Gebieten seinen natürlichen Boden, von welchem es nicht verdrängt werden kann. Das Handwerk ist überall am Platze, wo es vorzugsweise auf die Anpassung zum individuellen Gebrauch ankommt und die Geschicklichkeit der Hand und der Scharfsinn des Kopfes durch keine Schablone der Großindustrie ersetzt werden kann. Der Fortschritt des Handwerks liegt in der Richtung der Entwickelung zum Kunstgewerbe. Deshalb kommt es vor allem auf die Förderung der Ausbildung der jungen Handwerker an. Alles, was der Hebung des Volksunterrichtes dient, fördert auch das Handwerk. Den Konservativen dagegen ist das Schulwesen schon jetzt vielfach zu teuer; sie möchten an Stelle der Ausbildung des Verstandes noch mehr die Ausbildung des Gedächtnisses für religiöse Zwecke setzen. Ebenso wichtig für das Handwerk ist die Förderung des gewerblichen Unterrichtswesens, der Fortbildungsschulen u. s. w. Ein Haupterschwernis des Handwerks liegt in der dreijährigen militärischen Dienstzeit. Gerade wenn die jungen Leute anfangen, etwas Ordentliches zu lernen, werden sie in ihrem Ausbildungsgang unterbrochen und müssen später vielfach wieder von vorn anfangen. Auch bei der Zulassung zum einjährigen Dienst werden die gewerblichen Interessen noch zu wenig berücksichtigt. Es würde sich mancher junge Gewerbsmann zum einjährigen Dienst eignen, obwohl er nicht zwei fremde Sprachen erlernt hat.

Neben der Bildung ist das Kapital die Voraussetzung eines guten Handwerksbetriebes. Genossenschaften nach dem Muster von Schulze-Delitzsch tragen dazu bei, das Kreditwesen gerade für den Handwerkerstand zu regeln und ihm in billiger Weise Betriebsvorschüsse zu ermöglichen. Dagegen steht

die Einschränkung der Wechselfähigkeit, wie sie von den Konservativen und Klerikalen zeitweilig befürwortet worden ist, gerade den Handwerkerinteressen besonders nachteilig entgegen. Ein Hauptkrebsschaden an der Entwickelung des Handwerks ist die Inanspruchnahme eines zu langen Kredits von Seiten der Kunden.

Die freisinnige Partei ist stets für die Aufrechterhaltung der **Gewerbefreiheit** eingetreten. Gewerbefreiheit hat in Deutschland schon längst vor der Reichsgewerbeordnung von 1869 bestanden. In Preußen hat die Gewerbefreiheit von 1811 bis 1849 gegolten und ist auch nachher bis 1869 mehr auf dem Papier als in Wirklichkeit beschränkt worden. Die Prüfungsvorschriften von 1845 und 1849 erwiesen sich praktisch als undurchführbar. Niemand hatte ein Interesse an deren Aufrechterhaltung; und es gab ganze Kreise, für welche die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungskommissionen überhaupt schon lange vor ihrer formellen Aufhebung nicht mehr zusammentraten. Andere deutsche Staaten hatten die Gewerbefreiheit, wie sie durch die französische Gesetzgebung am Anfang dieses Jahrhunderts eingeführt war, entweder überhaupt nicht wieder aufgehoben oder schon einige Jahre vor der Gründung des Norddeutschen Bundes wiederhergestellt. Für den Norddeutschen Bund wurde die Gewerbefreiheit in den Hauptstücken schon durch ein sogenanntes Notgesetz von 1868 eingeführt. Es ist unter der, durch die Reichsgesetze von 1868 und 1869 geregelten Gewerbefreiheit indeß keineswegs Schrankenlosigkeit zu verstehen. Die Reichsgewerbeordnung, wie sie in dem Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 geregelt ist, enthält sogar eine große Zahl von Beschränkungen des Gewerbebetriebs. Namentlich sind viele Berufszweige aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sittlichkeit einer Konzessionspflicht unterworfen. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt vielfachen Beschränkungen. (Inbetreff der Einschränkung des Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, siehe „Arbeiterschutzgesetzgebung".)

Unter „Gewerbefreiheit" im Sinne der Gewerbeordnung von 1869 ist daher im wesentlichen zu verstehen, daß für den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, insbesondere eines Handwerks, nicht der Nachweis einer Befähigung, die Zurücklegung einer gewissen Lehrlingszeit und Gesellenzeit oder die Ablegung einer Prüfung verlangt wird; eben so wenig ist jemand verpflichtet, einer Innung beizutreten. Dagegen macht sich nun in einem Teil des Handwerkerstandes seit etwa 10 Jahren das Bestreben auf Wiederherstellung früherer Beschränkungen geltend, unter dem Vorgeben, daß die Gewerbefreiheit das Gewerbe zurückgebracht habe.

Diese Behauptung entbehrt jeglicher Begründung; im Gegenteil zeigen alle Gewerbeausstellungen gegen früher ungeahnte Leistungen. Die neuen Verhältnisse des Maschinen- und Eisenbahnwesens haben allerdings die Gewerbe von Grund aus umgestaltet und solche Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse möglich gemacht. Das deutsche Handwerk hat keinerlei Interesse an der Wiederherstellung zünftlerischer Einrichtungen und an der Wiedereinführung von Gewerbebeschränkungen oder Abgrenzung der einzelnen Handwerksbetriebe unter einander. Dadurch würde nur dem Handwerk die

Konkurrenz mit dem Großbetriebe und der Großindustrie, welche keine Beschränkungen verlangt und auch solchen nicht unterworfen werden kann, noch mehr erschwert werden. Ueberhaupt haben die neuen Verhältnisse, das Maschinen- und Eisenbahnwesen, die sich nach veränderlichen Umständen richtende Arbeitsteilung, die Grenzen zwischen Handwerk, Fabrikbetrieb und Handel, sowie zwischen den einzelnen Handwerken unter sich vollständig aufgehoben.

Die Bestrebungen der Zünftlerpartei unter den deutschen Handwerkern, auf Wiedereinführung von gewerblichen Beschränkungen des Handwerkes bewegen sich in zwiefacher Richtung: einmal geht diese Partei darauf aus, allen selbstständigen Handwerkern die Verpflichtung aufzuerlegen, **einer Innung beizutreten**; sodann soll ein gewisser Ausbildungsgang und die Ablegung einer Prüfung für die Handwerker obligatorisch gemacht werden. In ersterer Richtung haben die zünftlerischen Bestrebungen in der Gesetzgebung seit 1881 teilweise Erfolge zu verzeichnen. Die Zünftlerpartei unter den Handwerkern ist nicht bloß von der Centrumspartei, sondern auch von den beiden konservativen Parteien unterstützt worden, um dadurch die Handwerker in den Städten für konservative Wahlen zu interessieren. Ein schrittweises, nur allmäliches Nachgeben gegen die Forderungen der Zünftlerpartei ist dazu bestimmt, dieselbe dauernd im Geleise der konservativen Richtung zu erhalten. Ein Teil der freikonservativen Partei ist in der ersten Zeit noch für die Gewerbefreiheit eingetreten; jetzt ist nahezu die gesamte freikonservative Partei in das zünftlerische Lager übergegangen. Bis zum Jahre 1887 verteidigte die nationalliberale Partei an der Seite der Fortschrittspartei bezw. der freisinnigen Partei die Gewerbefreiheit gegen zünftlerische Beschränkungen; seit dem Wiedereintreten Miquels in den Reichstag i. J. 1887 aber zeigt die nationalliberale Partei auch in diesem Punkt eine Wandlung.

Die Grundlage des reaktionären Vorgehens in der Gesetzgebung bildete ein Antrag v. Seidewitz i. J. 1879. Zuerst i. J. **1881** wurde die Gewerbegesetzgebung in zünftlerischer Richtung abgeändert durch eine von der Regierung eingebrachte Novelle zu den Bestimmungen über das Innungswesen. Die freisinnige Partei ist der Bildung von Innungen nicht entgegen, Innungen können, wie alle Vereinigungen, die Interessen der Arbeiter durch vereinte Kräfte in gewisser Richtung fördern; Innungen genießen Korporationsrechte. Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 aber sind den Innungsmitgliedern zuerst wieder Vorrechte vor anderen selbstständigen Handwerksmeistern, welche der Innung nicht angehören, gewährt worden. Die Erteilung solcher Vorrechte soll den Beitritt zu den Innungen befördern und gewissermaßen auf einem Umwege und mittelbar die Zwangsinnung herbeiführen. Durch die Novelle vom 18. Juli 1881 ist die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt worden, zu Gunsten einer Innung, „deren Thätigkeit auf dem Gebiet des Lehrlingswesens sich bewährt hat," zu bestimmen, daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen auf Anrufung eines Teiles von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört; ebenso kann bestimmt

werden, daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn der Lehrherr der Innung nicht angehört.

Am 25. Juni **1884** gelang es, im Reichstage mit einer Mehrheit von 3 Stimmen den Innungen ein weiteres Vorrecht zu gewähren, welches i. J. 1881 im Reichstage noch mit einer Mehrheit von 5 Stimmen abgelehnt worden war. Danach kann den Innungen auch das Vorrecht gewährt werden, daß allein diejenigen Meister, welche der Innung angehören, Lehrlinge halten dürfen.

Hiernach hat sich ein neuer Paragraph, **100 e** der allgemeinen Gewerbeordnung, durch Gesetz vom 8. Dezember 1884 wie folgt gestaltet:

„Für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, kann durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt werden:

1. daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der in § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört;
2. daß und inwieweit die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter Nr. 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört.
   Haben sich hiernach Lehrlinge solcher Gewerbetreibenden, welche der Innung nicht angehören, einer Prüfung zu unterziehen, so ist dieselbe von einer Kommission vorzunehmen, deren Mitglieder zur Hälfte von der Innung, zur Hälfte von der Aufsichtsbehörde berufen werden;
3. daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.
   Die Bestimmungen sind widerruflich."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist einigen hundert Innungen seitdem insbesondere das Vorrecht gewährt worden, daß ihre Mitglieder allein Lehrlinge halten dürfen. Dieses Privilegium hat natürlich alsbald zu lebhaften Beschwerden der außerhalb der Innung stehenden Gewerbetreibenden Veranlassung gegeben. Während auf der einen Seite über den Mangel an tüchtigen Lehrmeistern unter den Handwerkern Klage geführt wird, sind solche Privilegien geeignet, die Zahl der Lehrmeister noch zu beschränken, die Ausbeutung der Lehrlinge durch die Meister zu begünstigen und die Ausbildung im Handwerk zu schädigen; die Gefahr liegt um so mehr dort vor, wo nicht gerade die intelligentesten Handwerksmeister in der Innung vereinigt sind.

Bei den Reichstagsverhandlungen im Jahre 1884 war vergeblich auf die praktischen Nachteile der neuen Bestimmung gerade von solchen Abgeordneten hingewiesen worden, welche dem Handwerk nahe stehen. Im Handwerk, so wurde hierbei ausgeführt, greife immer mehr die Arbeitsteilung Platz, sodaß jeder Handwerksmeister nur ein ganz bestimmtes Stück anfertigt. Bei den Drechslern unterscheidet man Horn- und Holz-

drechsler, und von den Horndrechslern werden die Bestandteile einer Pfeife in 6 bis 8 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Die Bestandteile der Solinger Messer werden in 18 bis 20 verschiedenen Werkstätten hergestellt. Unter den Schneidern giebt es besondere Meister für Röcke, Hosen, Westen 2c. Tausende von Schlossermeistern arbeiten im ganzen Jahr kein Schloß, weil die Schlösser und Bauanschläge fabrikmäßig hergestellt werden. Ein sehr großer Teil der Meister kauft sieben Achtel dessen, was er dem Publikum liefert, fertig, und andere Meister sind thatsächlich nur Arbeiter für Fabrikanten oder Kaufleute. Ein großer Teil dieser Kleinmeister hat ein wirtschaftliches Interesse, sich einen billigen Lehrling zu halten. Der Lehrling lernt aber bei solchen Meistern nur die wenigen einzelnen Stücke anfertigen, die der Meister selbst bei der vorhandenen Arbeitsteilung liefert.

Die Erwartung, daß die Gewährung solcher Vorrechte den Beitritt zu den Innungen unter den Handwerksmeistern fördern werde, hat sich nur in sehr geringem Maße erfüllt. Der widerwillige Beitritt von Meistern zur Innung würde auch dem Innungswesen überhaupt keinen Vorteil bringen, sondern nur Streitigkeiten innerhalb der Innungen begünstigen. Den Meistern auf dem Lande kann die Innung überhaupt keinen Vorteil bieten, sondern nur Mühe, Kosten und Arbeitsverlust. Gerade aber die Landmeister sind bei der Schwierigkeit, Gesellen zu erhalten, besonders auf die Haltung von Lehrlingen angewiesen.

Gleichwohl haben die Bestrebungen zur Erweiterung der Vorrechte der Innungen i. J. 1887 einen neuen Erfolg zu verzeichnen gehabt. Die Regierung brachte einen Gesetzentwurf ein, wonach die höheren Verwaltungsbehörden die außerhalb einer Innung stehenden Arbeitgeber verpflichten können, zu den Kosten der von den Innungen eingerichteten Schiedsgerichte, Herbergseinrichtungen und Einrichtungen für die Ausbildung gleich den Innungsmitgliedern und deren Gesellen beizutragen. Die betreffende Novelle zur Gewerbeordnung datirt vom 6. Juli 1887 und umfaßt die §§ 100f bis 100m. Die Hauptbestimmung ist im **§ 100f** enthalten und lautet wie folgt:

„Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten:

1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis von Gesellenarbeit getroffenen, bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2),
2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a Ziffer 1 und 2),
3. des von der Innung errichteten, bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a Ziffer 6),

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Die Bestimmungen sind widerruflich."

Für die Erteilung dieser Vorrechte traten außer den beiden konservativen

Parteien und der Centrumspartei auch die Nationalliberalen in ihrer großen Mehrzahl ein; entschieden widersetzten sich der Annahme dieser Bestimmung die freisinnige Partei und die Sozialdemokraten. Abgeordneter Miquel bewog die Nationalliberalen, bei dieser Gelegenheit zum ersten Male für Vorrechte der Innungen zu stimmen, obwohl gerade seine Ausführungen die gewichtigsten Gründe gegen die Erweiterung dieser Vorrechte beibrachten. Miquel führte aus, daß für den Handwerkerstand bis heute nichts nachteiliger gewesen sei, als daß die Handwerker von einer gesetzlichen Einräumung nach der anderen für die Innung jagen und von Stufe zu Stufe weiter gehen, immer mit dem Hintergedanken: wir werden doch noch einmal die ganze Gewerbefreiheit loswerden und zum vollen Zunftwesen zurückkehren; solche Illusionen müsse man nicht im Handwerkerstand bestehen lassen. Aber anstatt nun seinerseits durch die That solchen Illusionen entgegenzutreten, befürwortete Miquel die weitere Einräumung des neuen Privilegs, in der Hoffnung, daß dies „nicht der Anfang für die Wiederherstellung des Zunftwesens sein werde, sondern das Ende und der Schlußpunkt für die Gesetzgebung über das Innungswesen.“

Was die neuen Vorrechte im einzelnen betrifft, so sind Beiträge für das Herbergswesen schon darum nicht erforderlich, weil das Herbergswesen imstande ist, sich durch die Gebühren und Entschädigungen derjenigen Gesellen, welche davon Gebrauch machen, auch als Einrichtung der Innungen selbständig zu erhalten. Eine Förderung der Schiedsgerichte der Innungen aber ist, wie gerade Miquel ausführte, deshalb nicht wünschenswert, weil in den Innungen Gesellen und Meister sich zu nahe stehen, die Gesellen von den Meistern zu sehr abhängig sind, als daß eine gerechte, vertrauenswürdige Beurteilung von Streitigkeiten durch Innungsschiedsgerichte zu erwarten wäre. Den Schiedsgerichten der Innungen sind allgemein gewerbliche Schiedsgerichte als kommunale Einrichtungen vorzuziehen (siehe „Schiedsgerichte“). Die Heranziehung der nicht zu den Innungen gehörenden Handwerksmeister zu den Kosten der Einrichtung der Innungen für die Ausbildung ist, wie ebenfalls Abgeordneter Miquel treffend ausführte, geeignet, die Entwickelung der entsprechenden kommunalen Einrichtungen zu schädigen. Eine Fortbildung der jungen Handwerker ist nicht denkbar, wenn dieselbe sich beschränkt auf die bloße Anlernung gewisser Hantierungen für das besondere Fach; gerade die Innungen aber haben vielfach die Neigung, die von ihnen eingerichteten Ausbildungskurse auf mechanische Hantierungen zu beschränken.

Bei den Reichstagsverhandlungen stellte demgemäß die nationalliberale Partei den Antrag, Vorrechte für Innungen dort nicht zu gewähren, wo von den Gemeindebehörden Fortbildungsanstalten eingerichtet sind oder Gewerbegerichte oder statutarische gewerbliche Schiedsgerichte bestehen. Dieser Antrag erlangte aber nicht die Mehrheit, obwohl er auch von der freisinnigen Partei unterstützt wurde. Aber anstatt nach der Ablehnung dieses Antrages gegen die neuen Vorrechte an die Innungen zu stimmen, traten die Nationalliberalen für dieselben ein, indem Herr Miquel

nunmehr das Vertrauen aussprach, daß die höhere Verwaltungsbehörde die konkurrirenden kommunalen Einrichtungen durch die Verleihung von Vorrechten an Innungen nicht schädigen lassen würde.

Auch die vorbezeichnete Erweiterung der Innungsprivilegien hat die zünftlerischen Bestrebungen zur Einführung obligatorischer Innungen nicht zum Aufhören gebracht. Auf Innungstagen tritt man entweder für die Zwangsinnung schlechtweg oder mindestens dafür ein, daß die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet sein solle, allen Innungen die Privilegien des § 100e zu verleihen, welchen mehr als die Hälfte der selbständigen Gewerbetreibenden in dem von der Innung vertretenen Gewerbe am Ort angehören.

Die Bestrebungen der Zünftlerpartei sind, abgesehen vom Innungswesen, ferner darauf gerichtet, denjenigen Handwerksmeistern den selbständigen Gewerbebetrieb zu verbieten, welche nicht eine **bestimmte Lehrlings- und Gesellenzeit** durchgemacht und **Prüfungen** abgelegt haben. In der Gesetzgebung haben diese Bestrebungen bisher nur insofern Erfolg gehabt, als durch Reichsgesetz vom 1. Juli 1883 die Landesgesetzgebung für berechtigt erklärt worden ist, die Ausübung des Hufbeschlags von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen. Ein preußisches Gesetz von 1884 hat darauf diesen Prüfungszwang für das Hufschmiedegewerbe eingeführt.

Jahr für Jahr hat aber die konservative Partei und die Centrumspartei im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher für fast sämtliche Handwerkszweige den selbständigen Gewerbebetrieb abhängig macht von einem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des betreffenden Gewerbes. Dieser Nachweis soll durch die Ablegung einer Prüfung geschehen. Die Prüfung ist in der Regel nur zulässig, wenn der zu Prüfende das 24. Lebensjahr zurückgelegt und 3 Jahre als Lehrling und ebensolange als Geselle oder Gehilfe in dem betreffenden Handwerk gearbeitet hat. Die Prüfung soll unter dem Vorsitz eines obrigkeitlichen Kommissars durch die Innung oder, soweit der zu Prüfende der Innung nicht beitreten will, durch Kommissionen erfolgen, welche unter dem Vorsitz des obrigkeitlichen Kommissars zur Hälfte von der Innung gebildet wird, wo solche vorhanden ist, zur anderen Hälfte von allen selbständigen Handwerkern des betreffenden Gewerbes gewählt wird.

Zum ersten Mal gelang es den Antragstellern am 19. März 1889, im Reichstage für diesen Antrag eine Mehrheit von 121 gegen 114 Stimmen zu finden. Für den Antrag stimmten die Konservativen, die Centrumspartei, einzelne Freikonservative wie v. Dietze-Barby, Freiherr v. Ellrichshausen, Grumbt; dagegen die Mehrzahl der Freikonservativen, die Nationalliberalen, die Freisinnigen und Sozialisten. Bei voll besetztem Hause würde die Mehrheit für diesen Antrag zweifelhaft gewesen sein. Zu einer dritten Beratung über den Antrag ist es in der Session nicht mehr gekommen.

Indessen haben sich auch die Freikonservativen, wenngleich sie nicht für diesen Antrag stimmten, dem zünftlerischen Standpunkt sehr er-

heblich genähert. Für den Fall der Ablehnung jenes Antrags lag nämlich ein freikonservativer Antrag v. Kardorff-Lohren vor. Derselbe wollte zwar nicht allgemein Prüfungen einführen, aber für eine große Zahl von Handwerkszweigen den selbständigen Betrieb abhängig machen von der Beibringung eines von dem Vorstand einer Innung bestätigten Lehrzeugnisses und eines von der Ortsbehörde beglaubigten Arbeitszeugnisses über eine Beschäftigung von zusammen mindestens 3 Jahren als Geselle oder Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe oder einem diesem Gewerbe verwandten Fabrikbetriebe. Außerdem sollte eine technische Prüfung obligatorisch sein für Gewerbe, welche bei mangelhafter Ausführung Leben und Gesundheit der Mitbürger gefährden, insbesondere für Brunnenmacher, Dachdecker, Maurer, Schornsteinfeger, Stuckateure, Steinmetzen, Zimmerleute. Die nationalliberale Partei erklärte sich zwar auch gegen diesen Antrag, erklärte es aber für diskutabel, solche Bestimmungen im Bauhandwerk einzuführen. Die Regierung beteiligte sich an diesen Verhandlungen überhaupt nicht; doch ist es bekannt, daß dieselbe eine Enquête veranstaltet hat inbetreff der obligatorischen Einführung von Prüfungen für das Baugewerbe.

Bei entsprechender Zusammensetzung des Reichstags nach den Neuwahlen ist zu befürchten, daß die zünftlerischen Bestrebungen inbezug auf das Bauhandwerk eine Unterstützung seitens der Regierung erhalten. Prüfungen im Bauhandwerk aber haben ebensowenig einen Wert wie in anderen Handwerkszweigen. So lange der Prüfungszwang bestand, hat man von Unglücksfällen bei Bauten und dem Einsturz von Bauten mehr gehört als seit Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1869; die Prüfung giebt keinerlei Gewähr für die Verwendung guten Materials und für die unausgesetzte Beaufsichtigung der Neubauten. In der Zeit des Prüfungszwanges ist es vielfach vorgekommen, daß Personen, welche die Berechtigung zur selbständigen Vornahme von Bauten nicht besaßen, gegen geringen Entgeld nominell einen geprüften Bauhandwerker annahmen; dieser figurirte nur den Behörden gegenüber als Bauleiter; thatsächlich trug unter solchen Verhältnissen niemand die volle Verantwortlichkeit für die sachgemäße Ausführung der Bauten. Der Prüfungszwang verhieß also eine Garantie, ohne dieselbe thatsächlich zu gewähren; die Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatsächlichen Leitung des Baues stumpfte das Gefühl der Verantwortlichkeit gerade bei denjenigen Personen ab, von deren Gewissenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt.

Was aber die Handwerkerprüfungen im allgemeinen anbetrifft, so beweist heute nach der allgemeinen Anschauung für die Tüchtigkeit eines Arbeiters das Gesellenstück oder die Meisterprüfung nicht das Geringste. Unter der scharfen Konkurrenz ist der Kunde im Stande, selbst wirksamer zu prüfen nach eigener Erfahrung oder nach der Erfahrung Anderer, als es irgend eine obrigkeitliche Kommission zu thun vermag. Gerade das unmittelbare Selbstinteresse veranlaßt das Publikum zu dieser Prüfung in jedem einzelnen Falle. Allerdings kann jeder — wie man

sich ausdrückt — Pfuscher jetzt ein Handwerk betreiben; aber ebenso ist es jedem gestattet, Kaufmann, Musiker oder Landwirt zu werden. Es fragt sich nur, ob der Kaufmann und der Handwerker Kunden und der Musiker Zuhörer bekommt. Wie es in dem 1868 vom Fürsten Bismarck im Reichstage eingebrachten Gesetzentwurf über die Gewerbefreiheit heißt, vermögen Handwerkerprüfungen nicht diejenige Garantie zu gewähren, welche sie zu gewähren beabsichtigten, und werden dadurch nachteilig, daß sie den Handwerker zur Aufwendung von Zeit und Kosten zu einer Zeit zwingen, wo er all sein Kapital und seine Arbeitskraft auf die Gründung seiner Existenz verwenden muß. Prüfungsvorschriften führen zugleich die Notwendigkeit des Versuchs einer theoretisch undurchführbaren, praktisch die Entfaltung der Gewerbethätigkeit hemmenden Abgrenzung der Arbeitsgebiete herbei. Wo der Staat noch prüft, thut er dies, weil er selbst Konsument ist und, bevor er Jemand für Dienstleistungen anstellt, sich der Befähigung desselben versichern will. Rechtsanwälte werden geprüft, weil ihnen durch die Justizgesetze gewisse Vorrechte in Bezug auf Vertretung der Parteien und öffentliche Beglaubigung im Interesse der Gerichtsordnung beigelegt sind.

Bei den Verhandlungen im Reichstage wurde gegen die Einführung eines Befähigungsnachweises noch insbesondere die Unmöglichkeit einer Abgrenzung der Handwerke gegen einander hervorgehoben, wie sie der Antrag der Konservativen und der Centrumspartei herbeizuführen beabsichtigt. Am wenigsten ist es auf dem platten Lande möglich, die Gewerbe von einander abzugrenzen; es wird häufig vorkommen, daß der Schmied eine kleine Schlosserarbeit, der Stellmacher oder Zimmermann eine kleine Tischlerarbeit übernimmt; es giebt auf dem Lande Maurer und Tüncher, die im Sommer Tüncher- und Maurerarbeiten verrichten, und die im Winter als Hausschlächter oder dergleichen arbeiten. Wie ist es möglich, den Gewerbebetrieb der Barbiere, der Friseure, der Perrückenmacher abzugrenzen? „Ein Unterschied," so heißt es in einer Petition gegen den Antrag, „besteht zwischen uns Barbieren und den Friseuren und Perrückenmachern höchstens insoweit, als diese frisiren, barbiren und Perrücken machen und wir barbieren, frisiren und Perrücken anfertigen." Wo liegt die Grenze zwischen dem Bäcker- und Konditorgewerbe, zwischen Bandagisten und Sattlern, zwischen Buchbindern und Portefeuillearbeitern, zwischen Holzschnitzern und Holzdrechslern? Wie ist es möglich, bei den Malern die Kunst vom Handwerk abzutrennen, bei den Müllern Handwerksbetrieb und Fabrikbetrieb zu trennen? Die Gewerbe der Kunsttischler, Sattler, Tapezierer und Posamentirer greifen heute so in einander, daß sie nicht zu trennen sind. Wo liegt die Grenze zwischen dem handwerksmäßigen Betrieb der Weber und Wirker und demjenigen der Hausindustrie? Wie ist es möglich, unparteiische Prüfungsbehörden für die verschiedenen Handwerkszweige einzusetzen, gegenüber der Thatsache, daß die Prüfungsmeister, namentlich in kleineren Orten, ein persönliches Interesse haben, die Konkurrenz nicht durch neue Meister verschärft zu sehen? Gerade die Mißbräuche im Prüfungswesen haben die zünftlerischen

Ordnungen des Handwerks in Handwerkerkreisen schon zu einer Zeit verhaßt gemacht, wo thatsächlich noch eine Abgrenzung der Handwerke gegen einander durchgeführt werden konnte, während dies heute absolut unmöglich ist.

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Am 25. Mai 1889 nahm der Reichstag mit der kleinen Mehrheit von 185 gegen 165 Stimmen, wobei sich 4 Abgeordnete der Abstimmung ausdrücklich enthielten, das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung an, welches unter dem 3. Juli 1889 durch das „Reichsgesetzblatt" publizirt worden ist.

Für die Verhandlungen über dieses Gesetz ist bezeichnend, daß, je länger diese Verhandlungen dauerten, um so größere Bedenken sich gegen die Annahme des Gesetzes herausstellten. Während in den ersten Stadien der Beratung diese Bedenken fast nur von freisinniger Seite hervorgehoben wurden, mehrten sich im Verlauf der Beratung die Stimmen der Opposition, sodaß im Plenum das Gesetz nur noch mit der obigen kleinen Mehrheit zu stande kam.

Von den 39 Abgeordneten, welche bei der Abstimmung fehlten, würden sicherlich noch 18 gegen das Gesetz gestimmt haben, sodaß bei vollbesetztem Reichstag die Mehrheit für das Gesetz nicht einmal 20, sondern nur 10 bis 15 Stimmen betragen haben würde. Ohne den starken Druck, der von oben, namentlich in den letzten Tagen, auf die beiden konservativen Parteien geübt worden ist, wäre eine Mehrheit überhaupt nicht zu stande gekommen. Das Gesetz sollte aber noch im Mai zum Abschluß gebracht werden, weil man sich nicht verhehlte, daß ein Hinausschieben der Entscheidung auch nur bis zum Herbst gleichbedeutend mit dem Scheitern des Gesetzes gewesen wäre.

Fürst Bismarck trat zweimal für die Annahme des Gesetzes ein und appellierte zuletzt in der dritten Beratung insbesondere an die konservativen Parteien, in denen die Bedenken gegen das Gesetz immer lebhafter hervorgetreten waren. Insbesondere hatten sich während der Osterferien des Reichstags mehrere landwirtschaftliche Centralvereine der östlichen Provinzen gegen die Annahme des Gesetzes erklärt, weil dasselbe gerade für die ländlichen Verhältnisse und die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht passend sei. Die Wirkungen des auf die konservativen Parteien geübten Druckes traten in manchen Abstimmungen in drastischer Weise hervor; zunächst in der Stimmenthaltung des freikonservativen Landrats Prinzen zu Carolath, des mecklenburgischen Abgeordneten Graf von Schlieffen (Schwandt) und des freikonservativen Abgeordneten Schultz-Lupitz; die konservativen Abgeordneten v. Rauchhaupt und v. Staudy enthielten sich nicht der Abstimmung, blieben derselben aber geflissentlich fern. Abgeordneter v. Staudy hatte noch wenige Tage vor der Gesamtabstimmung, aber unmittelbar vor der Rede des Reichskanzlers erklärt,

daß er gegen das Gesetz stimmen würde. Der konservative Abgeordnete v. Flügge suchte es in wunderbarer Weise zu rechtfertigen, warum er trotz innerer Ueberzeugung von der Verkehrtheit des Gesetzes sich doch habe entschlossen, für dasselbe zu stimmen. Seine Rede war als Abschluß für die Verhandlungen über das Gesetz ein drastisches Zeichen für den Charakter der gegenwärtigen Reichstagsmehrheit. Herr v. Flügge meinte ungefähr, daß, wenn der Bundesrat, also die Gesamtheit der Regierungen und der Reichstag sich nicht einigen könnten über ein Gesetz, er dann den Wünschen des Kaisers folge, — ein Standpunkt, der allerdings die Frage gerechtfertigt erscheinen läßt, warum ein solcher konservativer Abgeordneter, der sich nicht für fähig erklärt, selbständig eine Verantwortlichkeit zu tragen, überhaupt noch ein Reichstagsmandat übernimmt. Die beiden konservativen Abgeordneten aus der Redaktion der „Kreuzzeitung", Freiherr v. Hammerstein und Kropatscheck, deren Organ während der ganzen Verhandlungen die konservative Opposition in der Presse geführt hatte, bequemten sich schließlich auch zum Sprung über den Stock. Schließlich blieben in der Opposition gegen das Gesetz und stimmten mit Nein aus den konservativen Reihen nur noch die Abgg. Böckel, v. Grammatzky, Holtz, Lohren, Graf v. Mirbach, von Oertzen-Brunn, v. Oertzen-Parchim, v. Puttkamer-Plauth, Graf v. Schlieffen-Schlieffenberg, Seyfarth. Aus der nationalliberalen Fraktion stimmten folgende neun Abgeordnete gegen das Gesetz: Brand, Büsing, Dommes, Jahns, Keller (Württemberg), Keller (Immenstadt), v. Lengerke, Römer, Stöcker (Rothenburg). Die freisinnige Partei stimmte geschlossen bis auf den Abgeordneten Thomsen gegen das Gesetz; ebenso stimmten gegen das Gesetz die Sozialdemokraten und die Mehrheit der Centrumspartei. Eine Minorität der Centrumspartei, aus 13 Abgeordneten bestehend, stimmte für das Gesetz. Würde diese Minorität, die sogenannte Adelsgruppe der Centrumspartei, mit Nein statt mit Ja gestimmt haben, so wäre trotz des großen Drucks auf die Konservativen das Gesetz mit 178 gegen 172 Stimmen abgelehnt worden.

Selbst aus den Reihen derjenigen, welche für das Gesetz stimmten, wurde dasselbe trotz der Lobpreisungen als eines „gigantischen Werkes", als ein „Sprung ins Dunkle" bezeichnet. Der freikonservative Abg. Lohren meinte, daß dieser Sprung in einen hell erleuchteten Abgrund gehe.

Ein Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes ist in demselben nicht bestimmt. Derselbe ist kaiserlicher Verordnung überlassen. Nur die Vorbereitungen für die Einrichtungen des Gesetzes können unmittelbar mit der Publikation desselben beginnen. Minister v. Bötticher hat gelegentlich erklärt, daß keinesfalls vor dem 1. Januar 1891 das Gesetz in Kraft treten könne. Vielleicht erfährt das Gesetz noch vor dem Inkrafttreten Abänderungen. Die Mehrheit tröstete sich bei der Abänderung damit, daß die Erfahrung die richtigen Wege weisen werde, um die Mängel des Gesetzes zu beseitigen. Das kommt beinahe auf

den Trost des Arztes heraus, der sich in dem Gedanken gefällt, daß der Ausgang der Krankheit selbst und die Sektion beweisen werde, wie man den Fall hätte behandeln müssen.

Das Gesetz unterwirft dem Zwang zur Alters- und Invaliditätsversicherung alle Personen, männlich oder weiblich, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre an, soweit das Gehalt den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt. Beiträge für die Versicherung sind zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzubringen. Dazu aber soll das Reich zur Bestreitung der Renten einen Beitrag von jährlich 50 Mk. pro Rente gewähren. Die Einziehung der Beiträge und die Bestreitung der Renten geschieht für Rechnung von Provinzial- oder Landesanstalten, welche von den Behörden der größeren Kommunalverbände oder von den Landes-Behörden verwaltet werden und sich für die Wahrnehmung der örtlichen Geschäfte der Unterstützung der Polizeibehörden, Kommunalbehörden und Postanstalten bedienen.

Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stufen sich ab nach Lohnklassen. Für die erste Lohnklasse, welche diejenigen umfaßt, welche bis 350 Mk. jährlich verdienen, beträgt der Beitrag wöchentlich 14 Pf., für die zweite Lohnklasse von 350 bis 550 Mk. 20 Pf., für die dritte Lohnklasse von 550 bis 850 Mk. 24 Pf., für die vierte Lohnklasse über 850 Mk. 30 Pf. Bescheinigte Militärdienstzeit und Krankheit befreien von den Beiträgen.

Es würden nach dem gegenwärtigen Stand der Bevölkerung in Deutschland 11 Millionen Personen unter den Versicherungszwang fallen. Rechnet man die Frauen und Kinder derselben hinzu, so wird bei weitem der größere Teil der Bevölkerung in Deutschland dem Versicherungszwang dieses Gesetzes unterworfen. Die jährliche Beitragslast für die Versicherung ist, wenn die ganze Einrichtung völlig durchgeführt ist und ihre Kosten decken soll, schon bei der jetzigen Bevölkerungsziffer Deutschlands auf mindestens 220 Millionen Mark zu berechnen, wovon ungefähr je ein Drittel die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Steuerzahler des Reiches (Reichszuschuß) aufzubringen haben werden. Schon diese Ziffern kennzeichnen die Tragweite des Gesetzes. Von den schweren Bedenken gegen dasselbe heben wir nur solche hier hervor, welche auch für diejenigen, die nicht in die Einzelheiten der 162 Paragraphen des Gesetzes eingedrungen sind und nicht zu den Versicherungstechnikern gehören, klar in die Augen springen.

Erstens: der Versicherungszwang paßt nicht für die Mehrzahl der weiblichen Arbeiter, insbesondere nicht für Dienstboten; denn jedes junge Frauenzimmer glaubt zunächst naturgemäß einen Mann zu bekommen, und spart und darbt sich von vornherein das Mögliche ab für die Aussteuer dazu. Der Anspruch auf Rente aber geht mit der Heirat

verloren. Nur die Hälfte der gezahlten Beiträge und zwar ohne jegliche Zinsen wird bei der Verheiratung zurückerstattet.

Zweitens: der Versicherungszwang taugt nicht für den Handwerkerstand; denn ein tüchtiger Geselle soll sich bestreben, Meister zu werden. Alsdann bringt er mit dem selbstständigen Geschäft sich auch selbst weiter und sorgt zugleich für sein Alter. Ein Geselle aber, der Meister wird, verliert jeden Anspruch auf Rente aus den Beiträgen, es sei denn, daß er freiwillig das Dreifache seiner bisherigen Beiträge (nämlich auch den früheren Anteil des Arbeitgebers und des Reiches) fortzahlt. Hart fällt auch dem kleinen Meister das Aufbringen der Hälfte der Beiträge für den Gesellen, wenn er sich nicht in besserer Lage befindet als sein Geselle. Von 100 Gesellen, so wurde im Reichstage ausgeführt, kommen nur zehn in die Lage, später eine Rente beanspruchen zu können. Das Handwerk hat überhaupt weniger Berufsinvaliden als die Großindustrie. Der Handwerkerstand trägt in Folge seiner Einbeziehung in dieses Gesetz daher wesentlich dazu bei die vielfach mit ihm konkurrirende Großindustrie zu entlasten.

Drittens: der Versicherungszwang eignet sich nicht für Handlungsgehilfen, denn auch der Handlungsgehilfe muß das Bestreben haben, selbständig zu werden und darauf hin zu sparen. Unter den im Handel thätigen Personen in Deutschland beträgt die Zahl der selbstständigen 701 437, die Zahl des Hilfspersonals nur 868 692. Mit der Selbständigmachung aber geht der Anspruch auf Rente aus den gezahlten Beiträgen auch für ihn verloren wie ad 2. Dasselbe tritt ein, sobald sein Einkommen als Gehilfe den Betrag von 2000 Mk. jährlich übersteigt.

Viertens: Der Versicherungszwang entspricht nicht dem Interesse der landwirtschaftlichen Arbeiter in Dörfern mit kleinem und mittlerem Besitz; denn hier geht naturgemäß das Streben der landwirtschaftlichen Arbeiter in vielen Gegenden dahin, aus kleinen Ersparnissen ein Stück Land zu erwerben, möglichst mit einem kleinen Häuschen, das im Laufe der Jahre schuldenfrei gemacht wird. In solchem Besitz findet der landwirtschaftliche Arbeiter alsdann auch eine Stütze für das Alter. Von Seiten konservativer Großgrundbesitzer im Reichstage wurde gegen die Ausdehnung des Gesetzes auf landwirtschaftliche Arbeiter hauptsächlich ausgeführt, daß die verschiedenen nach der Höhe des Lohnes bemessenen Rentenklassen den ohnehin starken Fortzug der Arbeiter aus dem Osten nach dem Westen Deutschlands befördern würden; die Landwirtschaft sei imstande, die alten Arbeiter bis an ihr Lebensende ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen, sodaß Berufsinvaliden in der Landwirtschaft kaum vorkommen und, soweit sie vorhanden seien, ohne staatliche Einrichtungen von ihren Angehörigen und den Gutsbesitzern gegenwärtig zweckentsprechend unterstützt werden. Die Ausführung des Gesetzes werde auf dem platten Lande im Ehrenamt nicht erfolgen können und daher hier neue büreaukratische Organisationen

notwendig machen. Außerdem belaste die Beitragspflicht der Arbeitgeber den Grundbesitz in einer für denselben unerträglichen Weise. In letzterer Beziehung hat allerdings die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ nach einer offiziösen Berechnung zugeben müssen, daß beispielsweise für die westpreußischen Landwirte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengenommen, die Belastung sich jährlich auf 1,531,986 Mk. belaufen wird, d. i. auf einen Betrag, welcher 90 pCt. der Staatsgrundsteuer (1 711 432 Mk.) in der Provinz gleichkommt. Die Belastung für die Arbeitgeber beträgt die Hälfte, also 45 pCt. der Staatsgrundsteuer. Nimmt man an, daß durchschnittlich die landwirtschaftlichen Arbeiter in Preußen ein Lohneinkommen von 350 bis 550 Mk. haben (2. Lohnklasse des Gesetzes), so ergiebt sich bei 3 421 499 landwirtschaftlichen Arbeitern in Preußen eine Gesamtbelastung von 31⅓ Millionen Mark = 79 pCt. der Staatsgrundsteuer, wovon die Hälfte, also circa 40 pCt., auf die Arbeitgeber entfallen würde. Für Ostpreußen gelangt man nach derselben Berechnungsart zu einer Belastung in Höhe von 125 pCt. des Grundsteuerbetrages.

Im Reichstage wurde von Seiten der Centrumspartei aus den ad 1 bis 4 angeführten Gründen der Antrag gestellt, im § 1 des Gesetzentwurfs die Invaliditätsversicherung auf diejenigen Kreise der Arbeiter zu beschränken, auf welche das erste Unfallversicherungsgesetz von 1884 Anwendung findet, also lediglich auf die in der Großindustrie und in Bergwerken beschäftigten Arbeiter. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 157 gegen 72 Stimmen abgelehnt; für denselben außer der Mehrheit der Centrumspartei nur die freisinnige Partei; dagegen die übrigen Parteien.

Fünftens. Die Versicherung für Alter und Invalidität ist aber auch nicht dasjenige, was dem Fabrikarbeiter, überhaupt dem Arbeiter der Großindustrie und des Großgrundbesitzes in erster Reihe Not thut. Die Armut in diesen Kreisen entsteht zum allergrößten Teil aus mangelhafter Versorgung der Witwen und Waisen beim Todesfall des Ernährers. Dagegen aber trifft das neue Gesetz keine Fürsorge, sondern beschränkt sich nur darauf, den Witwen und Waisen die Hälfte der vom Verstorbenen gezahlten Beiträge, jedoch ohne jede Zinsen zurückzuerstatten.

Sechstens. Die Unsicherheit der Rente. Sicher erhält eine Rente nur derjenige, welcher das 70. Lebensjahr erreicht. Stirbt er früher, ohne invalide geworden zu sein, so sind alle seine gezahlten Beiträge verloren. Vorbedingung der Altersrente aber ist die stattgehabte Zahlung von Beiträgen während mindestens 30 Jahren. Als invalide wird jemand angesehen nicht etwa, wenn er in seinem Beruf dauernd invalide wird, sondern wenn er überhaupt nicht einmal ⅓ seines bisherigen Einkommens (⅙ des Durchschnittseinkommens seiner Lohnklasse und ⅙ des ortsüblichen Tagelohns) durch irgend eine seinen Kräften und Fähigkeiten

entsprechende Thätigkeit zu erwerben vermag. Wer also noch 50 bezw. 60 oder 70 Pfennige täglich auf irgend eine Weise zu verdienen vermag, wird in der Regel keine Aussicht haben, als invalide anerkannt zu werden. Auch ist der Anspruch auf Invalidenrente abhängig davon, daß der Betreffende mindestens fünf Jahre hindurch Beiträge gezahlt haben muß.

Wenn Jemand arbeitslos wird oder sonst aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet und während vier aufeinander folgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 47 Beitragswochen Beiträge freiwillig aufbringt einschließlich des sonst auf den Arbeitgeber und das Reich fallenden Anteils, so geht jede bereits erworbene Anwartschaft auf Rente verloren. Dieselbe lebt auch bei späterem Wiedereintritt in ein Arbeitsverhältnis erst wieder auf nach Zurücklegung einer neuen Wartezeit von fünf Jahren.

Siebentens. Die Dürftigkeit der Rente. Die Rente bemißt sich verschieden je nach der Höhe der in den 4 Lohnklassen bezahlten Beiträge und je nach der Zeitdauer, während welcher diese Beiträge gezahlt worden sind. Außerdem ist die Berechnung der Altersrente eine verschiedene von derjenigen der Invalidenrente. Die Altersrente wird, wie angegeben, bezahlt, wenn nach vollendetem 70. Lebensjahr Invalidität noch nicht eingetreten ist. Bei Eintritt der Invalidität tritt an Stelle der Altersrente die Invalidenrente. Für jede Rente gewährt das Reich einen Zuschuß. Für die Berechnung der Rente ist § 26 des Gesetzes maßgebend, welcher folgenden Wortlaut hat:

Bei Berechnung des von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Teiles der Invalidenrente wird ein Betrag von 60 Mark zu Grunde gelegt. Derselbe steigt mit jeder vollendeten Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	um 2	Pfennig,
" " "	II	" 6	"
" " "	III	" 9	"
" " "	IV	" 13	"

Der von der Versicherungsanstalt aufzubringende Teil der Altersrente beträgt für jede Beitragswoche

in Lohnklasse	I	4	Pfennig,
" "	II	6	"
" "	III	8	"
" "	IV	10	"

Dabei werden 1410 Beitragswochen in Anrechnung gebracht. Sind für einen Versicherten Beiträge für mehr als 1410 Beitragswochen in verschiedenen Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung diejenigen 1410 Beitragswochen in Ansatz gebracht, in denen die höchsten Beiträge entrichtet worden sind.

Der Zuschuß des Reichs beträgt für jede Rente jährlich 50 Mark.

Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu zahlen. Dieselben sind auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abzurunden.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß eine Steigerung der Rente nicht mehr nach 30jähriger Zahlung der Beiträge (1410 Beitragswochen; auf

jedes Jahr werden nach Abzug für Krankheit, Militärdienst u. s. w. 47 Wochen berechnet) bei Altersrenten stattfindet. Die Altersrente bemißt sich nach Obigem in den 4 Lohnklassen höchstens auf 106,40 Mk., 134,60 Mk., 162,80 Mk., 191 Mk. Die Invalidenrente, bei welcher eine Steigerung der Rente bis zu 50 Jahren der Beitragszahlung stattfindet, bemißt sich nach obiger Berechnung in der I. Lohnklasse (Durchschnittslohn 300 Mk.) auf 114,70 Mk. bis 157,00 Mk., im Durchschnitt auf 135,85 Mk.; in der II. Lohnklasse (Durchschnittslohn 500 Mk.) bemißt sich die Invalidenrente auf 124,10 bis 251 00 Mk., im Durchschnitt auf 187,55 Mk.; in der III. Lohnklasse (Durchschnittslohn 720 Mk.) beträgt die Rente 131,15 bis 321,50 Mk., im Durchschnitt 226,32 Mk., in der IV. Lohnklasse (Durchschnittslohn 960 Mk.) 140,55 bis 415,50 Mk., im Durchschnitt 278,02 Mark.

In den höheren Lohnklassen ist also die Altersrente prozentual geringer als in den niedrigeren Lohnklassen, doch erreicht die Altersrente auch in der untersten Klasse kaum $^1/_3$ des Durchschnittslohnes.

Die Invalidenrente erreicht selbst in den seltenen Fällen einer 50jährigen Beitragszahlung in den höchsten Sätzen der beiden unteren Lohnklassen kaum die Hälfte des Durchschnittslohnes, während in den beiden höheren Lohnklassen der Höchstbetrag mit 44 bezw. 43 Prozent noch dahinter zurückbleibt. Nach der Lohnstatistik der Krankenkassen entfallen von den Arbeitern 85 Prozent auf die beiden untern Klassen. Die durchschnittliche Rente in diesen Klassen berechnet sich auf täglich 37 bezw. 51 Pfennige, die höchste Rente auf 43 bezw. 68 Pfennige. In sehr vielen Orten bleibt dieser Betrag weit zurück hinter den Kosten der Ortsarmenpflege für einen dauernd hilfsbedürftigen Mann, so daß man in Wahrheit sagen kann: die Rente gewährt im günstigsten Falle zu viel zum Sterben, aber nicht genug zum Leben.

Achtens. Während die Reichsrente in ihren Beträgen durchaus ungenügend ist, steht andererseits eine Verminderung der Fürsorge für alte und invalide Arbeiter zu befürchten unter Berufung auf die Reichsrente. Manche Arbeitgeber werden geneigt sein, den Anteil an den vorgeschriebenen Beiträgen zu decken durch Einschränkung der mit ihren Betrieben z. B. verbundenen Einrichtungen für alte und invalide Arbeiter. Vielfach werden die letzteren gegenwärtig versorgt durch gut gelohnte Beschäftigung mit leichter, auch für geschwächte Kräfte möglicher Arbeit. Künftig wird diese Beschäftigung eine Einschränkung erfahren auch infolge der Besorgnis vor dem Verlust des Invalidenanspruchs. Vollständiger Müßiggang aber gereicht in allen Berufsklassen auch den alten und invaliden Personen zum Nachteil. Auch die moralische Unterstützungspflicht von Kindern und Familienangehörigen erscheint gelockert durch Einführung der Reichsunterstützung. Vor allem aber ist das Vertrauen auf Reichsunterstützung und eine mögliche künftige Erhöhung derselben geeignet, den Arbeiter selbst zu verführen, auch in besseren und gesunden Tagen aus der Hand in den Mund zu leben, nichts zurück-

zulegen für die Zeit seines Alters. Hiernach ist es durchaus nicht ausgeschlossen, daß trotz aller Zwangseinrichtungen unter dem neuen Gesetz die alten und invaliden Arbeiter schlechter fahren als unter den bisherigen Verhältnissen.

Neuntens. Die Arbeiter erkaufen das Linsengericht des Rentenanspruchs durch eine weitgehende obrigkeitliche Kontrolle über ihre persönlichen Verhältnisse. Der Nachweis des Rentenanspruchs wird geführt durch den Beweis der gezahlten Beiträge. Der letztere ist zu liefern durch wöchentliche Einklebung von Quittungsmarken auf eine für je ein Jahr ausreichende, von der Ortsobrigkeit für jeden Arbeiter ausgestellte Quittungskarte. Das Einkleben und Entwerten der Marken geschieht allwöchentlich durch den Arbeitgeber. Die Quittungsmarken sind verschieden nach dem Nennwert, nach den Lohnklassen und Versicherungsanstalten. Aus der vorgezeigten Quittungskarte ist daher für jeden Arbeitgeber bei der Meldung eines Arbeitsuchenden zu ersehen, in welcher Lohnklasse, in welchem Teil Deutschlands und mit welchen Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Militärdienst der Arbeiter seit Ausstellung der Quittungskarte gearbeitet hat. Geheime Merkzeichen der Arbeitgeber auf den Quittungskarten zur Kennzeichnung der Arbeiter sind zwar bei Strafe verboten, aber nach der Beschaffenheit der Karte nicht zu verhindern. Die Quittungskarte versieht somit den Dienst des so verpönten obligatorischen Arbeitsbuchs. (siehe Arbeitsbücher.)

Die Quittungskarte enthält für Marken von 47 Kalenderwochen Platz und ist nach ihrer Ausfüllung durch den Arbeiter bei der Ortsbehörde gegen eine neue Karte auszutauschen. Ueber die eingereichte Quittungskarte wird dem Arbeiter ein Ausweis erteilt mit einer summarischen Notiz über die eingeklebten Marken. Die ausgefüllten Quittungskarten werden von der Versicherungsanstalt desjenigen Bezirks aufbewahrt, in deren Bereich der Arbeiter in das erste Arbeitsverhältnis eingetreten ist. Dergestalt sammelt sich hier ein biographisches Material über jeden Arbeiter an, welches ausreicht, darzuthun, unter welchen Lohnverhältnissen, in welchen Bezirken des Landes und mit wieviel Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Militärdienst oder durch Uebertritt in nicht versicherungspflichtige Stellungen der Betreffende seit seinem 16. Lebensjahre gelebt hat. Aus der Kenntnis dieser Umstände können Nachteile aller Art für das wirtschaftliche Fortkommen eines Arbeiters erwachsen.

Eine eingehende, umfassende Kontrolle ist auch erforderlich über alle Rentenempfänger und Invaliden, insbesondere in Betreff der Fortdauer der Invalidität.

Zehntens. Der Reichszuschuß zu den Renten muß eine fortgesetzte Erhöhung der Steuerlasten im Reiche nach sich ziehen. Um die vorerwähnte dürftige Rente bestreiten zu können, reichen die eingangs erwähnten Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht aus.

Es ist dazu, wie erwähnt, noch ein Reichszuschuß von jährlich 50 Mark für jeden Rentenempfänger erforderlich. Unmittelbar nach Einführung des Gesetzes sind noch wenige Rentenempfänger vorhanden und wird daher im ersten Jahre der Reichszuschuß sich nur auf 6 400 000 Mark belaufen. Aber schon nach zehn Jahren ist der Reichszuschuß auf 38 600 000 Mark angewachsen. Im Beharrungszustande nach 50 Jahren beläuft sich der Reichszuschuß auf 68 Millionen Mark, selbst wenn bis dahin keine Vermehrung der Bevölkerung stattfinden sollte, denn es sind nach Durchführung des Versicherungsgesetzes auf 11 Millionen Versicherungspflichtige nach Maßgabe der gegenwärtigen Bevölkerungsziffer nahezu 1¼ Millionen Rentenempfänger zu rechnen. Der regelmäßige Zuwachs der Bevölkerung in Deutschland um jährlich ein Prozent erhöht aber entsprechend alle Ziffern. Wenn auch in den ersten Jahren der niedrige Reichszuschuß noch anderweitig bestritten werden kann, so werden doch alsbald wieder neue Reichssteuern zur Aufbringung erforderlich. Das Reich kennt nur indirekte Steuern und Zölle, d. h. Steuern, die vorzugsweise aufgebracht werden durch Verteuerung des allgemeinen Verbrauchs der minder wohlhabenden Volksklassen. In der Hauptsache also werden diese neuen Steuern neben den Arbeitern selbst auch zu tragen haben sehr viele kleine Leute, Kleinmeister, Kleinbauern, kleine Beamte, welche selbst von den Einrichtungen der Altersversorgung keinerlei Vorteile haben. Je höher aber die Steuerlast des Reiches gesteigert wird, desto eher wird jene Grenze erreicht, wo die erforderlichen Mittel für das Reich gar nicht mehr in der Form von Steuern, sondern nur noch durch Monopole aufgebracht werden können, d. h. durch Ausschluß des Privatbetriebes von bestimmten Geschäftszweigen und der Uebertragung derselben auf das Reich (Tabakmonopol, Branntweinmonopol 2c.)

Die freisinnige Partei stellte den Antrag, den Reichszuschuß aus dem Gesetz zu beseitigen. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 164 gegen 92 Stimmen abgelehnt, weil für denselben außer der freisinnigen Partei nur die Mehrheit der Centrumspartei stimmte.

Je unzulänglicher die Rentenbeträge sind, desto größere Unzufriedenheit wird die Einrichtung erregen. Alsbald wird das Verlangen hervortreten, die Rentenbeiträge, und zwar durch Erhöhung des Reichszuschusses, zu erhöhen. Große Klassen der Bevölkerung gewöhnen sich daran, eine Besserung ihrer privaten Verhältnisse vom Reich und der Reichsgesetzgebung zu erwarten. Bei den Wahlen wird ein Wettbewerb der Parteien eintreten in Versprechungen weiterer Reichshilfe. Damit ist den sozialistischen Bestrebungen Thür und Thor geöffnet. Schon jetzt verlangen die Sozialisten einen Reichszuschuß von 90 Mk. und außerdem Reichszuschüsse für eine Witwen- und Waisenversorgung, für Arbeitslosigkeit 2c. Die Sozialisten betrachten den Reichszuschuß und die ganze Organisation als den wenn auch noch schwächlichen und unvollkommenen Anfang der Verwirklichung des sozialistischen Staates.

Elftens: Die Einführung der Versicherung wird große Verwaltungskosten erheischen und zu einer Vermehrung der Schreiberei und der Bureaukratie sonder gleichen führen. Man erwäge, daß die Kommunalbehörden und Polizeibehörden des Ortes darüber wachen sollen. daß wöchentlich für 11 Millionen Versicherungspflichtige Quittungsmarken eingeklebt werden. Diesen 11 Millionen Personen ist alljährlich je eine neue Quittungskarte auszustellen, sowie je ein Ausweis über die eingelieferten Karten. Die eingelieferten Karten sind an die Versicherungsanstalt des Bezirks einzusenden, welche sie an diejenige Versicherungsanstalt weitergiebt, in deren Bereich der Versicherte zuerst in seinem Leben gearbeitet hat. Alle diese ausgefüllten Karten sind 70—80 Jahre lang aufzubewahren, Streitigkeiten sind zu entscheiden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Zurückbehaltung der Quittungskarten, Einschätzung in die Lohnklassen u. s. w. Mancher Arbeitgeber ist zugleich wieder Arbeitnehmer. Derselbe Arbeiter tritt innerhalb einer Woche bei verschiedenen Arbeitgebern in Arbeit. Verlorene und beschädigte Karten müssen ersetzt werden, Fälschungen von Marken und Quittungskarten ist nachzuspüren. Die Quittungsmarkenmüssen wie Postwertzeichen verkauft werden, Krankheit und Militärverhältnis ist in den Quittungskartenzu attestiren behufs Befreiung von der Beitragspflicht, Invalidengesuche sind zu prüfen, dieserhalb Vertrauensmänner zu hören, die Vorstände der Krankenkassen zur Aeußerung aufzufordern und ein schriftliches Gutachten zu erstatten, die Invaliden in bezug auf die Fortdauer der Invalidität zu überwachen. Die Invalidenrenten werden zwar von den Postanstalten ausgezahlt, aber jedem Empfangsberechtigten ist eine Legitimation für den Empfang auszustellen, um den Fortbezug von Renten nach Todesfällen zu verhindern.

Man kann sich über die Geschäfte für jeden Ort ein Bild machen, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Versicherungspflichtigen den vierten Teil der Bevölkerungszahl übersteigt und später die Zahl der Rentenempfänger etwa $2\frac{1}{2}$ pCt. der Bevölkerungszahl gleichkommt. Diese ganze Thätigkeit der Ortsbehörden ist durchaus schematisch, sie muß sich bis in jede Einzelheit nach allgemeinen Instruktionen und Schablonen richten. Solche Thätigkeit kann daher nur durch besoldete Schreiber besorgt werden. Sie läßt für das Ehrenamt keinen Raum, im Gegenteil wird das Ehrenamt durch diese neuen umfassenden Geschäfte namentlich auf dem Lande auch dort noch beschränkt werden, wo es bisher möglich war, ehrenamtlich kommunale und Polizeigeschäfte wahrzunehmen. Zahlreiche Beamte sind auch in den oberen Instanzen erforderlich, ein großes Reichsrechnungsbureau muß die Quittungskarten prüfen derjenigen, welche auf die Rente Anspruch erheben. Aus der Zahl der eingeklebten Quittungsmarken und dem Durchschnitt der Lohnklassen ist der Rentenanspruch zu berechnen. Je nach dem Ver=

hältnis, in welchem der Berechtigte in dem Bereich verschiedener Provinzen oder Einzelstaaten im Laufe seines Lebens gearbeitet hat, werden die Deckungsmittel für seine Renten prozentual auf die verschiedenen Anstalten umgelegt. Die Postkassen haben allmonatlich die Rentenbeträge an 1¼ Millionen Empfänger auszuzahlen, jede Veränderung in dem Personal der Empfänger, Fortzug, Tod oder Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit muß gemeldet und gebucht werden. Amtlich sind die Verwaltungskosten der neuen Anstalt auf jährlich 11 Millionen Mark berechnet worden, wobei unzweifelhaft die Mühewaltungen der Orts- und Polizeibehörden noch nicht in Rechnung gestellt sind.

Zwölftens. Allgemeine volkswirtschaftliche Nachteile der verschiedensten Art hat die neue Einrichtung im Gefolge. Die Gegenwart wälzt damit einen Teil der Verpflichtungen, welche sie übernimmt, auf die Zukunft. Denn, wie schon bemerkt, der Reichszuschuß wächst mit der Zahl der Rentenempfänger. Auch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind so bemessen, daß ein Teil der Versorgungslast der Gegenwart auf die Zukunft übergewälzt wird. Nicht der Kapitalwert der aus den Renten erwachsenden Belastung wird mit den Eingangs bezifferten Beiträgen aufgebracht, sondern nur der Kapitalwert für diejenigen Renten, welche im Zeitraum der nächsten 10 Jahre zu bewilligen sein werden. Je niedriger die Beiträge für diese 10 Jahre bemessen sind, desto höher müssen sie in der Zukunft gesteigert werden. Es werden deshalb ohne Erhöhung der Gegenleistungen die Beiträge bis zur Erreichung des Beharrungszustandes von Jahrzehnt zu Jahrzent anwachsen und zwar von jetzt 14, 20, 24, 30 Pf. auf künftig bis zu 20, 34, 48, 64 Pf. Das Erwerbsleben der Zukunft wird also zu Gunsten der Gegenwart belastet, ein ungünstiges Moment mehr für die Konkurrenz der deutschen Volkswirtschaft mit andern Ländern in der Zukunft.

Aber auch trotz ungenügender Kapitaldeckung für die Zukunft bringt die Durchführung der Versicherung auf der Grundlage der Eingangs erwähnten Beiträge eine Ansammlung von Kapital bei den Versicherungsanstalten mit sich, die sich bis zum Eintritt des Beharrungszustandes auf mindestens 1 Milliarde beläuft. Eine solche Milliarde wird also der nutzbringenden Anlage im Privaterwerb entzogen und den Versicherungsbehörden überantwortet zur zinstragenden Anlage in Hypotheken, Wertpapieren, Darlehen jeder Art.

Den schwersten Schaden aber erleidet die Volkswirtschaft durch die Erschlaffung des Spartriebes, welchen die Versicherung von Reichswegen unter Millionen von Einwohnern Deutschlands zur Folge haben muß. Weit mehr, als die Leistungen der Reichseinrichtung rechtfertigen, wird sich die Fürsorge für das Alter vermindern und dementsprechend auch der Trieb durch Spareinlagen Kapital zu sammeln. Ohne Kapitalbildung aber kein Emporsteigen aus den unteren Volksklassen in die besser gestellten. Die gesamte Kapitalbildung eines Volkes aber beruht

zum größten Teile auf dem Spartriebe der arbeitenden Klassen. So bescheiden auch die Sparpfennige der Einzelnen sind, so groß sind die Summen, welche sich aus den Ersparnissen von Millionen anhäufen. Eine Minderung in der Kapitalbildung des Volkes aber bedeutet eine Minderung in dem Kulturfortschritt gegenüber anderen Völkern. Nur vermehrte Kapitalbildung bringt vermehrte Nachfrage nach Arbeit und nur vermehrte Nachfrage sichert in der Volkswirtschaft eine stetige Erhöhung der Arbeitslöhne unter Ermäßigung der Zinsrente.

Der freisinnigen Partei liegt die Altersversicherung der Arbeiter nicht weniger am Herzen wie anderen Parteien; aber sie erachtet es für möglich, die Alters- und Invalidenversicherung in anderer Weise besser zu fördern als durch Einführung des staatlichen Versicherungszwanges und durch staatliche Anstalten. Staat und Gesellschaft verfügen über mannigfache Mittel, um den Lebensabend der Arbeiter sorgenfreier zu gestalten. Alles, was geeignet ist, Ersparnisse, Kapitalansammlung, Grunderwerb und Hauserwerb, wenn auch in kleinstem Umfange zu erleichtern und zu fördern, dient jenem Zweck.

Auch Versicherungs-Kassen sind, wenn auch nicht für alle Arbeiter, doch für große Kreise derselben eine wohlthätige und selbst notwendige Einrichtung. Solche Kassen entstehen aber in wünschenswerter, den verschiedenartigen Bedürfnissen einzelner Kreise angepaßter Beschaffenheit nur auf dem Boden der wirtschaftlichen Freiheit. Die Gesetzgebung räume die Hindernisse weg, welche sich der Entstehung solcher Kassen entgegenstellen in Polizei- und Gesetzesschranken aller Art. Man ermuntere zu freiwilliger Gründung solcher Kassen; man gebe ihnen die Möglichkeit, sich bei berufenen Organen des Staates Rat zu erholen; man feuere auch die besitzenden Klassen an, der Bildung solcher Kassen anregend und hilfreich zur Seite zu stehen, und man wird damit bessere Resultate erzielen als mit diesem ganzen Gesetz. Freilich werden solche Kassen in einzelnen Fällen Mißgeschick erleiden; man lernt nichts im Leben ohne Lehrgeld zu bezahlen. Allein es ist der verhängnisschwerste Irrtum zu glauben, daß die Einmischung des Staates die Möglichkeit von Mißgriffen ausschließt. Letztere sind beim Staate in ihren Wirkungen nur schlimmer und umfassender. In England hat man mit der Gründung solcher freien Kassen die besten und größten Resultate erzielt. Niemand denkt dort an Einführung eines staatlichen Versicherungszwanges.

Aber freilich hat man bei uns in Deutschland von all dem, was der Staat und die Gesellschaft thun sollte, bisher genau das Gegenteil gethan. Man überwacht die Ausübung des Vereinsrechts durch die arbeitenden Klassen mit Mißtrauen, wenn man sie nicht durch das Sozialistengesetz vollständig verhindert. Man blickt nicht ohne Hohn auf die Fehlschläge, welche sich die Invalidenkassen der Gewerkvereine zugezogen haben; und prophezeit der Buchdruckerkasse den unvermeidlichen Bankerott und schmälert dadurch das Vertrauen, das sie genossen hat.

Indem man alle selbständige Kassenbildung erschwert oder beschränkt, drängt man auf den Weg der Staatshilfe und erweckt hier Ansprüche an den Staat, die kein Staatswesen auf die Dauer befriedigen kann. Man schafft im günstigsten Falle schablonenmäßige dürftige Einrichtungen, deren Unzulänglichkeit und Ungeeignetheit für viele Lebensverhältnisse mehr geeignet sind, neue Unzufriedenheit hervorzurufen, als vorhandene zu beseitigen.

Koalitionsrecht, Koalitionsfreiheit. Darunter versteht man die Freiheit der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sich zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verabreden, sowie auch behufs Durchführung der verabredeten Bedingungen gemeinsam die Arbeit einzustellen, beziehungsweise die Arbeiter zu entlassen.

Eine gesetzliche Koalitionsfreiheit datirt in Deutschland allgemein erst seit 1868. Die Deutsche Gewerbeordnung von 1869 handelt über das Koalitionsrecht in den §§ 152 und 153. Dieselben lauten wie folgt:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen zum Zweck der Durchsetzung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen sind unter allen Umständen für beide Teile mit Nachteilen verknüpft infolge des Ausfalls von Verdienst und der Unthätigkeit des Kapitals. Durch Störung des ganzen wirtschaftlichen Organismus können hierdurch auch Nachteile für Dritte an der Arbeitseinstellung Unbeteiligte in großem Umfange entstehen. Gleichwohl ist das Verbot zur Verabredung von Arbeitseinstellungen und Arbeiterentlassungen verwerflich. Das Verbot war auch schon vor der gesetzlichen Anerkennung der Koalitionsfreiheit undurchführbar. Einzelne Verfolgungen streikender Arbeiter mußten um so größere Erbitterung erregen, als andererseits die Arbeitgeber wegen ihrer geringen Anzahl sich in der leichtesten Weise, ohne öffentlich auffällig zu werden, über die Durchführung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbaren können. Im einzelnen Betrieb ist den Arbeitnehmern gegenüber der einheitliche Wille des Arbeitgebers entscheidend, während die zahlreichen Arbeiter, welche oft einem einzelnen Arbeitgeber gegenüberstehen, nur im Wege der Verabredung und Vereinbarung diesem gegenüber zu einem einheitlichen Willen gelangen können.

Das lange Bestehen eines Koalitionsverbotes hat allerdings in Deutschland zu einer Ueberschätzung der Wirkungen einer Koalition und Arbeitseinstellung geführt, deren Nachwirkungen noch heute zu erkennen sind. Infolgedessen kommen solche Arbeitseinstellungen in Deutschland häufiger vor als in anderen Ländern, wo die Koalitionsfreiheit längst besteht und man die in der Arbeitseinstellung liegende zweischneidige Waffe der Arbeitnehmer gegen die Arbeitgeber erkannt hat.

Die großen im Sommer 1889 vorgekommenen Arbeitseinstellungen haben auf Seiten der Kartellparteien allerhand Vorschläge gezeitigt, mittelbar die Koalitionsfreiheit der Arbeiter einzuschränken. Wir sehen ab von phantastischen Problemen einer staatlichen Organisation der Produktion, wie sie von dem freikonservativen Grafen Frankenberg und einem Verein konservativer Männer in Berlin gemacht worden ist. Auch hat man von einer einheitlichen Ordnung des Arbeiterverhältnisses durch die Macht des Königtums gesprochen. Das ist eitel Phrase. Unter den heutigen vielgestaltigen und schwer übersehbaren Verhältnissen ist der Monarch nicht einmal, wie in früheren Jahren, im stande, Streitigkeiten aus bestehenden Rechtsverhältnissen persönlich zu schlichten, geschweige denn angemessene Normen für neue Rechtsverhältnisse aufzustellen. Von nationalliberaler Seite (Abgeordneter Oechelhäuser, Dortmunder Handelskammer) ist in den desfallsigen Erörterungen wieder der Vorschlag hervorgetreten eine Bestrafung des Kontraktbruchs derart einzuführen, daß Arbeitnehmer, welche ohne Innehaltung der vereinbarten Kündigungsfrist (wenn keine Kündigungsfrist vereinbart ist, gilt nach der Gewerbeordnung eine solche von 14 Tagen) die Arbeit niederlegen, mit Geldbuße oder Haft bestraft werden. Abgesehen davon, daß es thatsächlich undurchführbar ist, viele Tausende von streikenden Arbeitern alsbald zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, würde dies thatsächlich ein neues Ausnahmerecht gegen die Arbeiter herbeiführen. Die Innehaltung zivilrechtlicher Verpflichtungen hat sonst nach unserem Recht nur zivilrechtliche, nicht strafrechtliche Folgen. Wer seinen Gläubiger nicht rechtzeitig bezahlt, wird deshalb nicht strafrechtlich verfolgt. Auch der Handwerksmeister wird nicht bestraft, der nicht rechtzeitig die bestellte Arbeit abliefert. Man wendet ein, daß der Arbeitnehmer wohl den bemittelten Arbeitgeber verklagen könne, eine Zivilklage gegen den Arbeiter aber wegen dessen Mittellosigkeit keinen Erfolg verspreche. Daß dies nicht zutreffend ist, zeigt schon das System der auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Konventionalstrafen und Kautionen in vielen Arbeitsverhältnissen. Schon der Umstand, daß die Arbeitgeber den Lohn erst periodisch nach geleisteter Arbeit auszahlen, widerspricht obiger Annahme. Als der große Streik der Bergarbeiter in Westfalen im Mai 1889 ausbrach, waren die Löhne für mehrere Wochen rückständig. Unter Umständen würde auch eine Bestrafung des Kontraktbruchs nur eine formale Bedeutung haben, insofern sie Veranlassung

geben kann, das Kontraktverhältnis selbst umzugestalten, also beispielsweise die Kündigungsfrist zu beseitigen.

Seit 1854 besteht für die ländlichen Arbeiter in den östlichen Provinzen Preußens ein Gesetz, welches sowohl den Kontraktbruch bestraft als die Verleitung zur Arbeitseinstellung. Gleichwohl wird gerade über die ländlichen Arbeiterverhältnisse im Osten seitens der dortigen Arbeitgeber am meisten Klage geführt. Man hört weniger von Arbeitseinstellung unzufriedener Arbeiter, desto mehr von heimlichem Fortzug in andere Gegenden und von der Auswanderung über das Meer.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" hat eine Bestrafung dritter Personen empfohlen, welche Arbeiter zur Arbeitseinstellung anreizen, ohne persönlich an der Lohnfrage beteiligt zu sein. Auch ist von konservativer und nationalliberaler Seite hier und dort eine Verschärfung der Bestimmung des § 153, namentlich der Strafbestimmungen gegen Verrufserklärungen, empfohlen worden. Aber die Arbeitnehmer klagen schon jetzt darüber, daß die Arbeitgeber selbst durch schwarze Listen eine Verrufserklärung ausüben, welche dem Verbot des § 153 widerspricht. Auch ist noch ein Zirkularerlaß des Ministers v. Puttkamer vom 11. April 1886 in Kraft, der derartig elastische Anweisungen an die Behörden erteilt, daß danach unter Berufung auf das Sozialistengesetz thatsächlich das Koalitionsrecht der Arbeiter illusorisch gemacht werden kann, namentlich durch Verbot von Versammlungen und durch Ausweisung der Streikführer.

Voraussichtlich wird es vom Ausfall der nächsten Reichstagswahlen abhängen, ob das Koalitionsrecht der Arbeiter Beschränkungen unterworfen wird.

Polizeiliche Einmischungen sind kein Mittel, Arbeitseinstellungen zu vermindern; im Gegenteil verführen sie die Arbeiter zu der falschen Vorstellung, als ob die bestehenden Arbeitsbedingungen nicht das Produkt des wirtschaftlichen Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, sondern der politischen Machtverhältnisse seien. Dies schließt nicht aus, daß Vergewaltigungen der persönlichen Freiheit durch Anwendung körperlichen Zwanges oder Bedrohung mit Rechtswidrigkeiten Seitens der Arbeiter, wenn solche vor oder bei der Arbeiseinstellung vorkommen, gesetzlicher Ahndung unterworfen werden.

Als ein taugliches Mittel zur Verminderung der Arbeitseinstellungen hat man die Bildung von Einigungsämtern empfohlen. Darunter versteht man eine friedliche Vermittelung vor Ausbruch des Streiks durch angesehene Personen, welche weder als Arbeitnehmer noch als Arbeitgeber interessiert sind. Soll ein solches Einigungsamt erfolgreich wirken, so darf es nur dort auftreten, wo es freiwillig angerufen wird und dem Vertrauen beider streitenden Teile begegnet. Auch können die Aussprüche eines Einigungsamtes nicht zwangsweise durchgeführt werden, da auch eine Minorität von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern nicht

zwangsweise angehalten werden kann, ein Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder einzugehen unter Arbeitsbedingungen, welche auch nur einem Teile ungerechtfertigt erscheinen. Dort, wo gewerbliche Schiedsgerichte zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten aus bestehenden Arbeitsverträgen bestehen, haben sich die Mitglieder solcher Schiedsgerichte auch sehr geeignet erwiesen, auf Erfordern als Einigungsamt zur Vereinbarung über Arbeitsbedingungen zu wirken (siehe auch „Schiedsgerichte").

Je mehr Arbeitgeber einerseits und Arbeitnehmer andererseits gewerkschaftlich organisiert sind, desto leichter ist die Vereinbarung über Lohnbedingungen für beide Teile. Auch haben organisierte Gewerkschaften von Arbeitnehmern ein Interesse, leichtfertige Arbeitseinstellungen zu verhindern, weil sie damit ihre ganze Organisation, die Kassenbestände und das Ansehen ihrer Führer in Frage stellen. Die Aufhebung des Sozialistengesetzes würde ungerechtfertigte Arbeitseinstellungen nicht vermehren, sondern vermindern, weil die Wiederherstellung des politischen Versammlungsrechts für Sozialisten dieselben der Versuchung enthebt, mittelbar, unter Benutzung der Erregung von Arbeitseinstellungen und der darauf bezüglichen Versammlungen, ihre Parteibestrebungen zu fördern.

Keine Freiheit ist ohne die Möglichkeit eines Mißbrauchs denkbar; so auch die Koalitionsfreiheit. Mit dem längeren Fortbestand dieser Freiheit wird man es auch in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern lernen, von derselben den richtigen Gebrauch zu machen.

Krankenversicherung. Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1883 ist der Versicherungszwang in Betreff der Krankheits- und Beerdigungskosten für alle gewerblichen Arbeiter im deutschen Reich eingeführt worden; durch Reichsgesetz von 1885 wurde dieser Versicherungszwang ausgedehnt auch auf die Arbeiter im Transportgewerbe und auf Arbeiter im Reichs- und Staatsbetriebe, auf letztere, soweit für dieselben nicht amtliche Einrichtungen bestehen, welche eine Krankenunterstützung gewährleisten. Demgemäß erstreckte sich der Versicherungszwang Ende des Jahres 1887 auf 4 842 226 Personen. Ein Versicherungszwang bestand für einzelne Teile Deutschlands schon vor dem Reichsgesetz von 1883. Nach dem Muster der preußischen Gesetzgebung hatte schon die Reichsgewerbeordnung für zulässig erklärt, den Krankenversicherungszwang durch Ortsstatut bezirksweise einzuführen. Demgemäß waren schon vor Erlaß des neuen Krankenversicherungsgesetzes 360 Ortsstatute in Deutschland in Kraft, welche für ihre Bezirke Krankenversicherungszwang für gewerbliche Arbeiter aussprachen. Von diesen 360 Ortsstatuten entfielen 342 auf Preußen.

Gegen den Erlaß des Reichsgesetzes von 1883 stimmten die Fort-

schrittspartei, die Sozialisten und die große Mehrheit der liberalen Vereinigung; die freisinnigen Abgeordneten stimmten gegen das Gesetz, weil sie die Einführung des Versicherungszwanges wie bisher von dem Erlaß eines Ortsstatuts, zu welchem auch die Zustimmung der Gemeindebehörden erforderlich ist, abhängig sein lassen wollten; wo danach das freie Krankenkassenwesen hinreichend entwickelt erscheint oder für die Krankenpflege der Arbeiter in anderer Weise genügend gesorgt ist, wollten die freisinnigen Abgeordneten den Versicherungszwang nicht platzgreifen lassen, weil der Versicherungszwang mit der Einführung obrigkeitlicher Kassen verknüpft ist, welche, an gewisse schematische Vorschriften gebunden, sich den Bedürfnissen der Arbeiter in Bezug auf Krankenversicherung nicht derart anzupassen vermögen, wie dies den freien Kassen möglich ist. Die Bildung freier Kassen, insbesondere solcher, welche der Selbstverwaltung der beteiligten Arbeiter unterstehen, ist geeignet, die Selbsthilfe in Arbeiterkreisen mächtig zu fördern und eine gesunde Entwickelung des Arbeitervereinswesens zu unterstützen.

In Bezug auf landwirtschaftliche Arbeiter und Forstarbeiter ist der Krankenversicherungszwang auch jetzt noch nicht eingeführt und bei Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes für landwirtschaftliche Arbeiter im Jahre 1886 hat man sich auf die Bestimmung beschränkt, daß durch Ortsstatut für einzelne Bezirke die Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter obligatorisch erklärt werden kann. Was für landwirtschaftliche Arbeiter recht ist, erschien also den Freisinnigen für sämtliche Arbeiter billig, zumal in den Kreisen der industriellen Arbeiter das Interesse und die Befähigung für Selbsthilfe und freie Vereinsbildung mindestens eben so stark ist wie unter landwirtschaftlichen Arbeitern.

Allerdings gestattet das Reichsgesetz von 1883 die Bildung sogenannter eingeschriebener Hilfskassen, welche ausschließlich der Verwaltung der beteiligten Arbeiter unterstehen. Neben diesen eingeschriebenen Hilfskassen aber bestehen die von Obrigkeitswegen eingerichteten Ortskrankenkassen für einzelne gewerbliche Berufszweige, die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen für einzelne gewerbliche Betriebe, die Baukrankenkassen, die Innungskrankenkassen; auch ist die Gemeinde befugt, Arbeiter, welche keiner der vorhandenen Kassen angehören können, der Gemeindekrankenversicherung zu unterstellen, welche mit keiner besonderen Kassenorganisation verbunden ist. Von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder zu den Ortskrankenkassen sind die Arbeiter nur befreit, wenn sie nachweisen, daß sie entweder einer Betriebs-, Fabrikkrankenkasse, einer Baukrankenkasse, einer Innungskrankenkasse oder einer freien Hilfskasse angehören; die betreffenden freien Hilfskassen aber müssen entweder sogenannte eingeschriebene Hilfskassen sein oder auf besonderen landesrechtlichen Vorschriften beruhen; als Hilfskassen eingeschrieben werden aber nur solche Kassen, die in ihren Statuten bestimmten gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Demgemäß verteilten sich Ende 1887 die 4 842 226 Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwang unterlagen, mit 628 985 Mitgliedern auf die Gemeindekrankenversicherung, mit 1 909 046 Mitgliedern auf 3754 Ortskrankenkassen, mit 1 374 683 Mitgliedern auf 5724 Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, mit 17 311 Mitgliedern auf 98 Baukrankenkassen, mit 41 700 auf 350 Innungskankenkassen, mit 727 127 auf 1838 eingeschriebene Hilfskassen und mit 143 374 auf 466 auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende Hilfskassen.

Infolge der für die Einschreibung der Hilfskassen bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind diese Hilfskassen an eine gewisse schematische, ihrer Entwickelung in mancher Beziehung nachteilige Organisation gebunden. Dazu kommt, daß der Austritt aus einer Ortskrankenkasse oder einer Fabrikkasse nur am Schluß des Rechnungsjahres gestattet ist und mindestens 3 Monate vor Schluß des Rechnungsjahres angemeldet sein muß. Die Ortskrankenkassen und Fabrikkrankenkassen genießen auch mancherlei Privilegien; so sind die Arbeitgeber verpflichtet, zu den Ausgaben dieser Kassen ein Drittel beizusteuern. Die Beiträge zu den Ortskassen und für die Gemeindeversicherungen werden exekutivisch von den Behörden eingetrieben; die Verwaltungskosten der Gemeindekrankenversicherung deckt die Gemeinde.

Seit dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes am 1. Dezember 1884 wird mehrfach von den Ortskrankenkassen gegen die freien Hilfskassen Krieg geführt. Vor ihrer Einschreibung müssen die Hilfskassen eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde beibringen darüber, daß ihre Statuten den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Man sollte nun meinen, daß, wenn jene Bescheinigung erteilt ist, die freie Kasse vor jeder Plackerei bewahrt wäre; indessen gestattet eine Auslegung des Reichsgerichts dem Vorstand jeder mit der freien Kasse konkurrirenden Ortskrankenkasse, Zweifel dagegen zu erheben, daß die freie Kasse den für die Versicherung vorgeschriebenen Anforderungen genügt. Die Ortskrankenkassen werden von Berufsbeamten verwaltet, gegen eine Vergütigung, die vielfach sich nach den Prozenten des Mitgliederbeitrags berechnet: je mehr Mitglieder, desto höhere Prozente, je weniger Mitglieder desto geringere Einnahmen. Darin liegt ein Sporn für solche Beamten, allen Scharfsinn anzustrengen, um bei den konkurrirenden freien Hilfskassen einen Mangel zu entdecken. Auf Grund eines solchen bei der Ortskasse entstandenen Zweifels können die Mitglieder der freien Kasse alsbald obrigkeitlich gezwungen werden, sofort der Ortskrankenkasse sich anzuschließen und an dieselbe Beiträge zu entrichten. Freilich haben die Mitglieder der freien Kasse das Recht, sich über solches Verlangen höheren Orts zu beschweren oder zu klagen. Aber bis zur Entscheidung über diese Beschwerden oder Klagen in letzter Instanz müssen die Arbeiter an die Ortskrankenkasse bezahlen, somit an zwei Krankenkassen Beiträge leisten.

Viele Arbeiter sind dazu ganz und gar nicht imstande. Andere werden unlustig, bevor der Streit entschieden ist und treten aus der freien Kasse aus. Fällt nun gar die Entscheidung für die freie Kasse ungünstig aus, — es sind heutzutage die seltsamsten gerichtlichen Entscheidungen möglich — so vergehen Wochen und Monate, bis wieder die Statuten geändert sind und eine neue Bescheinigung der Verwaltungsbehörde über die Gesetzmäßigkeit der Statuten erlangt ist.

Die sämtlichen vorerwähnten Gründe und die Mißliebigkeit, welcher die freien Hilfskassen vielfach bei den Behörden ausgesetzt sind, haben es bewirkt, daß die Entwicklung des freien Hilfskassenwesens seit dem Erlaß des Krankenversicherungsgesetzes nicht entsprechend fortgeschritten ist. Während die Zahl der Arbeiter, welche dem Krankenversicherungszwang unterliegen, vom Schluß des Jahres 1885 bis zum Schluß des Jahres 1887 von 4 294 173 auf 4 842 226 wuchs, ist die Zahl der Mitglieder in den eingeschriebenen Hilfskassen von 730 722 auf 727 127 zurückgegangen. Die Zahl der eingeschriebenen Hilfskassen hat sich von 1805 auf 1838 erhöht. Im Jahre 1887 hatten die 1838 Hilfskassen zusammen eine Einnahme von 13 365000 Mark, welchen Einnahmen Ausgaben von 10 089 000 Mark gegenüberstanden. Das Vermögen der Kassen belief sich auf 5 650 000 Mark; die Beiträge und das Eintrittsgeld betrugen durchschnittlich für ein Mitglied 15 Mark, die sonstigen Einnahmen 3 Mark (bei den Ortskrankenkassen 14,9 und 1,6 Mark, bei den Betriebskrankenkassen 17,17 und 3,5 Mark); die Ausgaben für Krankheitskosten beliefen sich bei den eingeschriebenen Hilfskassen für jedes Mitglied im Durchschnitt auf 12,5 Mark (bei den Ortskrankenkassen auf 11,4 Mark, bei Betriebskrankenkassen auf 14,4 Mark); die sonstigen Ausgaben, insbesondere die Verwaltungskosten, betrugen bei den eingeschriebenen Hilfskassen für das Mitglied 1,4 Mark, während sie sich bei den Ortskrankenkassen auf 1,9 Mark beliefen.

Da die Hilfskassen, wie oben bemerkt, von den Arbeitgebern keinerlei Beiträge erhalten, so müssen die Arbeiter zu den Einnahmen der Kassen im Gesamtbetrage von 13 Millionen Mark 4 Millionen Mark mehr aufbringen als Arbeiter in anderen Kassen bei einer gleichen Einnahme der Kassen aufzubringen haben würden, zu deren Kosten die Arbeitgeber ein Drittel beisteuern. Dafür ist es den freien Hilfskassen möglich, in der Aufnahme der Mitglieder vorsichtig zu sein. Sie können auch durch eine von dem einzelnen Ort unabhängige Organisation (Centralkasse) dem Arbeiter es ermöglichen, bei der Uebersiedelung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb derselben Kasse zu verbleiben. Auch kann in der Form der Unterstützung den individuellen Bedürfnissen mehr Rechnung getragen werden; beispielsweise zahlen die freien Hilfskassen durchweg höheres Krankengeld, überlassen aber dafür dem Mitgliede, sich selbst Arzt und Arzenei zu beschaffen; die Kassenmitglieder sind also nicht an einen bestimmten Vereinsarzt gebunden. Demgemäß entfallen in den

freien Hilfskassen von den Krankheitskosten 85,4 Prozent auf Krankengeld, Sterbegeld 2c., während in den Ortskrankenkassen der Anteil nur 48,1 Prozent beträgt und die unmittelbaren Ausgaben für Arzt und Arzenei seitens der Kasse entsprechend höher sind. Die Verwaltungskosten sind in den freien Hilfskassen geringer, weil in einer freien Kasse die Mitglieder, der größeren Selbständigkeit entsprechend, auch opferwilliger in der Uebernahme von Ehrenämtern sind. Während von den Ausgaben in den Ortskassen nur 85,6 Prozent und in den Innungskrankenkassen nur 84,3 Prozent auf Krankheitskosten kommen, entfallen von den Ausgaben der eingeschriebenen Hilfskassen 89,8 Prozent auf Krankheitskosten. In den freien Hilfskassen sichert der lebhafte genossenschaftliche Sinn in einfacherer Weise vor Simulationen, der Hauptgefahr aller Krankenkassen; um so mehr ist Bürgschaft gegeben, daß das Krankengeld nur den wirklich Unterstützungsbedürftigen zukommt.

Trotz der Nützlichkeit der freien Hilfskassen sucht eine der Entwickelung eines freien Kassenwesens feindselige Strömung auch in der Gesetzgebung Ausdruck zu gewinnen. Bei Einführung des Unfallversicherungszwangs und des Altersversicherungszwangs ist von der Zulassung freier Versicherungskassen wie noch bei dem Krankenversicherungszwang vollständig Abstand genommen worden. Der Versicherungszwang wird ausschließlich auf der Grundlage obrigkeitlicher Kassenverbände durchgeführt. Durch das Unfallversicherungsgesetz ist allen auf dem Reichsgesetz von 1883 beruhenden Krankenkassen die Verpflichtung auferlegt worden, für die Unfallentschädigungen aufzukommen, soweit die Verletzung nicht tötlich ist, und soweit die Krankheit infolge des Unfalls nicht über 13 Wochen hinaus andauert. In der Organisation der Unfallversicherung werden die Arbeitervertreter von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt; von diesen Wahlen sind aber die Vorstandsmitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen ausgeschlossen, obwohl es sich hier um die Wahl von Arbeitervertretern handelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Reichsversicherungsamtes, für die Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften und für die Teilnahme an den Schiedsgerichten. Die Vorstandsmitglieder der Hilfskassen nehmen nur teil an der Wahl derjenigen Arbeitervertreter, welche an der Untersuchung der Gründe stattgehabter Unfälle teilzunehmen haben.

Bei der Organisation der Altersversicherung auf der Grundlage des Gesetzes von 1889 sind die eingeschriebenen Hilfskassen ganz außer Betracht gelassen, während die übrigen Krankenkassen, beziehungsweise die Vorstandsmitglieder derselben, mehrfach an der Arbeitervertretung, bzw. an der Durchführung des Gesetzes beteiligt sind.

Es geht eben das Bestreben der Gesetzgebung dahin, die freie Ecke, welche in dem Arbeiterversicherungswesen die eingeschriebenen Hilfskassen noch immer behaupten, nach Möglichkeit einzugrenzen. Eine weitere Beschränkung der freien Hilfskassen

ist zu befürchten von dem Erlaß einer Novelle zum Reichsgesetz von 1883. Bereits hat die Thronrede zur Eröffnung der Reichstagssession 1888/89 den Erlaß einer Novelle zum Krankenkassengesetz angekündigt. Minister v. Bötticher bezeichnete in der Reichstagssitzung vom 17. Januar 1888 es als Zweck dieser Novelle, zu verhindern, daß „ferner die freien Kassen einen großen Teil der Last, welche ihnen durch das Krankenkassengesetz auferlegt wird, auf die Schultern der Zwangskassen legen". Augenscheinlich ist es darauf abgesehen, die freien Hilfskassen in derjenigen freien Bewegung, welche dieselben für manche Nachteile gegenüber den Ortskrankenkassen entschädigen muß, einzuengen, insbesondere hinsichtlich der Annahme und Zurückweisung von Mitgliedern.

Manchesterpartei. Manchester ist eine Stadt in England, in welcher seiner Zeit die Ideen und Interessen des Freihandels vorzugsweise vertreten waren. Die Schutzzöllner legen den deutschen Freihändlern gern diesen ausländischen Namen bei, obwohl die deutschen Freihändler nicht um englischer Interessen, sondern um der deutschen Interessen willen für den Freihandel eintreten. Abgesehen von Freihandel und Schutzzoll wird auch diejenige Richtung als Manchesterpartei bezeichnet, welche den Gegensatz zum Staatssozialismus bildet und in erster Reihe überall für die Freiheit des Einzelnen und der Gesellschaft auf wirtschaftlichem Gebiete eintritt und Beschränkungen dieser Freiheit nur so weit zulassen will, wie die Notwendigkeit und Nützlichkeit derselben im einzelnen unzweifelhaft erwiesen werden kann.

Das Programm der wirtschaftlichen Freiheit für die Gesetzgebung stammt nicht aus Manchester, der englischen Fabrikstadt, sondern aus der preußischen Gesetzgebung von Stein und Hardenberg aus den Jahren 1808 und 1810. Die Konservativen werfen diesem Prinzip vor, daß es die Förderung der Selbstsucht bezweckt. Gerade umgekehrt! In der Freiheit findet die Selbstsucht eine Schranke in der Selbstsucht des Anderen. Derjenige, der möglichst theuer verkaufen will, findet ein Hindernis in den Bestrebungen derjenigen, die möglichst wolfeil kaufen wollen. Wird dem einen mit dem andern Teil die Freiheit gelassen, so müssen beide ihre Selbstsucht dem gemeinsamen Interesse unterordnen. Wenn aber auf der einen Seite Jemand behindert wird, so billig wie möglich zu kaufen, z. B. durch Zollbeschränkung der Einfuhr aus dem Auslande, während der andere Teil nicht verhindert wird, so theuer wie möglich zu verkaufen, beispielsweise durch Ausfuhr nach dem Auslande, so wird gerade die Selbstsucht des Einen auf Kosten des Andern unterstützt und statt der Gerechtigkeit ein System der Ungerechtigkeit begünstigt.

Schiedsgerichte, gewerbliche: Im Jahre 1878 war im Reichstag ein Gesetzentwurf der Regierung vorgelegt worden über die Einsetzung von Gewerbegerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Danach sollten Gewerbegerichte eingesetzt werden können, bestehend aus einem Vorsitzenden und gleichviel Beisitzern aus Arbeitgebern und aus Arbeitern. Der Vorsitzende war vom Magistrat zu wählen. Der Gesetzentwurf scheiterte, weil die Regierung ein Bestätigungsrecht in Betreff des Vorsitzenden in Anspruch nahm.

In der Reichstagssession 1888/89 beantragte die freisinnige Partei (Antrag Baumbach und Genossen), „die Regierung zu ersuchen, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten, vorzulegen, mit der Maßgabe, daß die Beisitzer derselben zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbarer gleicher und geheimer Abstimmung gewählt würden.“ Der Antrag wurde am 12. Januar 1889 im Reichstag nahezu einstimmig angenommen. Minister v. Bötticher aber bezeichnete damals den Erlaß eines neuen Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, als nicht besonders dringlich. Neuerlich verlautet, daß im Bundesrat ein Gesetzentwurf zur Einführung von Gewerbegerichten in Ausarbeitung begriffen sei. Gewerbegerichte werden empfohlen, um Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus bestehenden Lohnverträgen u. s. w. möglichst prompt und sachverständig zu entscheiden. Für einzelne Staaten sind gegenwärtig solche Gewerbegerichte auch auf Grund von Ortsstatuten gebildet worden, so z. B. für Frankfurt a. M. und Leipzig. Ein eben solches Ortsstatut, welches die Berliner städtischen Behörden beantragten, hat die Zustimmung der Regierung nicht gefunden.

Wo solche Ortsstatuten nicht bestehen, werden Lohnstreitigkeiten von den Ortsbehörden oder besonderen Deputationen derselben geschlichtet. Der für gewerbliche Schiedsgerichte maßgebende § 120a der Gewerbeordnung lautet wie folgt: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten. Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselbe sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.“

Außer den vorstehenden Paragraphen sind gegenwärtig noch maßgebend die Bestimmung des § 97a, 6, wonach die Innungen Schiedsgerichte errichten können, „welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 120a bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und deren Gesellen an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden." Sodann ist durch § 100e bestimmt daß Innungen das Privilegium erteilt werden kann, „Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 120a bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Teile auch dann zu entscheiden, wenn der Arbeitgeber der Innung nicht angehört. Ebenso kann die Innung für berechtigt erklärt werden, zu den Kosten eines solchen Schiedsgerichtes auch die außerhalb der Innung stehenden Meister und Gesellen heranzuziehen."

Vielfach ist auch angeregt worden, gewerblichen Schiedsgerichten die Befugnisse von Einigungsämtern (siehe „Koalitionsfreiheit") zu übertragen, d. h. die Vermittelung von Streitigkeiten über künftige Löhne vor Ausbruchs eines Streiks. Als ständige Organe eines Gewerbszweigs, welche gleichmäßig auf dem Vertrauen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruhen, sind allerdings solche Schiedsgerichte auch befähigt, die Aufgaben eines Einigungsamtes zu erfüllen, doch kann solche Vermittelung nicht obligatorisch gemacht werden, sondern muß in jedem einzelnen Falle von den Anrufungen der beiden streitenden Teile abhängig gemacht werden.

Sozialismus, Sozialisten. Die Sozialistenpartei in Deutschland ist nicht älter als das Ministerium des Fürsten Bismarck. Die sozialistische Bewegung datiert vom Jahre 1863, wo sie durch Ferdinand Lassalle angeregt wurde. Ferdinand Lassalle, der bis dahin abwechselnd als abstrakter Philosoph und aristokratisch genußsüchtiger Lebemann seine Zeit zugebracht hatte, gelüstete es, in den hochgehenden politischen Wogen eine seiner Eitelkeit entsprechende eigenartige Rolle zu spielen. Er spekulierte auf die Leidenschaften im Menschen, den Neid, die Eifersucht, den Hang zum bequemen Erwerb und zur Genußsucht. Einer darauf berechneten Demagogie wurde von ihm ein historisch-philosophisches Mäntelchen umzuhängen versucht. Als einzig praktisches, in seinen Umrissen aber wenig erkennbares Ziel stellte er neben dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht Produktivassoziationen von Arbeitern hin, welchen der Staat ein mittelst Ausgabe von Papiergeld zu beschaffendes Kapital verzinslich zu leihen habe. Höheren Ortes sah man diese Bewegung nicht ungern, weil sie geeignet war, in dem damaligen Kampfe um das Verfassungsrecht des Volkes das Bürgertum zu spalten und die Arbeiter der Fortschrittspartei abwendig zu machen. Während Lassalle von den

Gerichten des Landes verfolgt wurde, hatte er gleichzeitig vertrauliche Besprechungen mit dem Fürsten Bismarck. Wie letzterer 1878 im Reichstage es selbst bezeichnete, verkehrte er mit Lassalle wie mit einem interessanten Gutsnachbar. Einer Weberdeputation aus dem damals vom Fabrikanten Reichenheim vertretenen Waldenburger Kreise verschaffte Fürst Bismarck Zutritt beim Könige. Produktivassoziationen wurden darauf im Waldenburger Kreise mit Unterstützung der königlichen Kasse ins Leben gerufen; dieselben gingen aber trotz landrätlicher Beaufsichtigung alsbald elend zu Grunde. Lassalle aber berief sich bei seinen Agitationen auf seine Anerkennung durch die preußische Regierung. Bald indeß entzog ihn ein Liebesabenteuer der Agitation. Seine maßlose Eitelkeit verwickelte ihn in ein Duell, welches einen für ihn tödtlichen Ausgang hatte (31. Juli 1864).

Die Fortschrittspartei, Schulze-Delitzsch vor allem, bekämpfte die Sozialdemokratie von Anfang an auf das energischste. Statt Staatshülfe empfahl Schulze-Delitzsch die Selbsthülfe; statt der Produktivassoziationen mit Staatsgarantie empfahl er die freien Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und die freien Assoziationen der Arbeiter.

Der Nachfolger Lassalles in dem Präsidium des von ihm gestifteten sozialistischen Allgemeinen deutschen Arbeitervereins, Bernhard Becker, eine gänzlich unbedeutende Persönlichkeit, trat alsbald von der Schaubühne ab. Im Anfang des Jahres 1865 erschienen in Berlin J. B. v. Schweitzer, ein früherer Advokat aus Frankfurt a. Main, und v. Hofstetten in dem Vordergrund der Bewegung. Schweitzer wurde bald darauf Präsident des „Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins" und blieb in dieser Stellung bis 1872. In der Reichstagssitzung vom 9. Dezember 1875 (Stenogr. Bericht S. 487) erklärte Bebel aber: „Ich weiß nicht ob Sie es wissen, wir aber wissen es, daß der Dr. v. Schweitzer der Sozialistenführer, im geheimen ein politisches Werkzeug der preußischen Regierung war; und nach unserer Ueberzeugung ist dem Abg. Dr. v. Schweitzer damals (Ende 1868) aus dem Grunde der Urlaub (im Gefängnis) bewilligt worden, weil er unter radikaler Maske den Regierungsagenten spielte, mit andern Worten ein politischer Lump war, wohingegen die Abgg. Hasenclever und Most als brave Männer im Gefängnis bleiben mußten." Als 1876 im Abgeordnetenhause dem Minister Grafen zu Eulenburg das von seinem späteren Auftreten grell abstechende freundliche Verhalten der Regierung gegenüber der Sozialdemokratie vorgehalten wurde, erwiderte derselbe, man habe die sozialistische Bewegung eine Zeit lang gehen lassen, damit die Welt sehe, was es damit für eine Bewandnis habe. Erst seit $1^1/_2$ Jahren sei die Frucht zum Pflücken reif geworden.

Im konstituirenden norddeutschen Reichstag war der Sozialismus noch nicht vertreten. Der in Sachsen gewählte Drechslermeister Bebel gehörte damals noch der Volkspartei an.

Bis zum Jahre 1874 waren die Sozialisten in drei Richtungen gespalten: in die Partei Schweitzers, in die sogenannte weibliche Linie, d. h. in die von der früheren Freundin Lassalles, der Gräfin Hatzfeld, protegierte Richtung, und in die von den übrigen Sozialisten spottweise sogenannte „ehrliche Partei", zu der die Abgeordneten Bebel und Liebknecht gezählt wurden. Im Jahre 1872 trat Schweitzer von der Bühne ab, warf die Arbeitersache wie eine abgebrauchte Maske fort und wurde Theaterdichter. Zwei Jahre darauf starb er. Mit der verdächtigen Persönlichkeit Schweitzers war auch das wesentlichste persönliche Hindernis der Vereinigung der sozialistischen Richtungen fortgefallen. Diese vollzog sich formell im Mai 1875 zu Gotha. — Die Reichstagswahlen von 1871 waren den Sozialisten nicht günstig gewesen. Abgesehen vom Kriege, wirkte hierauf die frische Erinnerung mit an das Verhalten der Sozialdemokraten bei der französischen Kriegserklärung. Bebel und Liebknecht hatten sich der Abstimmung über die zur Abwehr des französischen Ueberfalls geforderte Kriegsanleihe am 21. Juli enthalten, weil der Krieg nur ein dynastischer sei und die Bewilligung der Gelder ein Vertrauensvotum für die preußische Regierung bedeute Am 24. April 1871 hat Bebel im Reichstage in Bezug auf sein damaliges Verhalten erklärt: „Wir sahen uns einer Sache gegenüber, wo wir uns einmal neutral zu verhalten hatten, wo wir weder für noch gegen Partei zu nehmen hatten." Dagegen hatten in den Jahren 1871 bis 1873 die Sozialisten die damalige Lohnbewegung durch systematische Aufstachelung der Arbeiter zu Strikes „behufs Belebung des Klassenbewußtseins der Arbeiter" für ihre politischen Zwecke ausgenutzt. Bei den Reichstagswahlen 1874 wurden darauf 351 670 sozialistische Stimmen abgegeben und 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Bei der Reichstagswahl im Jahre 1877 stieg die Zahl der sozialistischen Stimmen auf 493 447 und wurden 12 sozialistische Abgeordnete gewählt.

Im Mai und Juni des Jahres 1878 erfolgten in Berlin Unter den Linden die Attentate Hödels und Nobilings auf den Kaiser. Hödel war zu jener Zeit eingeschriebenes Mitglied der christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers. Nobiling stand zur sozialistischen Partei in keiner Verbindung. Allerdings hegten beide sozialistische Ansichten. Die Regierung nahm Anlaß, nach dem ersten Attentat dem Reichstag einen Gesetzentwurf zur Unterdrückung der Sozialdemokratie vorzulegen. Derselbe wurde abgelehnt. Als einige Wochen darauf das Attentat Nobilings erfolgte, wurde der Reichstag aufgelöst und dem neu gewählten Reichstag im September 1878 ein neues Sozialistengesetz mit schärferen Bestimmungen vorgelegt. Dieses Sozialistengesetz, welches für die Sozialisten das Vereinsrecht, Versammlungsrecht, die Preßfreiheit und das freie Niederlassungsrecht vielfach einschränkte, trat am 21. Oktober 1878 in Kraft.

Bei den Wahlen unmittelbar nach den Attentaten und der Auf-

lösung des Reichstags sank die Stimmenzahl der Sozialisten auf 437 158 und wurden 9 sozialistische Abgeordnete gewählt. Bei den nächsten Reichstagswahlen im Jahr 1881 wurden 311 961 sozialistische Stimmen abgegeben. Im ersten Wahlgange erlangte kein sozialistischer Kandidat die Mehrheit. Dagegen wurden bei den Stichwahlen 12 sozialistische Abgeordnete gewählt (ebensoviel waren 1877 gewählt worden). Der Rückgang der Stimmenzahl der Sozialisten in den ersten Reichstagswahlen nach Erlaß des Sozialistengesetzes war noch eine Folge des ersten Eindrucks dieses Gesetzes. Mancher glaubte sich damals durch Abgabe eines sozialistischen Stimmzettels zu gefährden. Seitdem hat sich die Organisation der Sozialisten trotz Sozialistengesetz, kleinen Belagerungszustand und Strafverfolgungen aller Art in jeder Beziehung vervollkommnet. Die Sozialisten sind mit einander in unpolitischen Vereinen verbunden, welche nicht unter das Sozialistengesetz fallen und, weil sie sich nicht mit Politik befassen, unangreifbar sind. Sozialistische Blätter erscheinen als Organe des Radikalismus, nehmen gegenüber der Regierung eine vorsichtige Haltung ein und bekämpfen desto lebhafter die freisinnige Partei. Generalversammlungen der Sozialistenpartei haben mehrfach außerhalb Deutschlands, so 1880 auf dem Schloß Wyden bei Zürich, März 1883 in Kopenhagen, 1887 in Sankt-Gallen stattgefunden. Als Centralblatt der Sozialisten erschien der „Sozialdemokrat“ in Zürich. Seit der Ausweisung mehrerer Redakteure durch die Schweizerische Regierung ist derselbe nach London übergesiedelt.

Die sozialistische Bewegung ist nur in der Oeffentlichkeit und an der Oberfläche zurückgetreten und breitet sich, wie dies als Folge des Sozialistengesetzes von den Gegner desselben vorhergesagt wurde, desto lebhafter im Geheimen aus. Das Sozialistengesetz fördert die sozialistische Bewegung im allgemeinen, wenngleich dasselbe gegen einzelne Sozialisten oft zu harten polizeilichen Maßregeln und Strafurteilen führt. Das Sozialistengesetz ist verwerflich nicht nur als Ausnahmegesetz, sondern auch weil es seinem Zweck „Bekämpfung des Sozialismus“ geradezu entgegenwirkt (siehe darüber unter „Sozialistengesetz“).

Bei den Reichstagswahlen im Jahre 1884 wurden 549 990 Stimmen für Sozialisten abgegeben, und im Reichstage stieg die Zahl der Sozialisten auf 25, die höchste bisher erreichte Ziffer. Fürst Bismarck sagte am 26. November 1885 im Reichstag: „Sie sind jetzt 25; das zweite Dutzend haben Sie also. Ich will Ihnen noch das dritte geben; wenn Sie aber 36 sind, erwarte ich mit Sicherheit, daß Sie ihren vollen Operationsplan zur Verfassung, wie sie sein soll, entwerfen, sonst glaube ich, Sie können nichts.“

Bei der Reichstagswahl nach der Auflösung im Februar 1887 wurden 763 128 sozialistische Stimmen abgegeben. Die Stimmenzahl überstieg also diejenige von 1884 um mehr als 200 000. Hiernach

ergiebt sich folgende Reihe von Summen der sozialistischen Stimmen bei den einzelnen Reichstagswahlen.

1871:	124 655	1878:	437 158
1874:	351 952	1881:	311 961
1877:	493 288	1884:	549 990

1887: 763 128

Gewählt wurden 1887 11 sozialistische Abgeordnete.

Richtig ist es, daß die Taktik der sozialistischen Partei in neuerer Zeit noch mehr als früher darauf ausgeht, das eigentliche Programm der wirtschaftlichen Umgestaltung zurückzustellen und dafür die fast ausschließlich politisch-radikalen Vorschläge, deren Ausführung auch auf der Grundlage der geltenden Gesellschaftsordnung denkbar ist, in den Vordergrund zu rücken.

Auch die neuere staatssozialistische Richtung ist geeignet, die Empfänglichkeit für sozialistische Lehren im Volke zu steigern. Es ist jener insbesondere von konservativen Parteien vertretenen Richtung eigentümlich, den Glauben zu erwecken, daß durch Zwangsgesetze des Staates, insbesondere durch sogenannte soziale Reformen, alle Unvollkommenheiten in den menschlichen Einrichtungen beseitigt werden können. Da die gegenwärtige Staatsordnung die von dieser Seite genährten großen Erwartungen nicht zu erfüllen vermag, so muß dadurch notwendig in den großen Volksmassen der Glaube aufkommen, daß eine ganz andere staatliche Ordnung im Sinne der Sozialisten das bewirken könne, was man vom Staate glaubt beanspruchen zu können.

Förderlich für die Agitation der Sozialisten ist auch die derselben verwandte Methode der politischen Agitation der Konservativen, insbesondere die Ausführungen derselben gegen das mobile Kapital, gegen angebliche Ausbeutung durch dasselbe, dazu die ungemessenen, allen Berufsklassen erteilten Versprechungen auf Staatshilfe und Staatsfürsorge. Verwerflicher noch als die sozialistische Agitationsweise ist die von den Konservativen vielfach betriebene antisemitische Agitation.

Mit Unrecht hat man den Liberalismus als einen Uebergang zum Sozialismus oder gar die freisinnige Partei als eine Vorfrucht der Sozialdemokratie bezeichnet. Dem Sozialismus wirkt gerade der Liberalismus entgegen, indem der Liberalismus in erster Linie den Einzelnen auf sich selbst, seine eigene Kraft und sein eigenes Streben hinweist und die Verantwortung des Staates für das Wohl des Einzelnen zurückweist.

Man sagt, die freisinnige Partei errege Unzufriedenheit im Lande, welche der Verbreitung des Sozialismus zu gute komme. Allerdings herrscht vielfach Unzufriedenheit; dieselbe ist aber nicht von der freisinnigen Partei künstlich erzeugt, wie die Konservativen behaupten, sondern sie hat in vielfacher Beziehung ihre Quellen in dem gegenwärtig herrschenden Regierungssystem. Die fortgesetzten Steuerprojekte, die Er-

höhungen der Zölle, die Verschärfung der Polizeigesetze vermehren die Unzufriedenhei. Die freisinnige Partei ist bestrebt, die Quelle der Unzufriedenheit, sofern dieselbe auf staatliche Einrichtungen zurückzuführen ist, zu verstopfen. — Unzweifelhaft hat das Auftreten des Sozialismus dem Liberalismus im Lande durch Spaltung des Bürgertums, insbesondere in den Städten und Industriebezirken, erheblich Abbruch gethan. Ohne diese Spaltung würde es der Reaktion nicht möglich gewesen sein, Rechte und Freiheiten aufzuheben und einzuschränken, die man schon als sichere Errungenschaften glaubte betrachten zu können. Ohne diese Spaltung wäre es auch unmöglich gewesen, eine Zoll- und Steuergesetzgebung im Reiche einzuführen, die gerade die minder wohlhabenden Klassen bedrückt und belastet. Der Sozialismus hat dem Arbeiterstande nichts genutzt, sondern umgekehrt eine Schwächung der Widerstandskraft freiheitlich gesinnter Bürger gegen die Bestrebungen der Reaktion mit sich gebracht.

Nicht unerwähnt sei auch, daß die konservativen Parteien und die Nationalliberalen bei Stichwahlen wiederholt für Sozialisten gegen freisinnige Kandidaten eingetreten sind. So gab 1884 beispielsweise der Polizeipräsident in Magdeburg bei der Stichwahl für die Konservativen die Parole aus, für den Sozialisten Heine und gegen den freisinnigen Kandidaten Büchtemann zu stimmen. In Hannover stimmten 1884 viele Konservative und Nationalliberale für den Sozialisten Meister gegen den Deutschhannoveraner Bruel, und in Frankfurt a. M. stimmten 1884 bei der Stichwahl Konservative und Nationalliberale für den Sozialisten Sabor gegen Sonnemann. In München stimmten viele Nationalliberale für den Sozialisten v. Vollmar gegen den Centrumskandidaten. In Gotha verdankte der Sozialist Bock 1884 der Unterstützung der Konservativen seine Wahl gegen den freisinnigen Kandidaten Dr. Barth. Im Jahre 1887 wiederholte sich dies mehrfach, zuletzt auch bei der Ersatzwahl in Breslau im Januar 1889. Infolge des passiven Verhaltens der Kartellparteien und der teilweisen Unterstützung der sozialistischen Kandidaten durch dieselben unterlag in der Stichwahl der freisinnige Kandidat Friedländer.

Im Reichstage haben in den letzten Legislaturperioden die Sozialisten gleich den Freisinnigen gestimmt gegen eine Verlängerung der Wahlperiode, gegen jede Erhöhung der Steuern und Zölle, gegen das Septennat, gegen Einschränkungen der Gewerbefreiheit, sowie gegen das Invaliditätsversicherungsgesetz. Gegen letzteres stimmten die sozialistischen Abgeordneten, teils weil ihnen dasselbe in der Unterstützung der invaliden Arbeiter nicht weit genug ging, teils wegen der dadurch dem Arbeiter auferlegten Lasten und der obrigkeitlichen Kontrole derselben durch die Quittungskarten und Jahresausweise.

Das für die sozialistische Bewegung noch heute maßgebende, im Mai 1875 in Gotha angenommene Programm lautet wie folgt:

Programm der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands.

I. Die Arbeit ist die Quelle alles Reichtums und aller Kultur, und da allgemein nutzbringende Arbeit nur durch die Gesellschaft möglich ist, so gehört der Gesellschaft, das heißt allen ihren Gliedern, das gesammte Arbeitsprodukt, bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen.

In der heutigen Gesellschaft sind die Arbeitsmittel Monopol der Kapitalistenklasse; die hierdurch bedingte Abhängigkeit der Arbeiterklasse ist die Ursache des Elends und der Knechtschaft in allen Formen.

Die Befreiung der Arbeit erfordert die Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft und die genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit mit gemeinnütziger Verwendung und gerechter Verteilung des Arbeitsertrages.

Die Befreiung der Arbeit muß das Werk der Arbeiterklasse sein, der gegenüber alle anderen Klassen nur eine reaktionäre Masse sind.

II. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erstrebt die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands mit allen gesetzlichen Mitteln den freien Staat und die sozialistische Gesellschaft, die Zerbrechung des ehernen Lohngesetzes durch Abschaffung des Systems der Lohnarbeit, die Aufhebung der Ausbeutung in jeder Gestalt; die Beseitigung aller sozialen und politischen Ungleichheit.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands, obgleich zunächst im nationalen Rahmen wirkend, ist sich des internationalen Charakters der Arbeiterbewegung bewußt und entschlossen, alle Pflichten, welche derselbe den Arbeitern auferlegt, zu erfüllen. um die Verbrüderung aller Menschen zur Wahrheit zu machen.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert, um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert als Grundlagen des Staates:

1. Allgemeines, gleiches, direktes Wahl- und Stimmrecht mit geheimer und obligatorischer Stimmabgabe aller Staatsangehörigen vom zwanzigsten Lebensjahre an für alle Wahlen und Abstimmungen in Staat und Gemeinde. Der Wahl- oder Abstimmungstag muß ein Sonntag oder Feiertag sein.
2. Direkte Gesetzgebung durch das Volk. Entscheidung über Krieg und Frieden durch das Volk.
3. Allgemeine Wehrhaftigkeit. Volkswehr an Stelle der stehenden Heere.

4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze; überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.
5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.
6. Allgemeine und gleiche Volkserziehung durch den Staat. Allgemeine Schulpflicht unentgeltlicher Unterricht in allen Bildungsanstalten. Erklärung der Religion zur Privatsache.

Die sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands fordert **innerhalb der heutigen Gesellschaft:**

1. Möglichste Ausdehnung der politischen Rechte und Freiheiten im Sinne der obigen Forderungen.
2. Eine einzige progressive Einkommensteuer für Staat und Gemeinde, anstatt aller bestehenden, insbesondere der das Volk belastenden indirekten Steuern.
3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.
4. Einen den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Ueberwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
7. Regelung der Gefängnißarbeit.
8. Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiterhilfs- und Unterstützungskassen.

Abgesehen von den 14 Forderungen mehr politisch radikaler Natur, über deren Berechtigung in einer mehr oder weniger entfernten Zukunft man im Einzelnen streiten kann, ohne darum zu dem Sozialismus Stellung zu nehmen, stellt sich hiernach als eigentlicher Kern des sozialistischen Zukunftsstaats hin die „Verwandlung der Arbeitsmittel in Gemeingut der Gesellschaft, alsdann genossenschaftliche Regelung der Gesammtarbeit bei allgemeiner Arbeitspflicht, Eigentum der Gesellschaft am gesammten Arbeitsprodukte, Verteilung des Arbeitsertrages nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen." — Uebersetzt man das angeführte Programm in die Sprache des gemeinen Lebens, so hat das Programm der Sozialisten einfach folgenden Inhalt: 1) Die Arbeitsmittel, also Grund und Boden, Häuser, Maschinen, Werkzeuge, Rohstoffe, Hülfsstoffe, Kaufmannsgüter aller Art, werden Staatseigentum. Privateigentum hieran giebt es weder vollständig noch teilweis, somit können auch nicht Hypotekenforderungen, Staatspapiere, Aktien, Sparkassenbücher, oder sonstige Darlehnsforderungen im Privatbesitz sein. Auch das Geld als Tauschmittel kommt in Wegfall, da der Staat allein das zur Lebensnotdurft Erforderliche zu verabreichen imstande ist. —

Privateigentum und Erbrecht beschränkt sich auf dasjenige, was man unmittelbar zu seinem persönlichem Gebrauch angewiesen erhält, also beispielsweise auf dem Verderben ausgesetzte Mundportionen, dem Körper entsprechende Kleider und etliche Möbel, soweit individuell getrenntes Wohnen gestattet bleibt. 2) Der Staat bestimmt, was mit den „gemeinschaftlichen Arbeitsmitteln“ in den Staatswerkstätten produziert werden soll. Jeder arbeitsfähige Mensch einschließlich der Frauen ist arbeitspflichtig und muß diejenige Arbeit verrichten, die ihm vom Staat als dem einzigen Arbeitgeber angewiesen wird. — Privatfabriken, Privathandwerk, Privatlandwirtschaft, Groß- und Kleinhandel der Privaten hören also gänzlich auf. 3) Vom Ertrage der Arbeit werden die Herstellungskosten, der Verlust, sodann dasjenige, was zur Erhaltung oder Vermehrung der Arbeitsmittel (des Kapitals) erforderlich ist, vorab abgezogen. Das Uebrige wird teils „gemeinnützig“ verwendet, d. h. auf Staats-Anstalten zu Jedermanns unentgeltlicher Benutzung verwendet, teils unter die Einzelnen „gerecht“ verteilt in der Art, das Jeder die Mittel für seine „vernunftgemäßen Bedürfnisse“ angewiesen erhält. — Die Vorteile dieser sozialistischen Weltordnung sollen in Folgendem begründet sein: a) Der Großbetrieb in dem Umfange, wie ihn ein Staat nur führen kann, ist an und für sich vorteilhafter; b) bei planmäßiger Produktion und Konsumtion werden die Verluste einer Ueberproduktion vermieden; c) bei der Verteilung des Arbeitsertrages werden der Kapitalzins und der Unternehmungsgewinn erspart. — Infolge von a. und b. wird angeblich der Arbeitsertrag absolut ein größerer, infolge von c. der relative Anteil des Arbeiters an diesem Ertrag ein angeblich höherer.

Die Hauptirrtümer, welche diesem System zu Grunde liegen, sind: I. Für jeden Betrieb giebt es eine natürliche Grenze, jenseits deren der Großbetrieb aufhört vorteilhafter zu sein. II. Eine planmäßige Regelung der Produktion und Konsumtion von Staatswegen setzt die Vernichtung der persönlichen Freiheit für den einzelnen Menschen voraus bezüglich dessen, was man arbeiten, und dessen, was man aus dem Ertrage seiner Arbeit genießen will; gleichwohl bewahrt die planmäßig, d. h. von einer Centralstelle geleitete Produktion nur dann vor Verlusten, wenn der Centralleitung Allweisheit beiwohnt. III. Viele mit ihrem persönlichen Erwerbsinteresse und ihrem Risiko an die Leitung eines Unternehmens geknüpfte, dazu um den Absatz beim Publikum mit einander konkurrierende Privaten vermögen es besser, die Bedürfnisse der Gesamtheit mit möglichst geringen Kosten und möglichst geringen Verlusten zu bemessen und zu befriedigen, als interessenlose, an Instruktionen und Kontrollschablonen gebundene Behörden unter einer Oberleitung von wenigen dem Irrtum und der mangelnden Uebersicht und Voraussicht unterworfenen Personen. Mit dem Aufhören der Privatwirtschaft würde demnach der Ertrag der Produktion um weit

mehr abnehmen, als der Unternehmergewinn davon beansprucht.
IV. Der Wegfall des Kapitalzinses würde für die Zukunft zur Folge haben, daß von Privaten nichts mehr erspart, sondern der Anteil am Arbeitsertrag aufgebraucht, das vorhandene Kapital statt vermehrt nur vermindert würde. Um dies zu verhüten, müßte also der Staat vom Arbeitsertrage vorweg zur Kapitalerhaltung und Kapitalvermehrung Abzüge machen. Die Gesamtheit im Staat der Gegenwart würde aber kein Interesse haben, für den Staat der Zukunft soviel Kapital zu sparen, wie die Einzelnen jetzt in ihrem und ihrer Nachkommen Interesse ersparen. Für die Vergangenheit aber würde eine Konfiskation des Eigentums oder, was nahezu gleichbedeutend, ein Verbot, dasselbe gegen Vergütung Anderen zur Benutzung zu überlassen, einfach ein Rechtsbruch in größtem Umfange sein, in vielen Fällen eine Bestrafung der bisher Fleißigen und Sparsamen zu Gunsten der bisher Faulen und Verschwenderischen.

Der Trieb zur Arbeit und damit die Arbeitsleistung des Einzelnen würde bei mangelnder Freiheit in der Wahl des Berufs und der Arbeitsstelle, bei der Unmöglichkeit, ein Mehreres sein Eigentum nennen und auf die Familie vererben zu können, als was man für den unmittelbaren persönlichen Gebrauch bedarf, so wie bei der von Staatswegen eingeschränkten Wahl im Lebensgenusse auf ein sehr geringes Maß sinken. Infolge aller dieser Umstände würde für den einzelnen Arbeiter als Anteil am „vollen Arbeitsertrag" viel weniger übrig bleiben, als er jetzt aus seinem Arbeitslohn an Lebensgenuß sich zu verschaffen imstande ist. In dem Maße, wie im Laufe der Zeit der Arbeiter frei geworden ist, die Privatunternehmungen von äußeren Fesseln und Schranken befreit sind, hat sich bei zunehmender Bildung unsere ganze Kultur wie der Grad des allgemeinen Wohlstandes gehoben; die Ausführung der sozialistischen Weltordnung, wenn sie überhaupt möglich wäre und nicht an der Natur der Menschen und der menschlichen Verhältnisse im Anbeginn scheitern müßte, würde die Menschheit auf einen Grad der Dürftigkeit und Armseligkeit zurückwerfen, wie er nicht einmal in der ersten Entwicklungsperiode des Jäger- und Nomadenlebens bestanden hat.

Unmittelbar schädlicher als durch ihr Programm wirken die Sozialisten durch die Erregung von Klassenhaß, durch die Erweckung von Neid, Eifersucht und Mißgunst in den unteren Klassen, welche sie als von den Wohlhabenderen übervorteilt und betrogen hinstellen.

Staatssozialismus. Unter Staatssozialismus versteht man ein Regierungssystem, wobei die Verantwortlichkeit für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und des Einzelnen wesentlich auf den Staat und dessen Vertreter übertragen wird. In Konsequenz dieser Auffassung muß der Staat überall in das Wirtschaftsgetriebe durch beschränkende Maßnahmen eingreifen und einzelne Wirtschaftzweige zur unmittelbaren Leitung übernehmen. Die Anschauungen von den Segnungen des Tabaksmonopols, von der Regelung der Altersversorgung durch Mittel des Staats, von der alleinigen Berechtigung der Staatseisenbahnen, von der Uebernahme des Versicherungswesens durch den Staat entsprechen dem Staatssozialismus. Der Staathsozialismus kann eine aristokratische und eine demokratische Richtuug haben. Im ersteren Falle sind für die Richtung des Staatswesens nur Wenige und die Interessen Weniger maßgebend, im letzteren Falle entscheiden darüber allgemeine Wahlen. In beiden Fällen kann die wirtschaftliche, bürgerliche und politische Freiheit bei diesem System nicht bestehen. Auch bei der sozialdemokratischen Richtung ist dieBeschränkung der Freiheitssphäre des Einzelnen darum nicht weniger drückend, weil sie im Namen der Mehrheit auferlegt wird. Zudem steigert die Staatsmacht die Macht derjenigen Partei, welche sich gerade im Besitz der Staatsverwaltung befindet, derart, daß auch allgemeine Wahlen keine Bürgschaft dafür geben können, daß die Leitung des Staats wirklich nach dem Willen und Interesse der Mehrheit sich vollzieht. — Den Gegensatz zum Staatssozialismus bildet diejenige Richtung, welche die persönliche Freiheit und die eigene Verantwortlichkeit des Einzelnen voranstellt. Diese Triebkräfte sind es, welche beim Einzelnen die natürliche Trägheit überwinden. Selbsterhaltungstrieb und Eigenliebe führen den Menschen weiter. Die Scheu vor Unfreiheit und Verarmung, die Hoffnung, vorwärts zu kommen, etwas vor sich zu bringen nicht bloß für sich, sondern auch für die Familie, das ist es, was den Einzelnen nicht ruhen und rasten läßt, was die Körperkräfte anspannt, den Geist schärft, die Unternehmungslust wachruft, zu Verbesserungen und Fortschritten anspornt, welche der ganzen Gesellschaft zum Vorteil gereichen. Indem die Gegner des Staatssozialismus den Fortschritt in erster Linie abhängig erklären von dem Verhalten und den freien Bestrebungen des Einzelnen und der Gesellschaft, verwerfen sie durchaus nicht die Einwirkung des Staats, sie weisen derselben nur ein eingeschränkteres Gebiet zu, verlangen in jedem einzelnen Falle den Beweis, daß die freien Bestrebungen nicht dasselbe Ziel sicherer und besser erreichen können, und daß die Staatseinwirkung, welche nach der Natur des Staats zuletzt auf den Zwang der Polizei und des Steuerexekutors hinauskommen muß, nicht mehr schadet als nützt. — Besonders bezeichnend für die heutige Richtung der Vertreter des Staatssozialismus ist, daß dieselbe überall mit Plänen der Verstaatlichung zur Hand ist, aber den Grundbesitz zu verstaatlichen

nicht vorschlägt, obwohl große Güter verhältnißmäßig leichter vom Staat bewirtschaftet bezw. verpachtet werden können als sonst ein Gewerbebetrieb vom Staate geführt werden kann.

Unfallversicherung. Durch Reichsgesetze von 1884, 1885, 1886 und 1887 ist eine Unfallversicherung eingeführt worden für Unfälle im Betriebe für alle Arbeiter in Fabriken, Werkstätten mit mehr als 10 Arbeitern, in Bergwerken, auf Werften, in solchen Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, für alle Bauarbeiter, Arbeiter im Transportgewerbe, Arbeiter in staatlichen Transportanstalten, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Seeleute.

Die freisinnige Partei hat gegen diese Unfallversicherung gestimmt. Auch die freisinnige Partei wollte eine allgemeine Entschädigung der Arbeiter bei allen Unfällen im Betriebe herbeiführen, sie hält aber die Organisation der Unfallversicherung in der angeführten Weise für eine durchaus verkehrte.

Die zwangsweise Entschädigung für Unfälle im Betriebe war in der Reichsgesetzgebung, und zwar mit Zustimmung auch der freisinnigen Abgeordneten, schon 1871 durch das Haftpflichtgesetz eingeführt worden, welches die Unternehmer verpflichtete, diejenigen Arbeiter, welche durch Schuld der Unternehmer oder ihrer Bediensteten im Betrieb einen Unfall erleiden, vollauf zu entschädigen. Den Unternehmern war es freigestellt, sich für den Schadenersatz hieraus zu versichern. Auf die Mängel dieses Haftpflichtgesetzes hat zuerst die Fortschrittspartei i. J. 1878 durch einen Antrag aufmerksam gemacht, in welchem die Schwierigkeit hervorgehoben wurde, die Schuld eines Unternehmers bei Unfällen zu beweisen, dem Arbeiter müsse eine Entschädigung für alle Unfälle im Betriebe zugebilligt worden, wenn auch der Unfall durch höhere Gewalt oder durch ein Versehen des Arbeiters entstanden sei.

Erst i. J. 1880 machte sich die Regierung diesen Standpunkt zu eigen und brachte 1881 und 1882 Gesetzentwürfe ein, welche indessen erst im Sommer 1884 zum Abschluß gelangten. Im Januar 1882 legten die Fortschrittspartei, die liberale Vereinigung und die Nationalliberalen gemeinsam einen Gegenentwurf vor, welcher ebenso wie die Regierungsentwürfe, die Arbeitgeber allgemein verpflichtete, die Arbeiter für alle Unfälle im Betriebe zu entschädigen. Während die Regierungsentwürfe aber einen Versicherungszwang für die Arbeitgeber ausschließlich bei obrigkeitlich eingerichteten Versicherungsverbänden vorschrieben, überließ der Gesetzentwurf der drei liberalen Parteien es den Arbeitgebern, in verschiedener Form die Entschädigung für den Arbeiter sicher zu stellen.

Die Sicherstellung konnte durch Versicherungsnahme bei Privatversicherungsanstalten erfolgen, welche nach gewissen normativen Bestimmungen des Gesetzes eingerichtet waren, oder auch durch Kautionsstellung, Eintragung von Hypotheken u. s. w.

Die freisinnige Partei ist auf dem durch diesen Gesetzentwurf gekennzeichneten Standpunkt stehen geblieben, während die nationalliberale Partei sich im Frühjahr 1884 zum Standpunkt der Regierung, der Zwangsversicherung der Arbeitgeber durch staatlich organisierte Verbände bekehrt hat. Die freisinnige Partei hat diese Organisation für eine in mehrfacher Richtung nachteilige erachtet; sie hat aber außerdem gegen die Unfallversicherungsgesetze gestimmt, weil dieselben nicht die Unfallentschädigung ausschließlich den Arbeitgebern auferlegen, sondern die Entschädigung für alle Unfälle, sofern dieselbe eine Krankheit nicht über 13 Wochen hinaus zur Folge haben, den Krankenkassen überträgt. Von den 115 475 Unfällen, welche i. J. 1887 zur Anmeldung bei den Berufsgenossenschaften gelangten, hatten danach für 98 373 Unfälle die Krankenkassen Entschädigung zu leisten, während nur für 17 102 allerdings schwerere Unfälle die Entschädigung in Berufsgenossenschaften ausschließlich auf Kosten der Arbeitgeber stattfand. Zu den Kosten der Krankenkassen tragen bekanntlich die Arbeitgeber nur zu einem Drittel bei (siehe „Krankenkassen"); zu den Kosten der eingeschriebenen Hilfskassen für Krankenversicherung haben die Arbeitgeber überhaupt nichts beizutragen.

Die Unfallversicherung für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Arbeiter ist erst 1888 und teilweise erst 1889 in Kraft getreten.

Die Unfallversicherung geschieht durch Berufsgenossenschaften; bei der Unfallversicherung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter aber hat die Landesgesetzgebung von der ihr im Reichsgesetz gegebenen Vollmacht Gebrauch gemacht und die Unfallversicherung an Stelle der Berufsgenossenschaften den kommunalen Provinzialverbänden übertragen. Hier werden die Kosten durch Grundsteuerzuschläge aufgebracht, während die Unfallentschädigungen für die ersten 13 Wochen in Ermangelung von obligatorischen Krankenkassen den Gemeinden obliegen.

Im Jahre 1887 (die Unfallversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter, Forstarbeiter und der Seeleute war noch nicht in Kraft getreten) waren gegen Unfälle nach Maßgabe der neueren Reichsgesetzgebung versichert 4 121 537 Arbeiter, darunter 259 977 in Reichs- und Staatsbetrieben und 3 861 560 Arbeiter aus 319 453 versicherungspflichtigen Betrieben in 62 verschiedenen Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften umfassen teils die Berufsgenossenschaften aus ganz Deutschland, teils landschaftliche Gruppen von Berufsgenossenschaften, letzteres namentlich in der Eisenindustrie, Textilindustrie, Holzindustrie, den Baugewerben und in der Binnenschifffahrt. In den 62 Berufsgenossenschaften wurden i. J. 1887 Beiträge auf die Arbeitgeber zum Gesamt-

betrage von 19598096 Mark aufgelegt, nach Maßgabe der von denselben ausgezahlten Lohnbeträge. Die zur Anrechnung gelangten Lohnbeträge (2389 Millionen Mark) decken sich aber nicht vollständig mit den gezahlten Löhnen, weil für die Zwecke der Umlage der 4 Mark für den Arbeitstag übersteigende Lohnbetrag nur mit einem Drittel herangezogen wird, während andererseits für jugendliche und noch nicht ausgebildete Arbeiter der ortsübliche Tageslohn Erwachsener anzusetzen ist. Die 62 Berufsgenossenschaften hatten für 15 970 Verletzte aus dem Jahr 1887 Entschädigung zu leisten, darunter für 2956 Getödtete mit 6318 Hinterbliebenen. Außerdem waren von den Verletzten aus den Vorjahren — die Unfallsversicherung ist am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten — noch Entschädigungen zu zahlen an 7196 Personen, welche teils zu den Hinterbliebenen der Getödteten gehörten, teils Personen waren, die von ihren Unfällen noch nicht wiederhergestellt waren. Die gezahlten Entschädigungsbeträge beliefen sich auf 5373496 Mark.

Naturgemäß muß mit jedem Jahre der Geltungsdauer der Reichsgesetze die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge anwachsen, weil jedes Jahr neue Verletzte, beziehungsweise Hinterbliebene bringt, die über das Jahr hinaus bis zu einem entfernten Zeitpunkt oder bis zu ihrem Tode Entschädigungsbeträge beanspruchen können. Dem entsprechend müßten die Berufsgenossenschaften eigentlich in jedem Jahre Beträge aufbringen, welche mit ihren Zinsen ausreichen, die Entschädigungen für die demselben Jahre angehörigen Verletzten auch in der Zukunft zu decken (Kapitaldeckungsverfahren). Die Unfallversicherungsgesetze aber haben das nicht vorgeschrieben, sondern sich begnügt, zu verlangen, daß außer den in dem betreffenden Jahre zahlbaren Entschädigungen noch gewisse Rücklagen zum Reservefonds stattfinden. Diese Rücklagen zum Reservefonds betrugen im Jahre 1887 9 935 439 Mark; doch reichen sie nicht entfernt aus, die aus dem betreffenden Jahre für die Berufsgenossenschaften entstehenden Verbindlichkeiten in der Zukunft zu decken. Es findet also bis zur Erreichung eines gewissen Beharrungszustandes in den Berufsgenossenschaften eine Ueberwälzung der Lasten der Gegenwart auf die Zukunft, beziehungsweise auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungspflichtigen in der Zukunft statt. Auch diese Benachteiligung der Zukunft zu Gunsten der Gegenwart bestimmte die freisinnige Partei, gegen die Versicherungsgesetze zu stimmen.

Die Organisation der Berufsgenossenschaften ist sehr rasch selbst in solchen Kreisen mißliebig geworden, welche anfänglich darin eine Grundlage für die weitere Gesetzgebung erblicken wollten. Namentlich hat hierzu die Höhe der Verwaltungskosten beigetragen. Dieselben haben im Jahre 1887 2 897 165 Mark betragen, wozu noch 725 619 Mark Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen an Schiedsgerichte und Unfallverhütungskosten kommen.

Die Verwaltungskosten betrugen also nahezu $^2/_3$ der Entschädigungsbeiträge; die Höhe der Verwaltungskosten fällt um so mehr ins Gewicht, als auf der anderen Seite die Organisation der Berufsgenossenschaften eine große Zahl von Personen zu ehrenamtlicher Thätigkeit verpflichtet. So gehören den 62 Berufsgenossenschaften in ihren 366 Sektionen 731 Mitglieder der Genossenschaftsvorstände, 2331 Mitglieder der Sektionsvorstände, 6750 Vertrauensmänner, 405 Mitglieder von Schiedsgerichten und 2407 Arbeitervertreter im Ehrenamt an. Das Interesse für die Wahrnehmung von Ehrenämtern in den Berufsgenossenschaften ist in dem Maße im Abnehmen begriffen, als man erkennt, daß thatsächlich die Anforderungen des Ehrenamtes nicht im Verhältnis stehen zu der Bedeutung in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften. Der Schwerpunkt der Verwaltung fällt auf die untersten Instanzen, welche die Gemeindebehörden wahrnehmen, und auf die oberste Instanz, das Reichsversicherungsamt. Zwischen diesen Instanzen führen hochbesoldete Generalsekretäre schablonenmäßig die Arbeiten der einzelnen Berufsgenossenschaften aus. Die Mehrzahl der Berufsgenossenschaften hat sich auf einem Genossenschaftstage daher auch gegen die Uebernahme weiterer Obligenheiten im Gebiet der neuen Invaliditätsversicherung auf die Berufsgenossenschaften erklärt. — Die Organisation der Berufsgenossenschaften, welche sich über das ganze Land erstrecken, ist auch kaum imstande, die Betriebe inbezug auf Unfallverhütung und Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften genügend zu überwachen. Die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften gegen einander teilt vielfach verschiedene Zweige desselben Geschäfts verschiedenen Berufsgenossenschaften zu und verursacht auch hierdurch Weitläufigkeit und Umständlichkeit. Das Verfahren in den Berufsgenossenschaften zur Feststellung der Unfallentschädigung ist vielfach schleppend; eine große Zahl von Beschwerden gelangt bis vor das Reichsversicherungsamt.

Die freisinnige Partei war der Ansicht, daß auch ohne Organisation von Berufsgenossenschaften sich durch besondere Prozeßvorschriften hätte eine rasche Entscheidung der Streitigkeiten über Unfallentschädigung herbeiführen lassen. Die Entwickelung der privaten Unfallversicherung ist durch die staatliche Organisation der Berufsgenossenschaften wesentlich geschädigt. Das gereicht insbesondere allen denjenigen zum Nachteil, welche, wie die Handwerker und die Unternehmer in kleinen Betrieben, ein Interesse haben, sich gegen Unfälle zu versichern, aber nicht in die staatliche Organisation inbegriffen sind. Die Privatgesellschaften würden, wie ihre Thätigkeit auf anderen Gebieten des Versicherungswesens darthut, mehr als die Berufsgenossenschaften in der Lage sein, die Versicherungsbeiträge entsprechend der Unfallgefahr des einzelnen Betriebes abzustufen. Gerade diese individuelle Einschätzung wirkt auf die Verbesserung der Vorkehrungen zur Unfallverhütung mehr ein als allgemeine Vorschriften und Strafandrohungen. Die Privat-

gesellschaften können sich in den Verträgen gewisse Vorkehrungen gegen Unfälle ausdrücklich ausbedingen, während die Berufsgenossenschaften nach einem allgemeinen Schema und nach einer Schablone die Versicherung übernehmen. Die Vorkehrungen gegen Unfälle aber lassen sich aus technischen Gründen nur zum kleinsten Teil nach allgemeinen Vorschriften einrichten. Der nationalliberale Abgeordnete Oechelhäuser berechnete im Jahre 1884 im Reichstage, daß schon vor Erlaß des Unfallversicherungsgesetzes die Arbeitgeber etwa 12 Millionen Mark jährlich für Unfallversicherung ausgaben, teils auf Grund des Haftpflichtgesetzes, teils infolge von freiwilliger Versicherungsnahme für ihre Arbeiter gegen Unfälle.

Die zurzeit durch Beiträge gedeckten Verwaltungskosten stellen noch nicht einmal die Gesamtheit der Verwaltungskosten der neuen Unfallversicherung dar. D'e Gemeindebehörden erhalten für die Wahrnehmung der Geschäfte der Berufsgenossenschaften keinerlei Enschädigung. Die Reichspostverwaltung zahlt vorschußweise die Unfallrenten aus ohne Vergütung für Zinsverlust und Besorgung der Auszahlung. Demnach hat das Reich im Privatinteresse einzelner Klassen der Bevölkerung Leistungen übernommen auf Kosten der Gesamtheit der Steuerzahler. Auch wegen dieser Staatshilfe und der Uebernahme einer Reichsgarantie für die Berufsgenossenschaften stimmten die Freisinnigen gegen die Unfallversicherungsgesetze.

Die Unfallversicherung für landwirtschaftliche und Forstarbeiter ist, wie oben bemerkt, nicht in Berufsgenossenschaften organisiert, sondern zur Verwaltung den Kommunalverbänden der Provinz übertragen. Die Organe dieser Verwaltung besorgen nebenamtlich und unter der Firma von Berufsgenossenschaften die Geschäfte der Unfallversicherung. Hier ist also der in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 gerühmte korporative Zusammenhang für die Unfallversicherung vollständig verlassen worden. Die Verwaltung wird sich unzweifelhaft hier billiger herausstellen. Unter Vermeidung der Scylla der Berufsgenossenschaften aber gerät die Unfallversicherung in die Charybdis einer vollständig büreaukratischen und schablonisierten Behandlung. Es wird sich dies in dem Maße schärfer herausstellen, sobald dieser Teil der Organisation der Unfallversicherung eine Zeit lang funktioniert hat.

Je länger überhaupt das Unfallversicherungsgesetz in Kraft ist, desto mehr wird man es in weiteren Kreisen gerechtfertigt finden, daß die freisinnige Partei es ablehnte, die auch von ihr gebilligte allgemeine Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle im Betriebe auf der von der Regierung gewählten Grundlage zur Ausführung zu bringen.

Wahlrechte. Das Wahlrecht des Volkes ist seitens der Kartellparteien im Jahre 1888 eingeschränkt worden durch die Verlängerung der Wahlperioden. Wenn indeß die Kartellmehrheit im Reichstage erhalten bleibt oder gar noch eine Verstärkung erfährt, so sind noch weitere Einschränkungen des Wahlrechts zu befürchten. Die geheime Abstimmung bei den Wahlen ist vielen ein Dorn im Auge. Als am 5. Dezember 1883 die Fortschrittspartei im preußischen Abgeordnetenhause die Einführung der geheimen Abstimmung auch für die preußischen Landtagswahlen nach dem Muster der Reichstagswahlen beantragte, erklärte der damalige Minister des Innern v. Puttkamer, daß die Regierung nicht nur dieser Ausdehnung des geheimen Wahlrechts widersprechen müsse, sondern es auch als eine willkommene Gelegenheit betrachte zu untersuchen, ob die geheime Abstimmung sich bei den Reichstagswahlen bewährt habe; nach den Erfahrungen der Regierung sei dies im höchsten Grade zweifelhaft; die politischen Sitten und der ganze Stand der politischen Moral habe seit Einführung des geheimen Wahlrechts im Reichstag keine Fortschritte gemacht; die preußische Regierung werde in ernste Erwägung ziehen müssen, ihren Einfluß dafür einzusetzen, „daß Initiativenanträge in Erwägung gezogen werden, welche auf die Abschaffung der geheimen Abstimmung im Reichstage hinzielen." In einer späteren Rede führte der Minister nochmals aus, daß die Erfahrungen, die die deutsche Nation mit der geheimen Stimmenabgabe gemacht habe, keinen derartigen Sinn haben, um das Weiterbestehen dieser Einrichtung wünschenswerth erscheinen zu lassen. Daß Minister v. Puttkamer hierbei nicht bloß seiner eigenen Ansicht Ausdruck gab, wird auch dadurch dargethan, daß nach der Mitteilung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" später der Reichskanzler ihn wegen seiner Aeußerung gegen das geheime Wahlrecht ausdrücklich durch eine Zuschrift beglückwünschte. Ein Führer der Konservativen, Abg. v. Rauchhaupt, erklärte bei der damaligen Diskussion, daß die geheime Abstimmung die Täuschung des Arbeitgebers über die Gesinnung des Arbeitnehmers legalisire und den Treubruch verschärfe, wenn der Arbeiter seine Gesinnung in dem Stimmzettel verstecke; man müsse diese gegebenen Autoritäten des Landes stärken, sonst zerstöre man die Autorität der Krone; mit dem Täuschungsmittel der geheimen Stimmzettel steuere man unaufhaltsam einem Abgrund entgegen. Von nationalliberaler Seite erklärten sich die Abgeordneten v. Gneist und Hobrecht für ihre Person gegen das geheime Wahlrecht. Auch als in der Session 1885/86 die freisinnige Partei im Abgeordnetenhause den Antrag auf Einführung des geheimen Wahlrechts bei den preußischen Landtagswahlen wiederholte, wurde dieser Antrag von den Kartellparteien mit 241 gegen 148 Stimmen abgelehnt.

In der Kartellpresse war im Sommer 1888 auch noch eine Einschränkung des Wahlrechts in der Richtung befürwortet worden, die

Stichwahlen abzuschaffen und denjenigen für gewählt zu erklären, welcher im ersten Wahlgang die größte Stimmenzahl erlangt hat. Hierdurch würde es ermöglicht, daß in manchen Wahlkreisen eine Minorität der Wähler im Reichstage einen Vertreter erlangt; die Spekulation geht hierbei darauf, daß die konservativen Parteien und die Nationalliberalen sich über die Aufstellung gemeinsamer Kandidaten leichter einigen würden als beispielsweise die freisinnige Partei, die Centrumspartei und die Sozialisten, bei denen ein Zusammenstimmen erst durch die Nothlage der Stichwahl nach der taktischen Regel vom „kleineren Uebel“ herbeigeführt wird.

Die Kartellpresse hat auch mehrfach schon die Frage erörtert, ob nicht das Wahlrecht zum Reichstage abhängig zu machen sei von einem längeren Wohnsitz in dem Bezirk, wo die Stimmabgabe erfolgt.

Auf der anderen Seite haben bei den Kartellparteien alle Anträge auf Einrichtungen, welche größere Bürgschaften für die Wahlfreiheit geben, keinerlei Aussicht auf Unterstützung. Die geheime Abstimmung zum Reichstage würde erst zur Wahrheit werden, wenn es gelänge, durch Abgabe der Stimmzettel in amtlich abgestempelten Couverts die Stimmzettel auch äußerlich durchaus unkenntlich zu machen. Das belgische Gesetz trifft auch Vorkehrungen, um es dem Wähler zu ermöglichen, ohne Kontrole dritter Personen seinen Stimmzettel in das Couvert zu stecken.

Die Wahlfreiheit wird auch beeinträchtigt dadurch, daß Gutsbezirke, kleine Dorfgemeinden mit noch nicht 50 Wahlberechtigten besondere Abstimmungsbezirke bilden. Eine nachträgliche Ermittelung über die Stimmenabgabe in solchen kleinen Bezirken würde ausgeschlossen sein, wenn die Oeffnung und Zählung der Stimmen nicht in diesen kleinen Wahlbezirken erfolgte, sondern die Wahlvorstände derselben angehalten würden, die Urnen verschlossen an eine Centralstelle zu übersenden, wo die Stimmzettel aus mehreren Urnen zusammenzuschütten und dann erst zu öffnen wären.

Herausgegeben von Alexander Giesen in Berlin.
Druck von Hempel & Co., Berlin SW., Zimmerstr. 7.

Druck von Hempel & Co., Berlin SW.

Arbeiterfragen

Berlin 1889